Handbuch

churpfalzbairischer Verordnungen

unter der Regierung

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc.

Maximilian Josephs

des Vierten.

1802.

Dritter Band.

Erster Theil.

Zu haben in Deutschlands Buchhandlungen.

Inhalt.

A.

Anzeige der Veränderungen in den Personen der Patrimonialgerichts-Inhaber Seite 88
Auflösung der Regierung zu Burghausen. S. 32
des Rathskollegiums zu Ingolstadt. S. 142
Aufnahme der Stipendiaten u. Forstschüler. S. 3. 100
Aufschlüsse sollen Civilstellen den Militärbehörden ertheilen. S. 46

B.

Besoldungs- und Pensionsabzüge. S. 12
Bestechlichkeit der Staatsdiener. S. 22
Betteln der Religiosen-Orden. S. 96
Bieraufschlag. S. 77
Brandversicherungsanstalt. S. 1. 80. 105. 107. 108. 134.
Brodzwang. S. 62
Bücherausleihen der Hofbibliothek. S. 196

C.

Circulare an die Weltgeistlichen. S. 82

D.

Damenstift zu St. Anna in München. S. 52

E.

Einrichtung der Landgerichte. S. 111
Erbschaftsbezug hiesiger Unterthanen im Ausland. S. 148.
Erinnerungen, landschaftliche an die Justizstellen. S. 57

F.

Färben der Felle und Pressen der Zeuge. S 61
Feyertage, abgewürdigte. S 15. 62
Forum der pensionirten :c. Obersten. S. 200
Freyzügigkeit mit Salzburg. S. 23

G.

Geschäftsstyl und Korrespondenzart churfürstlicher Stellen. S. 48
Gratialienbezug der Klöster. S. 64
Grundzinse, kastenämtliche. S. 89

H.

Handwerker vom Land können in die Stadt, und Städter aufs Land arbeiten. S. 42

J.

Jahrmärkte Versetzung. S. 35. 104
Johanniterordenszunge. S. 149

K.

Kirchendeputations-Auflösung zu Burghausen. S. 78
Kirchengefälle Beytreibung. S. 66
Kollektiren der barmherzigen Brüder. S. 145

Inhalt.

Kolonisten Ansiedlung. Seite 73. 87
Kordonsmannschafts Hausvisitation. S. 43
Kordonsverpflegung. S. 44
Künstler — Erhaltung und Verminderung. S. 18. 24

L.

Landkapitulanten Ersatz. S. 133. Visitirung derselben. S. 144. Ihre Berichte. S. 147.
Landshuter Universitätsbibliothek. S. 214. Stiftungsvermehrung derselben Universität. S. 215
Lehensachen. S. 46
Lotterien, auswärtige. S. 72

M.

Meisterstückmachen. S. 59
Militär-Kartel mit Churmainz. S. 25. Mit Würtemberg. S. 36
Militärkordon. Vorspann. S. 1
Mitwirkung des Militärs zur Polizey. S. 90
Moderation des Hoffußes und der Abgaben. S. 4

O.

Oberst-Marschkommissariats-Organisation. S. 203

P.

Pressen der Zeuge. S. 61
Polizeyamt in Straubing. S. 96

Q.

Quartalsextrakt-Einsendung der Kirchenbaarschaft. S. 194

R.

Rechnungsablage der Städte und Märkte. Seite 17

S.

Schullehrers Stellen. S. 58
Soldaten auf Urlaub. S. 70

T.

Tafernwirthe — Zwangsrecht bey Hochzeiten. S. 14
Tyroler Handelsleute. S. 15

U.

Unterstützung der bildenden Künste. S. 24
NB. Die höchste Entschliessung ist S. 18 zu lesen.
Unterthans-Söhne, die in fremde Kriegsdienste treten. S. 71

V.

Verlegung des Gottesdienstes in der Christnacht. S. 13
Vertrag über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße. S. 135
Verwendung der Feldkirchen zu Schulgebäuden. S. 201
Vorspannwesen. S. 1. 81

W.

Wechselgerichtsadvokaten. S. 146
Wilddiebereien. S. 102
Würtembergs Wein- und Salzhandlungsvertrag. S. 110

Z.

Zehendfreyheit von öden Gründen. S. 44
Auf den Moosgründen. S. 147

Bekanntmachungen.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

Unterm 28sten Dezember 1801 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, Sich auch mit den sämtlichen Militärgebäuden in den herobern Staaten bey der bestehenden Brandversicherunganstalt, und zwar in den nämlichen Verhältnissen und auf den nämlichen Fuß, wie es bereits für die churfürstliche Civilgebäude geschehen ist, für das laufende Jahr noch zu interessiren, und den treffenden Betrag allezeit aus der Kriegskassa entrichten zu lassen.

Diese ansehnliche Vermehrung der genannten gemeinnützigen Anstalt wird daher bekannt gemacht. München den 2ten Jänner 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die Vorspann für den Militärkordon betreffend.)

Damit Seine Churfürstliche Durchlaucht in Hinsicht der von dem auf Kordon liegenden Militär verlangt werdenden Vorspann immer genaue Kenntniß erhalten, sohin in den Stand gesetzt werden, den etwa willkührlichen und ungebührlichen Anforderungen zu steuern, die nö-

 thige

thige Ordnung zu erhalten, und den Unterthan vor all zu unbilligen Druck zu sichern; so haben Höchstdieselbe vermög gnädigster Entschliessung vom 8ten dieß zu verordnen geruht, daß über die zum Behuf des Kordonsdienstes abgegebene Vorspann, welche von den betreffenden Individuen gehörig zu quittiren ist, besondere Anzeigen verfaßt, und solche nebst den Quittungen alle drey Monate Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgelegt werden sollen.

Es ergehet also an sämtliche churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte der Auftrag, diese Vorspannsquittungen gehörig zu sammeln, nach der bey den Untermarschkommissariaten bisher eingeführten Art in ordentliche Verzeichnisse zu bringen, und selbe mit den Quittungen alle drey Monate anher einzuschicken, damit selbe sodann an Se. Churfürstliche Durchlaucht eingesendet werden können.

Hiebey wird den sämtlichen Behörden aufgetragen, die erforderliche Vorspann ohne Prägravirung einer Gemeinde, abwechslungsweise von allen mit Mähnat versehenen Unterthanen nach Verhältniß des Mähnats und ohne Unterschied des Standes stellen zu lassen. München den 11ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die

(Die Aufnahme der Stipendiaten und Forstschüler betreffend.)

Da viele Supplikanten, welche Stipendien oder den Zutritt bey der Forstschule nachsuchen, die gehörigen Atteſtate nicht bey bringen, oder der Meinung sind, daß man zu jeder Jahreszeit eintreten könne; so wird denjenigen, welche solche Gesuche zu machen haben, hiemit bekannt gemacht, daß

1. jeder Förstersſohn, welcher in Zukunft als Stipendiat aufgenommen werden will, seiner Bittschrift zwey verschlossene Atteſtate, das eine von dem einschlägigen Forstamte, das andere von dem Ortspfarrer beyfügen solle, weil außerdessen auf sein Gesuch keine Rücksicht genommen werden würde.

Der Ortspfarrer hat den Supplikanten über ihre Sittlichkeit und Alter, das Forstamt aber, ob sie von gutem, gesundem, starkem Körperbaue seyen, dann ob sie behend lesen und schreiben, auch etwas rechnen können, oder nicht, zu bezeugen, weil man in Zukunft keinem die Aufnahme gewähren wird, welcher nicht 15 Jahre, oder darüber alt ist, einen guten, gesunden Körperbau hat, und wenigstens des Lesens, Schreibens und einigermassen der Zahlenrechnung kündig ist.

2. Auch andere, welche keine Stipendien, sondern den bloßen Zutritt in die Schule nachsuchen, müssen wenigstens 15 Jahre alt seyn,

behend lesen und schreiben, so wie einigermassen in der Zahlenrechnung schon unterrichtet seyn.

3. Gedenket man nach dem ersten November, als dem Anfange des Schuljahres, Niemanden mehr den Zutritt zu gestatten, weil man bemerkte, daß die später Eintretenden, entweder das Versäumte selten nachholen, oder die Professoren mit dem Unterrichte der übrigen zurückbleiben, wenn sie jenen einen besondern Theil der Lehrstunden widmen müssen. — Wonach sich also in kommenden Fällen zu achten ist. München den 11ten Jänner. 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär Sölch.

Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die Gesuche um beständige Moderation des Hoffußes und der Abgaben betreffend.)

Obschon man die Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben durch eine, alles umfassende Päraquation vom Grunde aus zu heben entschlossen ist; so kann dieses Geschäft doch nicht so schnell zu Stande kommen, als es das Bedürfniß manches in dieser Hinsicht bedrängten Unterthans erheischt, und man wird daher fortfahren, diejenigen Unterthanen, bey welchen das Uebermaaß ihrer Abgaben im Verhält-

hältniß zu ihrem Besitzthume hergestellt ist, provisorisch zu erleichtern.

Da indeß die hierüber einlaufenden Bittschriften hier in der Erledigung besonders darin Schwierigkeiten finden, weil die unteren Behörden die Instruktion, oder die Erhebung der vorgebrachten Umstände und Beweggründe manchmal sehr oberflächlich und unvollständig, oder gar aus ganz falschen Ansichten, oder wenigstens nicht aus gleichem Gesichtspunkte behandeln, wodurch wiederholte Instruktionen, wiederholte Befehle und Berichte, kurz Vielschreiberey und Verzögerung veranlasset werden; so will man zu einer gleichen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschrift ertheilen:

§. 1. Alle Anlangen um beständige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhangenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abgaben sollen künftig bey den einschlägigen Landgerichten, oder Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur General-Landesdirektion eingesendet werden.

§. 2. Hier wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschliessung erlassen, außer ein Unterthan hat sich gegen die unteren Behörden über Saumsal, oder

ein

ein unzweckmäßiges und ungerechtes Verfahren bey der Instruktion zu beschweren.

§. 3. Da die Berichte der unteren Behörden hauptsächlich das Verhältniß des Besitzstandes zu den Abgaben entwickeln sollen, so ist in diesen Berichten herzustellen:

1tens. Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und Holzgründe, nach Juchart, oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40000 □schuhen gerechnet) dann

2tens. Die Qualität dieser Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebey soll bemerkt werden

a) Bey den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreids solche gewöhnlich besäet werden, — wie vielfach der Samen bey der Aerndte erlangt werde, — ob Brache vorhanden, oder statt selber der Kleebau eingeführt sey.

b) **Bey den Wiesen**, ob sie ein- oder zweymädig seyen, trocknes, oder nasses Heu geben, durch Wässerung, oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an Altheu und Grumet (nach Fudern oder Zentnern gerechnet) von selben erhalten werde, dann

c) **Bey den Holzgründen**, mit welchen Gattungen Holzes sie bewachsen seyen, wie der Holzstand überhaupt beschaffen sey, — dann wie viel an Bau- Brenn- und Zaunholz, dem Holz-

stande

stande oder der Perpetuität unbeschadet, jährlich geschlagen werden könne.

§. 4. Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Salbuch, die Güterbeschreibung, die lezten Gutsschätzungen, Inventarien, oder andere Aktenstücke in vielen Fällen (zumal da es gegenwärtig blos um ein Provisorium zu thun ist) begnügenden Aufschluß geben. Sollten aber diese Behelfe nicht hinreichen, so haben die Beamten erwähnte Quantität, durch Augenschein, Vernehmungen, auch allenfalls (wenn Supplikant darauf dringt) durch Vermessung herzustellen.

Belangend die Qualität hingegen, so sind die oben festgesezten Daten durch eidliche Vernehmung sachkündiger und unpartheyischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein zu erheben; und versieht man sich übrigens zu den Beamten, daß sie eine nothwendige in der Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachläßigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden.

§. 5. Wenn der Gutsbesitzer neben seinen Gründen, auch Gemeindsweiden, Gemeindswaldungen rc. benützt, so ist diese Benützung, und der beyläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6.

§. 6. Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrlichen Abgaben ein Holzrecht, oder andere Vortheile genießt; so müssen auch diese mit ihrem Betrage und beyläufigem Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7. Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebende Realgerechtigkeiten berechnet sind; so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bey den Muhlen angeführt werden, wie viele Gänge und Nebenwerke bey selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Mannsnahrung sie dem Besitzer beyläufig gewähren.

§. 8. Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bey Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann, so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten und theuern Absatz der Produkten ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstrassen, Flüsse, Nachbarschaft größerer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen.

§. 9. Der Viehestand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beyhilfe zum Beleg und Aufschluß für die

übrigen

übrigen vorgeschriebenen Gutsverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand an Mähn- und Nutzvieh anzuzeigen ist.

§. 10. Auf gleiche Weise dient zur Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Guthswerth, wie solcher (über Abzug des fahrenden Vermögens) in den lezten Inventario, dann den Kauf- Uebergabs- oder Vertragsbriefen angesetzt worden ist; daher das Resultat dieser Aktenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß.

§. 11. Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bey einem Gute schon Ganden mehrfältig vorgefallen sind, oder die Akten und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlässe bewilligt werden mußten: so ist ein solcher Umstand im Berichte nicht unberührt zu lassen.

§. 12. Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird; so ist nicht nur das Factum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangen, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebene Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität (wie oben §. 3. bemerkt wurde) angezeigt werden. Endlich

§. 13. Müssen alle auf einem Gute haftende landesherrliche, landschaftliche und grundherr-

herrliche Abgaben specifice in oft erwähnten Berichten bemerkt werden.

Man versieht sich, daß sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter diesen Vorschriften in ihren Berichten nachkommen und überhaupt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das höchste Interesse und den Unterthanen gehörig würdigen werden.

Zu noch mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes und Aufklärung der hierortigen Gesinnungen hierüber, wird daher noch folgendes beygefügt:

§. 14. Bezweckt diese ganze Verordnung nur ein Provisorium, bis zu Herstellung der allgemeinen Peräquation; daher man solche Verordnung nur auf äußerst dringende Fälle angewendet wissen will, welches um so weniger außer Acht zu lassen ist, als gegenwärtig, und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache kommen, hingegen die entgegengesetzten Fälle, wo der Staat die Abgaben nach Verhältniß des Besizstandes zu höhern befugt wäre, verschwiegen bleiben.

§. 15. Versteht es von sich selbst, daß nur ein bleibendes, in der Natur des Guts liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Besizstande auf beständige Moderationen Anspruch geben kann, und daß daher Vorstellungen, welche

che sich auf vorübergehende Uebel, als Hagelschlag, Viehfall, ausgestandenes Kriegsungemach ꝛc. beziehen, hieher gar nicht gehören, sondern sich bloß zu zeitlichen Nachlässen eignen.

§. 16. Haften die Beamten für die Wahrheit ihrer Berichte, und wird man selbe, wenn durch die künftige Peräquation, oder auch früher durch eine eintretende Revision sich Unrichtigkeiten in ihrem Vorschreiben aufdecken, hierum nach Umständen verantwortlich machen.

Zum Schluße wird nach den ohnehin schon bestehenden Verordnungen wiederholt, daß bey Anlangen und Berichten in solchen Gegenständen kein Siegelpapier gebraucht, und wegen letzterer, so wie wegen der Instruktion überhaupt, kein Tax angenommen werden dürfe. Reisen zu Augenscheinen in dieser Sache, allenfalsige Vermessungen ꝛc. sind hingegen so viel als möglich nur gelegenheitlich und mit eingezogensten Kosten vorzunehmen, sofort diese Kosten von den Supplikanten zu erholen; welches aber denselben zum voraus zu erklären, und die Specifikation dieser Kosten dem Berichte anzulegen ist. München den 20ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

(Be-

(Besoldungs- und Pensionsabzüge betreffend.)

Nachdem die Zeitumstände, welche den 27sten Oktober 1800 eine Herabsetzung der Besoldungsabzüge von dem dritten auf den sechsten Theil bey dem hiesigen Kanzleypersonale veranlaßt haben, nunmehr geändert sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats zu verordnen geruht, daß vom Anfange dieses Jahrs an die vorige gesetzliche Ordnung wiederum eintreten solle.

Zugleich haben Höchstdieselbe auf die hierüber gestellten Anfragen beschlossen,

1. daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den sogenannten kleineren Besoldungen der Quiescenten bestimmt worden ist, bey solchen Stellen, wo größere und kleinere Besoldungen bestanden haben, sich noch vielmehr auch von solchen Gehältern verstehe, welche die kleineren Besoldungen übertreffen, wenn sie auch die größeren nicht erreichen.

2. Diejenigen Abzüge, welche schon vor der Ruheversetzung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden sind, sollen auch nach derselben fortwirken, wenn der Gehalt desselben auch schon an und für sich nach den Bestimmungen vom 19ten November und 16ten Dezember 1799 von dem Abzuge befreyt wäre.

3. Wie

3. Wie ferne die Pensionen, besonders wenn sie mehr betragen, als zum Lebensunterhalte nothwendig ist, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bey dem zu bestimmenden Pensionsregulativ die nähere gnädigste Entschließung folgen. München den 22ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag an die Behörden.

(Die Verlegung des Gottesdienstes in der Christnacht auf die fünfte Morgensstunde betreffend.)

Allen churfürstlichen und ständischen Gerichtsbehörden, dann Magistraten der Städte und Märkte in Baiern gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, pflichtmäßig anzuzeigen, ob die höchste Verordnung wegen Verlegung des Gottesdienstes in der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde von den Pfarrern befolget worden sey.

Nicht nur sind die Uebertreter, sondern auch im Gegentheil diejenigen geistlichen Personen namentlich anzuzeigen, welche neben gehorsamster Befolgung, auch das Volk hierüber zweckmäßig zu unterrichten und zurecht zu weisen, sich beeifert haben.

Die inkorporirten Stellen haben diese Anzeigen in Zeit von acht Tagen zu den Landgerichten

richten abzugeben, welche dann ihren Hauptrapport, mit jenen Anzeigen belegt, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen auf Kosten der säumigen Aemter hieher gehorsamst einzubefördern haben, um die Uebertreter des Gebots bestrafen, das Verdienst der Mitwirkenden aber gehörig würdigen zu können. München den 22sten Jänner 180‍.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Das abgestellte Zwangsrecht der Tafernwirthe bey Hochzeiten betreffend.)

Schon manchmal hat sich der Fall ereignet, daß die Tafernwirthe ein ausschließendes Recht auf die Feyrung der Hochzeiten behaupten, und deßwegen den sich Vermählenden verwehren wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häusern feyerlich zu begehen.

Da man nun diesen widersinnigen Zwang im ganzen Lande, wo er noch existirt, abgeschafft wissen will; so haben sich sämmtliche churfürstliche Landgerichte und andere Gerichtsobrigkeiten in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, niemanden zu verwehren seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, und alle dagegen vor-

kommen-

kommende Beschwerden der Wirthe abzuweisen. München den 22. Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Tyroler Handelsleute betreffend.)

Den geeigneten Ortsobrigkeiten wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats, die bekannten, oder mit ordentlichen Zeugnissen und Pässen versehenen tyroler Handelsleute von den mit Familien herumziehenden tyrolischen Betteleuten unterschieden, und ersteren, so lange sie sich den Polizeygesetzen gemäß betragen, kein Hinderniß erzeigt werden solle. München den 22. Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Auftrag an sämtliche churfürstliche und landständische Gerichtsbehörden, dann bürgerliche Magistrate.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Allen churfürstlichen und landständischen Gerichtsbehörden, dann bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu:

1) Den vierten Paragraph der höchsten Verordnung vom 4. Dezember 1801 wegen der abgewür-

gewürdigten Feyertage im Bezuge auf das, gleich anderen verlegte Sebastianfest zu vollziehen, folglich die Uebertreter, welche dasselbe am 20. dieses Monats gefeyert haben, vorzüglich aber

2) diejenigen zu bestrafen, welche an diesem Tage in Wirthshäusern mit Musik und Tanz, dann vor dem Eintritte der Abendstunde mit Spiel und Zechen sich belustiget, oder als Wirthe daran Antheil genommen haben.

3) Die bestraften sind mit Bestimmung des Standes summarisch, hingegen

4) diejenigen geistlichen Personen und Corpora namentlich anzuzeigen, welche das Verboth rücksichtlich des Gottesdienstes auf irgend eine Weise übertreten, oder im Gegentheile

5) neben Beobachtung des Gesetzes auch das Volk hierüber zu belehren und zum Gehorsame zu bewegen, sich beeifert haben.

Diese Anzeigen sind nach reiner Wahrheit pflichtmäßig zu verfassen, zu unterzeichnen und zu fertigen.

Die inkorporirten Behörden haben selbe an die Landgerichte, diese aber mit einem summarischen Generalkonspekte unmittelbar hieher zu befördern, wozu ersteren ein Zeitraum von vierzehn Tagen, letzteren aber von vier Wochen gesetzt wird, nach deren fruchtlosem Verfluße

eigene

eigene Bothen auf Kosten der säumigen Behörden abgehen würden. München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Rechnungsablage der Städte und Märkte betreffend.)

Es ist den richtigen Staatsgrundsätzen gemäß, daß kein Magistrat einer Stadt oder eines Marktes, wenn sie auch vorhin von dem sogenannten Umritt der Rentmeister ausgenommen waren, von der Rechnungsablage gegen die churfürstliche oberste Verwaltungsstelle befreyet bleibe.

Gemäß höchster Entschließung vom 14ten Jänner haben daher Seine churfürstliche Durchlaucht anbefohlen, diejenigen Magistrate, welche sich auf obige Ausnahme bezogen haben, zur Einsendung ihrer Rechnungen an die General-Landesdirektion anzuhalten. München den 23sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß das Glück eines Staates und sein Wohlstand nur in der Kultur des Geistes blühen könne, erheischt es Unsere Regentenpflicht, nicht nur allein auf die öffentliche Erziehung die äußerste Sorge zu wenden, sondern auch, bey itzt wiedergekehrter Ruhe auf die, für die Nationalkultur und Industrie so wichtige bildende Künste Unser näheres Augenmerk zu richten.

Es wird zwar aus Unserem hiesigen Hofzahlamte bloß allein an bestimmten Gehältern für Künstler, jedoch mit Einschluß der Gallerie-Direktoren, Professoren und Theatermaler eine sehr beträchtliche Summe aufgewendet: allein Wir glauben, daß in der dermaligen Art ein großer Theil dieser Summen ganz zwecklos verwendet werde. Künstler, welche dem Staate oder dem Hofe keine unmittelbare Dienste leisten, gleich wirklichen Staats- oder Hofdienern zu besolden, ist mit den Grundsätzen einer strengen Haushaltung, welche ein weiser Regent jederzeit handhaben solle, und welche Wir itzt nach den strengen Wunden des Krieges desto mehr handhaben müssen, nicht vereinbarlich. Es ist auch selbst für die Kunst mehr schädlich als nützlich, da hiedurch der Reiz nach Ruhm, und das Ehrgefühl, diese Triebfedern des Großen, und mit selben die Anstrengung mehr erschlafft als gespannt wird. —

Die

Die reinen und richtigen Grundsätze in diesem Staatsgegenstande sind:

1. Daß jedermann, wessen Standes und Alters er seye, unentgeltlichen und guten Unterricht erhalten könne, um von den Elementen dieser, in so viele Wissenschaften, und fast in alle Zweige der Industrie und der Gewerbe einschlägigen Kunst im bürgerlichen Leben Gebrauch machen zu können, um ein desto nützlicherer Staatsbürger zu werden. Was hierauf an Gehältern für die Lehrer, wegen der in ihrem Kunsterwerbe hierdurch verlierenden Zeit, dann für Apparate und derley verwendet wird, wird gut und zweckmäßig verwendet. Dann

2. daß denjenigen, welche, nachdem sie sich in den Kunstschulen und Akademien ausgezeichnet und ausgebildet haben, von der Kunst allein Proseßion machen wollen, und den Namen eines wahren Künstlers verdienen, Arbeit verschafft, oder wenigstens der Erwerb auf alle mögliche Art erleichtert werde, damit auch der Reiz die Kunst zur Proseßion zu machen, und mit selbem die in jedem gebildeten Staate nothwendige Anzahl von vollendeten Künstlern erhalten werde. Wenn Wir aber noch überdieß, wozu Wir Uns schon unterm 13ten November des v. J. bereitwillig erklärt haben, einen gebildeten, oder nahe an seiner Vollendung stehenden Künstler selbst in der Art unterstützen wollen, daß Wir ihm eine

 bestimmte

bestimmte Zahl seiner Arbeiten in einem höheren als dem Kurrentpreise abnehmen, ihn hiedurch freyer an den Nahrungssorgen machen, ihm hiedurch die Möglichkeit verschaffen, auf diese Arbeiten mehr Zeit und Fleiß, welche von Privatpersonen nicht so reichlich bezahlt würden, verwenden zu können, und daß sodann diese seine gelieferten Werke in den öffentlichen Gallerien und Kunstsammlungen, zu deren Bereicherung sie nicht minder dienen, aufgestellt, hiedurch Ehrgefühl und Nacheiferung im beständigen Streben erhalten, und für Zeitgenossen und Nachkommenschaft die Fortschritte der Kunst bezeichnet werden; so ist dieß das äußerste, was für gebildete Künstler, mit den Prinzipien einer strengen Haushaltung vereinbarlich, aufgewendet werden kann und darf. Nach diesen zweyen Grundsätzen verordnen Wir daher

1. daß Unsere General-Landesdirektion von Unserem Galleriedirektor Manlich, welchem diese Unsere Gesinnung umständlich zu eröffnen ist, einen Plan über eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung der hiesigen Zeichnungsschulen und Malerakademie, so wie auch über ihr Lokale, Personale, Apparaten, Prämien, u. s. w. abfordere, und mit beygefügter genauer Anzeige dessen, was hierauf bereits verwendet wird, Uns unterthänigst einsende.

2. Empfängt Unsere General-Landesdirektion in der Beylage das Verzeichniß jener Künstler, welche

welche nicht so, wie die Direktoren und Professoren Staats- oder wie die Theatermaler täglich Hofdienste leisten, und doch zusammen einen jährlichen ansehnlichen Gehalt beziehen, mit dem gnädigsten Auftrage, erwähnt Unsern Gallerie-direktor Manlich zu vernehmen, auf welche Art sie diese Gehälter durch Lieferung von Kunstwerken, welche Wir aber erklärtermassen in einem viel höheren, als dem Kurrentpreise anschlagen lassen wollen, verabdienen sollen, welches Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist. Wer sich sodann der ihm, jedoch liberal vorgeschrieben werdenden Anzahl der Kunstwerkelieferung nicht unterwerfen will, dem werden Wir geradezu erklären lassen, daß Wir die Freygebigkeit Unserer Regierungsvorfahrer auf solche zwecklose Art nicht mehr fortsetzen können, und nach Unserer für die strengste Haushaltung bestehenden Regentenpflicht nicht mehr fortsetzen dürfen. Wir werden auch fürs künftige keinen Künstler mehr förmlich besolden, sondern die Unterstützungen nie anders, als auf solche allein zweckmäßige Art bewilligen. München den 25sten Jänner 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

An die
churfürstl. General-Landesdirektion. v. Geiger.

(Die

(Die Bestechlichkeit der Staatsdiener betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritt Unserer Regierung alle diejenigen Anlässe zu entfernen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu irgend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten: insbesondere haben Wir Uns angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen soviel, und wo Unsere Staatskassen nur immer es erlaubt haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, um sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchungen, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren.

Dessen ungeachtet müssen Wir zu Unserem äußersten Mißfallen vernehmen, daß unter Unseren Staatsdienern sich Einige befinden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht und Unsers strengen Verbotes uneingedenk, durch eine schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Karaktere herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen.

Wir fordern demnach alle redliche Staatsdiener, und vorzüglich die Vorgesetzten sämtlicher Kollegien und Landesstellen auf, deren besondere Pflicht es ist, gegen dieses staatsverderbliche Uebel mit unausgesetzter Aufmerksamkeit zu wachen, wider solche pflicht- und ehrvergessene Individuen sich zu vereinigen, damit sie den

edeln

edeln Karakter eines Staatsdieners nicht länger entehren können, sondern entdeckt, und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maaß ihres Verbrechens überliefert werden.

Die General-Landesdirektion hat diese Unsere ernstliche landesfürstliche Verordnung ihren untergeordneten Stellen bekannt zu machen und jeden seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehende Gesetze, welche gegen den Schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck zu erinnern. München den 25sten Jänner 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyh. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Die Freyzügigkeit gegen Salzburg betreffend.)

In der Verordnung vom 31sten August 1801 ist der 31ste August 1801 als der Tag der Kundmachung zum Termin für den Anfang der mit dem Erzstifte Salzburg bestehenden gegenseitigen Freyzügigkeit bestimmt worden.

Da man nun neuerdings übereingekommen ist, „daß in Fällen, wo die Auswanderung, „oder der Anfallstitel einer Erbschaft, eines „Legats oder eines Kaufschillings zwar vor dem „31sten August 1801 als dem Tage der Kund-

„machung

„machung der eingegangenen Freyzügigkeit, „fallen würde, die Auszahlung oder Außerlan- „desbringung aber erst nach jenem Zeitpunkte „geschehen wäre, oder noch jetzt geschehen solle, „keine Nachsteuer mehr erhoben, sondern das „vielleicht schon Entrichtete wiederum zurück er- „stattet werden solle."

So wird solches hiemit sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. München den 27sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Unterstützung der bildenden Künste betreffend.)

In Betreff der Unterstützung der bildenden Künste, und Herstellung der hierauf Bezug habenden öffentlichen Anstalten ist folgende höchste Entschliessung erfolgt, welche, der darin aufgestellten Regierungsgrundsätze wegen, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 30sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmayr, Sekretär.

(Das

(Das mit Churmainz abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit Churmainz ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hiedurch bekannt gemacht.

1. Sollen alle und jede Deserteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, es sey im Feld, Garnisonen, Standquartieren, oder sonst auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abschied angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ersuchen, angehalten und zu Haft gebracht, sofort davon wechselweise Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainzische oder churpfalzbaierische angebohrne Unterthanen sind, und nach geschehener Publikation des gegenwärtigen Kartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdiensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

3. Alle und jede — von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst konscribirte, wie auch über-

überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beyderseits präscribirte Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich deßfalls mit einem förmlichen Abschied oder Losschein nicht legitimiren können, obwohl dieselbe gutwillig hin und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilte und konscribirte, gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notifikation gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeschickt, und ihres Geburtsortes Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders wenn gebührend dokumentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum B sitze einiger Grundstücke gelanget seyen; so solle denselben auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler und Vergütung der Montursrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Offiziers, bey

welchen

welchen ein Deserteur reklamirt wird, falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will, die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschem Namen sich darinn finden würde, denselben ohne einige Diffikultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6. Wenn ein Offizier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reklamirt wird, soll derjenige Offizier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in einem oder des andern kontrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey: soll derjenige, der solchen reklamirt, dem Offizier der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Kavalerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, falls

falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler und Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preis bezahlet werden.

8. Um nun so mehr allen Inkonvenientien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Traktats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beyderseits konfinirenden Aemtern publizirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfeste verboten werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernach gesezter Bestrafung; nämlich falls ein

Bauer

Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Kavalerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und darauf von des Ortsbeamten sogleich exequirt und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Kasse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Ein gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts-Paßirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber ein oder anderer Seits Unterthanen einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben; so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem, was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9. allerseitigen Offiziers verboten seyn, die Deserteurs außer der Bothmäßigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen und solche eigenmächtig

auf-

aufheben zu lassen, sondern sie sollen die Orts-vorstände behörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte oder Ortsvorstände nicht schleunige Aßistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Konnivenz oder Saumseligkeit entkommen; so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch was der Deserteur vertragen, zu ersetzen schuldig: damit auch

10. die Unterthanen beyder kontrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Bothmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Konivenz zu bezeigen; so ist beiderseits dahin verglichen und konzertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Kavalerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht und denjenigen Unterthanen oder Militärpersonen sogleich von dem Kommandanten, oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird,

bezahlt,

bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Kommandanten oder Ortsvorstand, bey Ausfolgung erwähnten Deserteurs gleich den übrigen auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11. Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beyderseits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz oder einzeln sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Kartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die fetzgesetzte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis es einem oder dem anderen Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn wird, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Aufkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang erwähnter sechs Monate gegenwärtige Verеinbar-

einbarung oder Kartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn solle.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 31sten Jänner 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyh. von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kraus.

(Die Auflösung der churfürstlichen Regieruug zu Burghau:en betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den, Höchstdenselben gemachten umständigen Vortrag, und nach Vernehmung Höchst-Ihro geheimen Staatsraths unterm 29sten Jänners beschlossen, die bisher zu Burghausen bestandene Regierung aufzulösen, und die ihr aufgetragene Geschäfte, theils mit dem hiesigen Hofrathe, theils mit der Regierung Straubing zu vereinigen.

Diese höchste Entschließung haben Seine churfürstliche Durchlaucht der Regierung zu Burghausen mit der Versicherung eröffnet, daß Höchstdieselben mit ihrer bisherigen Geschäftsführung gnädigste Zufriedenheit tragen, und bloß durch die in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse, zur Vereinfachung der Justizgeschäfte

und

und Erleichterung des Aerariums bewogen worden sind, diese Verminderung, so viel möglich ist, ohne Entgang der dabey angestellten Individuen vorzunehmen.

Die gnädigste Willensmeinung gehet demnach dahin,

1tens daß künftig die Landgerichte
Vilshofen,
Hals,
Griesbach und
Julbach,
nebst dem gefreyten Herrschaftsgerichte
Ehring
mit denjenigen Geschäften, womit dieselben bisher der Regierung Burghausen untergeordnet waren, der Regierung zu Straubing zugetheilt werden sollen.

2tens. Eben so sollen die Landgerichte:
Reichenhall,
Traunstein,
Marquartstein,
Kling,
Troßberg,
Wald,
Neuenötting und Märktl,
Krayburg und Mermosen
nebst dem Herrschaftsgerichte
Hohenaschau und der Stadt
Burghausen

in allen Justizgeschäften dem churfürstlichen Hofrathe, und in Polizey- und Regierungsangelegenheiten, wie jene, unmittelbar der General-Landesdirektion nntergeordnet werden.

3tens. Nach dieser Abtheilung werden die Regierungsakten getrennt.

4tens. Um der Regierungsstadt Burghausen zugleich zu erkennen zu geben, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey dieser Veränderung alle mögliche Rücksicht auf sie gewendet haben, wurde beschlossen, daß das Landgericht über die zu vereinigenden Gerichte Neuenötting, Märktl und Wald nach Burghausen gelegt, und auch daselbst ein Kameralamt für einen Theil des eben genannten vereinigten Landgerichtsgezirks angeordnet werden solle, worüber die weitere Entschließung bekannt gemacht werden wird.

5tens. Die Regierung Burghausen wird ihre Geschäfte noch diesen Monat hindurch fortsetzen, und mit Anfange des Monats März werden nach obiger Abtheilung die genannten Stellen in dieselben eintreten.

6tens. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht übrigens gerne das Verlangen der einzelnen, bey der Regierung Burghausen angestellten Individuen mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren wünschen; so haben Höchstdieselbe von ihnen die Erklärung abgefodert, ob und bey welcher

Gerichts-

Gerichtsstelle sie ihre Dienste fortzusetzen wünschen.

7tens. Die Oberaufsicht auf das Zuchthaus zu Burghausen wird bis auf weitere Entschließung auf bisherige Art fortgeführt.

Diese gnädigsten Verfügungen werden also hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. München den 3ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag an sämtliche Gerichtsbehörden und Magistrate in Baiern.

(Die Versetzung der Jahrmärkte betreffend.)

Obschon sämtliche Gerichtsbehörden und Magistrate in Baiern bey Gelegenheit der Ausschreibung der höchsten Verordnung vom 4ten Dezember 1801 wegen Verlegung der abgewürdigten Feyertage auf die Sonntage zugleich den gnädigsten Befehl erhalten haben, über die gleichfallsige Versetzung der Jahrmärkte ihre Erinnerungen einzusenden, und hieraus von selbst die Nothwendigkeit erhellte, die Buchdrucker auch auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen; so ist doch derselbe, gemäß der eingesendeten Protokolle, gänzlich übersehen worden.

Damit nun dießfalls keine Irrung eintreten möge, und die Jahrmärkte in den neuen Kalendern für das Jahr 1803 genau nach dem nächstens erscheinenden Regulativ vorgetragen werden, erhalten sämtliche Magistrate und Gerichtsbehörden, wo sich Buchdrucker ansäßig befinden, hiemit den Befehl, diese vorrufen zu lassen, und ihnen aufzutragen, daß sie mit Eintragung der Jahrmarktsverzeichnisse in die neuen Kalender für das Jahr 1803 bis zu Erscheinung des gnädigsten Versetzungsregulativs zuwarten und dann lediglich nach diesem verfahren sollen.

Die wider Verhoffen mit widrig lautenden Jahrmarktsverzeichnissen versehenen Kalender würden konfiszirt werden. Die dießfallsigen Publikationsprotokolle sind gehorsamst einzusenden. München den 3ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Das mit Würtemberg abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Maximilian Joseph 2c.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens.

1tens. Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Churpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich-Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitige Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquartieren, bey den Unterthanen, oder auch bey den in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beyderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2tens. Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermöge dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstände, um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit un-

verzüg-

verzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

3tens. Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churpfalzbaierische, oder Herzoglich-Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

4tens. Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieses Kartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren und in ihr Vaterland sich wieder zurück begeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurücklassung respective Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten, die Dimißion unweigerlich ertheilt werden.

5tens. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung, soll jeder Offizier bey dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem

falschen

falschen Namen sich darinn findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6tens. Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7tens. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der, einem solchen Manne inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Kosten in allem zehen Reichsthaler zu bezahlen.

8tens. Sollen jede Deserteurs, in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr. Tag und einer Brodportion für jeglichen, ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive, unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde; so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund

Heu,

Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kosten, in eine ordentliche Specifikation gebracht, genugsam liquidirt, und der nächstgelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne und möge.

9tens. Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld, und zwar für ei en Fußgänger, Artilleristen, Reuter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehen Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskosten, dem dabey befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Steckenknecht, sammt dem Schließ- und Abschließgeld zu 12 kr. noch täglich zehen Kreuzer abzuführen.

10tens. Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Aßistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein

lein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich wieder restituiren, sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hilfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld nebst dem, was er vertragen, und bey seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersetzen schuldig seyn, und im erwiesenen Falle einer wirklichen Debauchirung, sohin getriebenen Werbhandels nach den Landesgesetzen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

11tens. Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorstehender Punkten ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beyderseitigen sämtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern, aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten, Plakate angeschlagen werden.

Endlich und

12tens. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem anderen Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn würde, in

welchem

welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 4ten Februar 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyh. von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kraus.

(Die bestellten Arbeiten bey Handwerkern außer der Stadt betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speziellen Falles haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 22sten Jänners d. J. neuerdings die schon so oft und bestimmt erlassenen Verordnungen wiederholt, daß den außer der Stadt ansäßigen Meistern eben so wenig verwehrt sey, bestellte Arbeiten in die Stadt zu liefern, als im Gegentheile auch den Meistern in der Stadt nicht verwehrt wird, ihre Arbeiten außer

die

die Stadt zu liefern. München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Kordonsmannschaft betreffend.)

Gemäß höchster Entschließung vom 25sten Jänners haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Kordonskommando zu — — angewiesen, daß bey ansäßigen Unterthanen keine willkührliche Hausvisitationen ohne obrigkeitliche Requisition vorgenommen, in gerichtliche Verhandlungen sich keineswegs eingemischt, vielmehr bey verordnungswidrigen Handlungen die Orts- und Gerichtsbeamten, der nöthigen Verfügung wegen, in Kenntniß gesetzt, das gute und zweckmäßige Benehmen auf alle mögliche Art unterhalten, sofort zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben werden solle.

Man will daher solches sämtlichen Gerichts- und Orts-Obrigkeiten mit dem Anhange eröffnen, daß dieselben auch ihrer Seits zu einem wechselseitig guten und dienstbefördерlichen Benehmen gehörig bewirken sollen. München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die

(Die Kordonsverpflegung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 26sten Jänners sämtliche Regimenter beauftragt, daß außer der zum Kordonsdienste bestimmten Mannschaft, vom Feldwaibel an abwärts, kein Individuum, also auch nicht die bey den Offizieren befindlichen Fourierschützen, die Kordonsverpflegung beziehen dürfen.

Dieß wird daher sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die 25jährige Zehendfreyheit von öden Gründen betreffend.)

Um allen weiteren unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5ten Junius 1801 zu begegnen und unnütze Streitigkeiten zu beseitigen, werden höchster Weisung zu Folge sämtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20sten Weinmonat 1779, 3ten May 1787, und 6ten Oktober 1792 — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln,

Auen,

Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehendbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jährige Zehendfreyheit — gleichwie vorhin die 10jährige Zehendbefreyung — auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke.

Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehendbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Grüde verschaffet wird.

Sämtliche Gerichtsbehörden haben sich hienach zu achten, und diese Verordnung auf gewöhnliche Art kund zu machen. München den 8ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

(Die von den Civilstellen den Militärbehörden zu ertheilenden Aufschlüsse betreffend.)

Es ist zwar bereits unterm 27. Juli 1801, dann unterm 28sten August desselben Jahrs verordnet worden, daß sämtliche Civilstellen in allen, den Kriegsdienst betreffenden Fällen den Militärbehörden die verlangten Aufschlüsse ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen.

Da sich aber einige Regimenter deßfalls neuerdings über den eingetretenen Saumsal beschweret haben, so wird in Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 1sten dieß hiemit obige Verordnung an sämtliche Civilstellen mit allem Ernste wiederholt. München den 10ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Entrichtung des Hauptlehenfalles betreffend.)

Obgleich es eine gesetzliche Verbindlichkeit des Lehenvasallen ist, inner Jahr und Tag den Hauptlehenfall zu entrichten, und die Lehenserneuerung gebührend nachzusuchen, und obgleich sämtliche Vasallen durch das Patent vom 20sten July 1799 zur Erfüllung dieser Schuldigkeit, und zwar bey Verwirkung der Lehen aufgerufen worden sind; so giebt es doch eine beträchtliche Anzahl derselben, die ungeachtet der gesetzlich vorgesetzte

gesetzte Zeitraum seither zweymal verflossen ist, der Erfüllung ihrer Pflicht noch nicht nachgekommen sind.

So gegründetes Recht man nun hätte, gegen diese säumige und ungehorsame Lehenbesitzer, welche mit der Unwissenheit sich auf keine Weise zu entschuldigen vermögen, die Strenge der Lehengesetze eintreten zu lassen, und die Caducitätsprozesse gegen dieselben einzuleiten; so will man doch in Erwägung der obgewalteten Kriegsunruhen, von diesen strengen Maaßregeln für jezt noch keinen Gebrauch machen. —

Damit aber das Hauptlehenfallwesen einmal berichtiget werde, so werden die säumigen Lehenvasallen hiemit aufgefodert, in den nächstfolgenden zwey Monaten März und April nicht nur allein die Lehen zu erneuern, sondern hiebey auch alle Bedingnisse, welche in dem Hauptlehenfalls-Patente vom 20sten July 1799 und der weiteren Verordnung vom 17ten März 1800 vorgeschrieben sind, um so gewisser zu erfüllen, als außer dessen gegen diejenigen, welche sich nach Ausfluß der erwähnten zwey Monate nicht gefügt haben werden, die Verwirkung des Lehens alsogleich Platz greifen, und die Caducitätsprozesse auf der Stelle eingeleitet werden sollen.

Es weiß sich daher jeder, durch die Befolgung dieser gnädigsten Verordnung vor Schaden

den zu hüten. München den 10ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Den Geschäftsstyl und die Korrespondenzart der churfürstlichen Stellen betreffend.)

Bereits unterm 1sten Novembers 1801 ist die höchste Entschließung in Betreff der Titulatur bey churfürstlichen unmittelbaren und Kollegialausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden.

Nachdem aber seitdem verschiedene Anfragen gestellt, und mehrere andere auf dem Geschäftsstyl und die ämtliche Korrespondenzart Bezug habende Gegenstände in Erinnerung gebracht worden sind; so will man in Gemäßheit der hierüber noch weiters erfolgten höchsten Entschließungen folgende Vorschriften hiemit zur ungesäumten Befolgung allgemein bekannt machen.

1. Durch die Abänderung der Titulatur wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht auf keine Art die Würde und das Ansehen der Stellen gemindert wissen.

Es sollen daher die in den Berichten und Vorstellungen bisher in Uebung gewesene Ausdrücke, durch welche den höheren Landesstellen die schuldige Verehrung und der gebührende Gehor-

Gehorsam bezeigt worden sind, als „ehrfurchtvollest empfehlend, unterthänigst gehorsamst.“ u. dgl. um so mehr beybehalten werden, als diese Stellen immer unter der Voraussetzung: Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern befehlen und erkennen.

2. In den Unterschriften der berichtgebenden Behörden ist die vorige Submißion dergestalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beysatze: unterthänigst gehorsamst beybehalten werde. Z. B.

Churfürstliche Regierung N. N.
unterthänigst gehorsamste
N. N. Präsident.
N. N. Referent.
N. N. Sekretär.

Churfürstliches Landgericht N. N.
unterthänigst gehorsamste
N. N. Landrichter.
N. N. Gerichtschreiber.

3. Nach der Analogie der höheren Kollegien ist auch die Korrespondenzart der unteren Behörden unter sich und an die Partheyen einzurichten, alle persönlichen Anreden, mithin Titularen, Beziehungen und Schlußformeln wegzulassen, und bloß unter Benennung, Unterschrift

und Aufschrift des Amtes, des bürgerlichen Magistrats, oder sonstiger Stelle gegen einander zuzuschreiben: auch hat im Kontext alles wegzubleiben, was auf eine persönliche Karakterisirung Bezug hat, ohne jedoch bey der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

4. Anstatt der bisherigen gradweisen Signaturen und Amtsschreiben haben die unteren Behörden in Zukunft an die Partheyen einerley Ausfertigungen oben mit der Ueberschrift des Amtes, z. B.

Von Churfürstlichen Hofoberrichteramts wegen.

Von Churfürstlichen Landgerichts wegen.

dann am Ende mit der Unterschrift des Beamten, mit Weglassung aller Eingangs- und Schlußformeln einzuführen, lediglich die Sache selbst abzuhandeln, und hiebey den Redesatz in der dritten Person zu beobachten.

5. Anstatt der bisher üblichen Privatsignete der Beamten in den Amtsausfertigungen sollen gleichförmige Amtssignete mit dem kleineren Wappen von drey Feldern, (wie es sich oben an dem Regierungsblatte befindet) mit der Umschrift des Amtes gebraucht werden. Jedoch soll dieses erst nach der Organisation der Aemter vollzogen werden.

6. In

6. In jenen dringenden Fällen, wo nach der höchsten Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1801 die Benehmung einer Civilstelle mit einem Militärkommando oder einer Militärperson nothwendig wird, soll die höchste Vorschrift vom 9ten Oktobers 1801 beobachtet werden.

7. Die oberen Justitz- und administrativen Landesstellen sollen in ihren erlassenen Signaturen an Subaltern- und Staabsoffiziere bis zum Obersten einschlüßig, wenn diese ein Kommando führen, folgende Kourtoisie gebrauchen:

Von Seite der Landesdirektion, — Regierung N. N. wird der churfürstliche Oberste und kommandirende Offizier des Regiments N. N. requirirt, ꝛc. ꝛc.

8. Bey den höheren Divisions- oder Brigadebehörden ist statt des einzurückenden Karakters des kommandirenden Offiziers zu setzen:

Ein churfürstliches Divisions- (Brigade-) Kommando zu N. N. ꝛc. ꝛc.

9. Die unteren Stellen, Beamten ꝛc. ꝛc. haben sich in ihren Schreiben statt des Ausdrucks requirirt, des Worts ersucht zu bedienen, z. B.

Von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberste und kommandirende Offizier des Regiments N. N ersucht, ꝛc. ꝛc.

10. Uebrigens ist in allen solchen Korrespondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der stufenweisen Verschie-

denheit der Stellen, und der Grade der Individuen nie außer Acht zu lassen.

Nach diesen gnädigsten Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Behörden durchgehends zu achten. München den 15ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

(Das hiesige Damenstift zu St. Anna betreffend.)

Von Gottes Gnaden,

Wir Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstifts, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstinn von Baiern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst, und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staatszwecke, worauf es bey dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muß, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerinn, der verwittibten Frau Herzoginn, Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden, als Vorsteherinn und Abtißinn des Stifts über

eine

eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluß gefaßt, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Baiern geschehene Stiftung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestätigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiemit, und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bey den Zinsen, Gilten, Stiften, Zehenden und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schützen und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats und Unseres Hausfideikommisses, zu vergrößern und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beystimmung Unserer Frau Schwägerinn Liebden, als Vorsteherinn und Abtißinn desselben, gemachten Modifikationen.

I. Daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtißinn oder Koadjutorinn, wenn sie erlediget wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstinn, oder sonst eine Prinzeßinn des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemal außer demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Abtißinn steht die Regie der Stiftsgüter und der freye Genuß des jährlichen

lichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherinn die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bey ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben und Nachkommen bey einem jeden Erledigungsfalle drey taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis itzt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden, jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden. — Die zehn erste zu 1000 Gulden, und zwey zu fünfhundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen,

unter

unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die Unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe, wie auch Offiziers von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der Obern Pfalz oder dem Herzogthum Neuburg gebohren und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumenten hören vom 1sten May l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bey ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Spezialerlaubniß, die nur aus besondern und wichtigen Gründen ertheilet wer-

den

den soll, außer Unsern Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattinn und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbände zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frey und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende sollte angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben, wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Abtißinn Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestättiungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grössern gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in dupplo ausfertigen, das eine Exem-

plar

plar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtißinn Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18ten Februar 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyh. v. Montgelas.

Bestättigungsurkunde für das hiesige Damenstift zu St. Anna.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

(Die Landschaftlichen Erinnerungen an die Justizstellen betreffend.)

Obgleich nach der neuen Hofrathsordnung Art. 3. §. 8. die Erinnerungen der gemeinen Landschaftsverordnung nur in Streitigkeiten über Landschaftsgefälle erforderlich sind; so blieb es doch bey dieser beschränkten Bestimmung nicht stehen, sondern es wurden auch in anderen Streitgegenständen manchmal die Akten der landschaftlichen Verordnung, gegen diese gesetzliche Bestimmung, um derselben Erinnerung zugeschlossen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschließung vom 25sten vorigen Monats folgende Weisung ertheilt, daß nämlich von nun an in keinem Streithandel von

was immer für einer Art, außer bloß in jenen, wo über ein, der Landschaftsverordnung zur Einhebung überlassenes Gefäll ein Prozeß sich ergeben wird, eine landschaftliche Erinnerung erholet werden solle, und kein angeblicher Gerichtsgebrauch dagegen statt haben könne. Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung den sämtlichen Justizbehörden bekannt gemacht wird. München den 19ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

(Deutsche Schullehrers Stellen betreffend.)

Zur geeigneten Bekanntwerdung wird folgende Kundmachung der geistlichen Rathsschuldeputation vom 13ten dieses Monats in Betreff der deutschen Schullehrersstellen hiemit dem Regierungsblatte einverleibt. München, den 20ten Februar, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

von Schwaiger, Sekretär.

Bey dem voriges Monat von der churfürstlichen geistlichen Raths-Schuldeputation zu Ertheilung zweyer Lehrstellen ausgeschriebenen Konkurs haben sich außer den zwey bereits an der hiesigen deutschen Stiftsschule angestellten Lehrern

rern noch mehrere andere durch ihre pädagogischen Kenntnisse ausgezeichnet.

Vermöge höchsteigenhändig unterzeichneter Entschließung vom 11ten Hornung dieses Jahres ist denselben die besondere gnädigste Zufriedenheit über die von ihnen bey diesem Konkurse bewiesene Fähigkeit bezeigt, und denselben die Versicherung ertheilet worden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey vorfallenden Erledigungen von Schullehrerstellen auf sie vorzügliche Rücksicht nehmen werden, wenn sie sich zum öffentlichen Unterrichte in einer der hiesigen Musterschulen praktisch noch mehr ausbilden werden.

Zugleich werden hiemit auf höchsten Befehl alle Herrschaften, Magistrate, Klöster, und andere Ortsobrigkeiten aufgefordert, sich bey ergebenden Erledigunsfällen zu Erhaltung tauglicher Schullehrer aus den Konkurrenten, derer mehrere zugleich der Musik kündig sind, an die Schuldeputation zu wenden. München den 13ten Februar 1802.

Churfürstliche geistlichen Raths Schulen-Deputation.

Graf von Sensheim, Präsident.

Sekretär, Mühlbauer.

(Das Meisterstückmachen der eingekauften Meister betreffend.)

Bey einer in Betreff der bürgerlichen Schneiderzunft

derzunft zu Landshut vorgekommenen Streitsache hat sich gezeigt, daß daselbst und auch in anderen Laden eine angebliche Observanz bestehe, vermög welcher die eingekauften Meister von dem Stückmachen ausgeschlossen, und ohne Meisterstück zu Meistern aufgenommen werden.

Da nun diese Observanz gegen die Handwerksartikel läuft, und ein für das Publikum schädlicher Mißbrauch ist; so wird dieselbe hiemit aufgehoben und verordnet, daß künftig alle Meister ohne Ausnahme, vor ihrer Aufnahme sich durch das Stückmachen wegen ihrer Geschicklichkeit um so mehr auszuweisen haben, als man sonst alle ohne diese Prüfung erfolgenden Aufnahmen ohne weiters kassiren wird.

Sollte bey anderen Zünften der nämliche Mißbrauch herrschen, so gilt für alle dieselbe Verordnung.

Sämtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten haben alle in ihren Bezirken gelegenen Haupt- und Vierteladen hienach anzuweisen, und für die Befolgung verantwortlich zu machen, auch bey eigener Haftung hierüber zu wachen. München den 26sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter, Sekr.

(Das Färben der Felle und Pressen der Zeuge betreffend.)

Nachdem schon durch die Polizeyordnung 3. B. 1. T. 1. Art. jedem Handwerksmanne gestattet ist, mehrere Gewerbe, und so viele Handwerke neben einander zu treiben, als er versteht und zu seinem Nutzen vortheilhaft zu seyn glaubt; so kann einem Handwerksmanne noch viel minder verwehrt werden, seinem Fabrikate zu dessen Vervollkommnung Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichtern Absatz und die Konkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschließung vom 20. d. M. nach dem Gutachten Hochstihro geheimen Staatsraths die Beschränkungen, welche in Folge früherer Verordnungen zum Nachtheile der Industrie und zweyer wichtiger Gewerbe, den Weißgärbern und Färbern gemacht worden sind, aufgehoben und erkläret, daß den Weißgärbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle, so wie den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge an allen Orten gänzlich unverwehrt seyn und bleiben solle.

Man will daher diese gnädigste Verordnung zur genauen Darnachachtung und Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt machen. München den 26ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter, Sekr.

(Den Brodzwang betreffend.)

Bereits unterm 1sten Aprils 1801 wurde verordnet, daß der ganz polizeywidrige Brodzwang allgemein in Städten und Märkten und auf dem Lande, wo und unter welchem Titel er sich finden mag, abgestellt seyn solle.

Nachdem nun dieser Verordnung nicht allenthalben Folge geleistet wird; so will man selbe hiemit ernstlich widerholen. München den 27ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Baumgarten, Sek.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Bey dem Geschäftsgange in Ansehung der abgewürdigten Feyertage haben sich dadurch manche Anstände ergeben, daß die berichtgebenden Behörden nicht an eine und dieselbe höhere Stelle, sondern bald an die churfürstliche General-Landesdirektion, bald an den geistlichen Rath ihre Anzeigen erstatteten.

Vermög höchster Entschließung vom 27. Februar haben daher Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst bestimmt:

1. Daß es unumgänglich nothwendig sey, die Aufsicht auf die Vollziehung und Handhabung dieser heilsamen, und zum Besten der allgemei-

gemeinen Industrie abzielenden Verordnung von einer Stelle zu besorgen, und daß,

2. da in dieser Sache bey weitem der größte und wichtigste Theil der Geschäfte ein allgemeiner Landespolizeygegenstand ist, sowohl in Ansehung des Vorwurfs selbst, als in Ansehung der bereitesten Exekutionsmittel, die Verhandlung der General-Landes- und den Provinzial-Landesdirektionen vorzüglich und ausschließend gebühren solle.

3. Da aber dem ungeachtet gleichwohl Fälle vorkommen können und werden, welche begleitungsweise, oder vielleicht auch hauptsächlich in das höchstlandesherrliche Excercitium juris circa sacra, welches dem churfürstlichen geistlichen Rathe zu besorgen zukömmt, gehören, worunter die Art des Gottesdienstes in der Kirche, die Aufrechthaltung dessen zweckmäßiger Würde und Ordnung, und sehr oft die Beurtheilung des persönlichen Karakters und Betragens der geistlichen Personen zu rechnen sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen, daß bey dem Zusammentreffen dieser und der öffentlichen Polizeyhinsichten die vorläufigen Benehmungen der Landesdirektionen mit dem geistlichen Rathe, respektive Kirchendeputationen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht ausser Acht gelassen werden sollen.

Nach-

Nachdem man also in allen diesen Fällen mit dem churfürstlichen geistlichen Rathe von selbst das nöthige Benehmen pflegen wird; so wird sämtlichen untergeordneten Behörden aufgetragen, von nun an alle in den Gegenstand der abgewürdigten Feyertage einschlagenden Berichte allein zur churfürstlichen General-Landesdirektion anher zu erstatten. München den 1sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Raßhofer, Sekr.

Auftrag an die in Baiern und den schwäbischen Herrschaften liegende Landgerichte, Kassa- Kasten- Forst- Bräu- und Salzämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster.)

Da durch eine, wegen dießjährigen Bezugs der geistlichen Fundationen, Meritorien, und Gratialien, unterm 1sten Februar d. J. erfolgte höchste Entschließung die Verreichung derselben an ständische- und sonst wohl fundirte, dann an ausländische Klöster gänzlich eingestellt, überhaupt aber, auch bey jenen Klöstern, welche obige Fundationen, Meritorien und Gratialien für dieses Jahr erhalten werden, deren Verabfolgung modifizirt worden ist;

ist; so empfangen die Landgerichte, Kassen- Kasten- Forst- Bräu- Salz- und andere Aemter, wenn bey denselben ehevor dergleichen Genüsse angewiesen waren, hiemit die bestimmteste Weisung, an ständische und an ausländische Stifter und Klöster von den ehevor genossenen Fundationen, Meritorien und Gratialien bey Selbstersatz nichts verabfolgen zu lassen, den inländischen Klöstern aber, welche unter obige Kategorie nicht gehören, nur alsdann den fernern dießjährigen Genuß zu verreichen, wenn dieselben eine eigene Bewilligungs-Resolution hierüber erhalten werden, welche der Rechnung als Verifikation anzulegen ist, indem sonst eine solche mit einer eignen Bewilligungs- Resolution nicht belegte Post ohne weiters dem Amte zur Last gesetzt werden müßte.

Man gewärtiget von einem wie dem andern die pünklichste Befolgung, und berichtliche tabellarische Anzeige aller dergleichen Genüsse und derselben Titel in Zeit von 14 Tagen, oder so ferne bey einem oder dem andern Amte eine dergleichen Ausgabe nicht vorkömmt, eine Fehlanzeige hierüber. München, den 3ten März, 1802.

Churfürstliche General- Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schwaiger, Sekr.

Auftrag an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die genauere Beytreibung der Kirchengefälle betreffend.)

Auf das Ansinnen des churfürstlichen geistlichen Raths wird hiemit sämtlichen churfürstlichen Landgerichten der vermög höchster Entschließung vom 14ten Februar angeordnete Auftrag wegen genauer und sorgfältiger Beytreibung der Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zu dem Ende bekannt gemacht, um demselben durchgängig schuldigste Folge zu leisten. München, den 5ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Schon durch das Generalmandat vom 17. Januar 1769 §. 1., so wie durch spätere im Kirchenadministrations-Wesen emanirte landesfürstliche Verordnungen, haben sämtliche Land- und Pfleggerichte des Herzogthumes Baiern und obern Pfalz die wiederholten gnädigsten Normen erhalten,

„daß für die Einnahme der Kirchengefälle an Gil-„ten, Stiften, Kapitalsfristen und Kapitalszin-„sen gewisse Täge bestimmt, diese Einnahmstäge „öffentlich von der Kanzel den Unterthanen „und Debenten vorgängig verkündet, die Ein-„nahmen durch die Kirchenkumulativen in Ge-„genwart der Zechpröbste gepflogen, keine Aus-„stände über ein Jahr lang geborgt, oder nach-

„gese-

„gesehen, sondern die Kirchengefälle ordent„lich und zwar jedesmal sogleich nach ihrer „Verfallzeit auf die nämliche Art durch die „nämlichen Zwangsmittel beygetrieben wer„den sollen, wie in ähnlichen Fällen die lan„desherrlichen Abgaben pflegen beygetrieben „zu werden.

Ungeachtet dieser in der Mitte liegenden höchsten Verordnungen hat man doch mißfälligst ersehen müssen, daß bey den landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungen schon mehrere Jahre her an ihren Gefällen die beträchtlichsten Ausstände angewachsen sind, nicht so viel aus Unfällen, welche die zu den Kirchen und milden Stiftungen grundbare Unterthanen erlitten haben, als hauptsächlich darum, weil viele churfürstliche Beamte derley Kirchengefälle nicht zur gehörigen, nämlich sogleich nach ihrer Verfallzeit, nicht zu bestimmten Tägen auf vorgängig öffentliche Verkündung, noch weniger kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste, sondern meistens nur sehr spät, einseitig und einzelnerweise erst dann beytreiben, wann den Debenten zur Abführung ihrer Schuldigkeiten nichts mehr in Handen geblieben, oder wo die Ausstandssumme durch mehrere Jahre schon so angewachsen, daß deren Entrichtung in der Folge dem Unterthan unmöglich ist.

Man hat auch mißfälligst ersehen müssen, daß selbst jene Ausstände nicht beygetrieben wurden, an welchen schon namhafte Nachlässe mit der Bedingniß bewilliget worden sind, daß das Verbliebene oder baar entrichtet, oder wenigst in bestimmten Fristen hätte erlegt werden sollen, wodurch bey mehreren so häufig sich ereigneten Fällen die Kirchen und milden Stiftungen in großen Verlust gesetzt worden sind.

Gleichwie nun der churfürstliche geistliche Rath durch ein, auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl, unterm 14ten d. M. anher erfolgtes höchstes Rescript angewiesen ist, die geeignete Verfügung zu treffen, daß dadurch der sich immer vergrößernde Schaden und Nachtheil von den Kirchen und milden Stiftungen abgewendet, und eine bessere Sorgfalt über genaue Beytreibung der Kirchengefälle beobachtet werde; als will man sämtlich churfürstlichen Landgerichten, respective sämtlich bestehenden landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationen die ältere über ordentliche und richtige Beytreibung der Kirchengefälle schon in Mitte liegende landesherrliche Verordnungen nochmal in Erinnerung bringen, sohin denselben ernstlich anbefehlen, von nun an die jährlichen Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zur gehörigen Zeit, an bestimmten Tägen, auf vorgängig öffentliche

Ver-

Verkündung, kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste beyzutreiben, daran nichts über ein Jahr im Ausstande hängen zu lassen, die älteren schon bestimmten, und der Zeit doch nicht beygetriebenen Fristen wenigstens vom heurigen Jahre an in den bestimmten Terminen flüßig zu machen, oder wo an älteren Ausständen noch nichts in Fristen bestimmt ist, solche ohne längern Verzug nach pflichtmäßigen Abmaße der Kräfte des debitirenden Unterthans zu reguliren, und die regulirten behörigen Ortes ad ratificandum gehorsamst einzuberichten, alles bey Strafe der Selbsthaftung gegen die Säumigen.

Der churfürstliche geistliche Rath versieht sich übrigens von sämtlich churfürstlichen Landgerichten, es werden bey jedem derselben ordentlichen Stift- Gilt- Zehend- und Kapital-Zinsregister bereits vorhanden seyn, oder da, wo sie noch nicht vorhanden seyn sollten, von nun an ohne weiters hergestellt werden, als ein Bedürfniß, welches nicht nur bey der jährlichen Gefälleinnahm, sondern hauptsächlich auch bey den unter dem Jahre vorfallenden öftern Gutsveränderungen jeder Amtirung ganz unentbehrlich ist: wie man dann den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten hiemit unverhalten läßt, daß sub hodierno auch die churfürstlichen Kirchendeputationen Lands-

hut,

hut, Straubing, Amberg und Neuburg angewiesen worden sind, bey ihren Rechnungs-Justifikations- und Rechnungsrevisionswesen strenge Sorgfalt tragen zu lassen, damit die dießfalls bestehenden Verordnungen genauest befolget werden. München, den 17ten Februar, 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber,
Direktor.

Sekretär, Stollnreuther.

Bekanntmachungen.

(Das von den beurlaubten Soldaten widerrechtlich geforderte freye Obdach samt Verpflegung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben diejenige Beschwerde mit Mißfallen vernommen, welche darüber geführt worden, daß einige beurlaubte dießseitige Soldaten unterwegs nicht nur freyes Obdach, sondern auch die Verpflegung gefordert haben.

Da nun die Militärbehörden angewiesen worden, der in Urlaub gehenden Mannschaft den schärfsten Befehl zu geben, daß sich keiner bey schwerer Ahndung unterfangen solle, weder in noch außer Landes ein ähnliches Begehren zu stellen; so wird diese höchste Anbefehlung in Gemäßheit gnädigster Kabinetsordre

vom

vom 25. Februar hiemit sämtlichen Civilbehörden zur Nachricht und weiterm Benehmen hiemit eröffnet. München, den 5ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Die in fremde Kriegsdienste tretende Unterthanssöhne betreffend.)

Es kann zwar die bisher bestandene Einsendung der halbjährigen Anzeigen über die in fremde Kriegsdienste tretende Landeskinder künftig unterbleiben, jedoch soll bey jedem sich ergebenden einzelnen Falle auf die erste erhaltende Nachricht nach der bestehenden Vorschrift nicht nur auf der Stelle das bereits flüßige Vermögen eines solchen Purschen eingezogen, dessen noch nicht angefallener Erbtheil aber in gerichtlichen Beschlag genommen, sondern auch dießfalls jederzeit ohne mindesten Verzug, und bey zu erwarten habender empfindlicher Strafe im Nichtbefolgungsfalle unterthänigster Bericht erstattet werden.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 23sten Hornung abhin wird daher diese gnädigste Verfügung der Befolgungswillen hiemit sämtlichen Behörden öffentlich bekannt gemacht. München, den 5ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Die

(Die auswärtigen Lotterien betreffend.)

Durch den sich verbreiteten nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksspiele haben Sich Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. Februar veranlaßt gesehen, die Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten auf die dagegen bestehenden Verordnungen vom 1sten Oktober 1769, 12ten März 1773, — 26sten May 1778 — und 24sten Dezember 1779 anzuweisen, wodurch den Unterthanen aller Einsatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niederen Spieles festgesetzten Strafe verboten sind.

Besonders solle diese Bestrafung unnachsichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für solche auswärtige Glücksspiele im Lande einsammeln, oder durch Vorstellung scheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten.

Diese höchstlandesherrliche Verfügung wird daher allgemein bekannt gemacht, und insbesondere den Polizeybehörden genaue Wachbarkeit wider alle Gegenhandlungen aufgetragen. München, den 6ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Badhauser, Sekr.

(Die

(Die Ansiedlung von Kolonisten in Baiern und dem Herzogthume Neuburg betreffend.)

Seit einiger Zeit hat eine beträchtliche, sich noch immer vermehrende Anzahl fremder Kolonisten die Erlaubniß nachgesucht, sich in den churfürstlichen oberen Erblanden ansiedeln zu dürfen.

Da nun mehrere Moos und öde Gründe vorhanden sind, welche zu solchen Kolonien nützlich verwendet werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den hierüber erstatteten Bericht Höchstihrer General-Landesdirektion nach dem Antrage des geheimen Staatsraths unterm 22sten Februar gnädigst beschlossen, diese Ansiedlungen, in Betracht der, den oberen Erblanden durch Kultur und Population zugehenden großen Vortheile, auf alle mögliche Art zu befördern und zu unterstützen.

Dem Zufolge haben Höchstdieselbe verordnet, daß

1. zum Behufe dieser Ansiedlungen die in der Gegend von Rosenheim entlegene, bereits mit den umliegenden Gemeinden purifizirten 2000 Tagwerke Moosgründe, und so auch die Neuburgischen Kameral-Koloniegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen.

2. Auch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, nach denselben Grundsätzen, welche hier in Ansehung der Rosenheimer

mer Moosgründe bestimmt werden, auch die Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose und auf den Schleißheimer öden Gründen eintreten zu lassen, und eben so haben auch Höchstdieselbe die Gründe der Militäraktien zu 1113 Tagwerken auf dem Donaumoose zu diesem Zwecke bestimmt.

3. Imgleichen behalten Sich Höchstdieselbe bevor, seiner Zeit nach geendigtem Rechtsstreite, und nach vorläufig näherer Prüfung den ganzen Staatsantheil des Donaumooses zu gleichem Zwecke zu verwenden, und überhaupt ist es die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen wo, und so oft sich Gelegenheit giebt, zu befördern.

4. Sollen die oben gedachte, vor der Hand zu diesem Zwecke bestimmte Rosenheimer und Neuburgische Kameral-Moosgründe, zu Aufmunterung der Kultur, jedem Ansiedler, nach Maaß des Vermögensausweises, ganz unentgeltlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jetzt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehn Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben überlassen werden.

5. Nur bey den Neuburgischen Kolonien sollen die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise von den Ansiedlern ersetzt,

setzt, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftservitut zugelassen werden.

6. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden, und

7. den Ansiedlern, in so weit es ohne Verkürzung eines dritten geschehen kann, gänzliche Zehendfreyheit, in jedem Falle aber wenigst die gesetzliche fünf und zwanzigjährige Zehendfreyheit zugesichert seyn.

8. Zur fernern Unterstützung soll denjenigen Kolonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frey und ohne alle Bezahlung abgegeben,

9. diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwey vom Hundert unterstützt,

10. den Kolonisten auf dem Rosenheimer Moose miteinander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschafft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt, auch

11. denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehstandes, ein für beydes zureichender vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht werden.

12. Diejenigen aber, welche wenig oder gar kein Vermögen mitbringen, und folglich auch keinen Bau unternehmen können, werden ihr Unterkommen bey ihren Landsleuten im Dienste oder Taglohn finden, und es wird sich bey Auflösung des Hoffußes in der Folge von selbst Gelegenheit geben, daß auch diese schon kultivirte Gründe um geringen Preis erkaufen, und sich ansäßig machen können.

13. Damit das ganze Ansiedlungsgeschäft mit Einheit, Schnelligkeit und Nachdruck desto mehr behandelt werden möge; so wurde solches ausschließlich der churfürstlichen General-Landesdirektion übertragen, und die Landesdirektion zu Neuburg hienach angewiesen, mit welcher das nöthige Benehmen gepflogen wird.

14. Weil zu Gegenständen dieser Art viele Korrespondenz und schnelle Entscheidung nöthig ist, und weil auch die fremden Ansiedler selbst vorläufig wissen müssen, an wen sie sich immer zu wenden haben; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Mittelperson bey diesem ganzen Geschäfte den Direktor der fünften Deputation, Kling, um so mehr bestimmt, als einerseits der Gegenstand ohnehin zu dieser Deputation geeignet ist, und andererseits der gedachte Direktor mit dem Lokale der befragten Gründe, so wie mit den Verhältnissen der bisher sich meldenden Ansiedler vorzüglich bekannt ist.

So wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ausführung dieser landesväterlichen Absichten Ihre höchste Unterstützung und Handhabung nachdrücklichst zugesichert haben; so wird solches sämmtlichen untergeordneten Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um zu Erreichung der höchsten Absicht in jedem Falle thätigst mitzuwirken. München, den 6ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Badhauser, Sek.

(Den Bieraufschlag betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in der Verordnung über die Aufhebung des Bierzwanges vom 20sten Dezember 1799 ausdrücklich bestimmt:

„Daß es bis zur nächstfolgenden allgemei„nen Regulirung der Aufschläge bey den „bestehenden Kompositionen derge„stalt zu belassen sey, daß die ein Bräuhaus „bisher betreffende Komposition auf die gegen„wärtig dabey befindliche Zwangs- und Frey„wirthe verhältnißmäßig ausgeschlagen werden „solle; wo dann im Veränderungsfalle das „Wirthshaus mit der zugeschriebenen Quote ab„und mit derselben den anderen zu„gehet, ohne einer besondern neuen „Belegung zu bedürfen.“

Unge-

Ungeachtet dieser klaren Verordnung sollen aber viele Wirthe, welche von dem vorigen Bräuhause sich entfernet, und zu einem andern begeben haben, unter Berufung auf ein früheres Regulativ in ihrer sonst getroffenen Aufschlags-Kompositionsquote erhöhet worden seyn.

Da aber solche Erhöherungen nicht nur der erwähnten klaren Verordnung entgegen sind, sondern sogar auf Vereitlung der über die Aufhebung des Bierzwanges überhaupt erlassenen Verfügungen abzielen; so haben Seine Churfürstliche Durchleucht vermög höchster Entschliessung vom 20. Hornung verordnet, daß alle bereits geschehenen Erhöherungen im Aufschlagswesen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft bis zu dem erfolgenden Regulativ über die künftige Perzeption der Aufschläge schärfest verboten seyn sollen. München, den 8ten März, 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

(Die Auflösung der Kirchendeputation zu Burghausen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den von Höchstdero geistlichen Rathe über die Auflösung der Kirchendeputation zu Burghausen erstatteten Bericht unterm 27. Februar gnädigst

digst beschlossen, daß die von genannter Kirchendeputation bisher besorgten Gegenstände auf die nämliche Art vertheilt werden sollen, wie solches in Betreff der Justizgeschäfte bereits durch die höchste Entschließung vom 29. Jänner dieses Jahrs, verordnet ist.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden daher die Landgerichte

Griesbach,
Vilshofen,
Hals und
Julbach

mit ihren Kirchenadministrations - Gegenständen an die churfürstl. Kirchendeputation zu Straubing von nun an auf die nämliche Art hingewiesen, wie selbe bisher unter der Kirchendeputation zu Burghausen gestanden sind.

Alle übrige, dem Regierungsbezirke Burghausen einverleibt gewesenen Landgerichte hingegen haben künftig mit dem Kirchenadministrations - Gegenständen unmittelbar unter dem churfürstlichen geistlichen Rathe zu stehen.

Dieß wird daher sämtlichen betreffenden Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. München, den 8ten März, 1802.

Churfürstliche General - Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

Auf-

Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern, dann Salz- Berg- Forst- Forstkontroll- und Jagdämter, ferners an alle Mauthämter, Hofbau- und Wasserbau- Inspektionen, Brau- und desselben Gefällverwaltungen, dann übrige churfürstliche Aemter und Administrationen.

(Die Brandversicherung sämtlicher churfürstlicher Hof- und Kameralgebäude betreffend.)

Da das Hauptkataster über sämtliche churfürstliche Hof- und Kameralgebäude der heroberen Staaten nach der höchsten Entschließung vom 31sten Oktobers 1801 in Hinsicht auf die Brandassekuration nun vollendet und der Brandassekurations- Kommission übermacht worden ist; so wird jedes Amt, unter dessen Aufsicht churfürstliche Gebäude stehen, durch das dießseitige Expeditionsamt einen Auszug aus besagtem Hauptkataster mittels Umschlag erhalten, aus welchem jedes derselben zu ersehen hat, wie hoch jedes einzelne Gebäude, dann alle zusammen bey dieser Anstalt nach dem entworfenen Anschlagsbetrage versichert worden.

Jedes betreffende Amt hat also nach dieser Anschlagssumme den von der Brandassekurations- Kommission jährlich auf jedes hundert

Gulden

Gulden ausgeschlagenen Beytrag an solche abzuführen und in der Amtsrechnung in Ausgabe zu bringen, auch jährlich sowohl bey unterzeichneter Stelle, als erwähnter Assekurations-Kommission berichtlich anzuzeigen, wenn bey einem oder dem andern Gebäude durch Kauf, Tausch, Bau oder auf eine andere Art, sich eine Veränderung ergiebt, um über den Zu- oder Abgang in dem Hauptkataster die gehörige Abänderung machen zu können. München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Raßhofer, Sekr.

(Die Vorspann zur Visitation der Kordonsstationen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst genehmiget, daß die auf Kordon stehenden Offiziere zu Visitirung der entfernten Kordonsstationen alle vierzehn Tage einen zweyspännigen Wagen oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen und gebrauchen dürfen.

Es wird daher solches sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Behörden zur Nachachtung eröffnet. München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Kroiß, Sekretär.

(Circulare an die gesamte Weltgeistlichkeit in den chur-fürstlichen oberen Staaten.)

Maximilian Joseph rc.

In der allen weisen Gesetzgebern nnd Regenten so gemeinschaftlichen Ueberzeugung, daß ohne Religion der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl erreicht werden könne, haben Wir Uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stüzze der sittlichen Ordnung und Kultur stets auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen, und vielleicht vollends zerstören könnte.

Aus dieser Quelle flossen bereits mehrere Anstalten und Reformen, die Wir in kirchlichen und skolastischen Landespolizey-Gegenständen vorgenommen haben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die neueste Verfügung zu betrachten, welche Wir mit den in Unseren Landen sich befindlichen Mendikantenklöstern zur Verminderung ihrer übermäßigen Anzahl zu treffen beschlossen haben.

Wir haben bey dieser Verfügung keinen andern Zweck, als einerseits Unseren Staaten und Unterthanen, besonders aber den armen Landleuten eine große Last zu erleichtern, die in Rücksicht des Unterhalts so vieler Mendikanten so mannigfaltig

tig und empfindlich auf ihre Schultern drückte, und andererseits einige unserem Regierungsplane in Hinsicht auf Nationalkultur entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen: womit dann zugleich nothwendig die Absicht verbunden ist, den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit, wo das Mönchswesen noch ganz unbekannt war, ausschließlich behauptet hatte, in deren fruchtbarer Ausübung er aber späterhin durch die eingreifenden Privilegien heterogener Ordensinstitute sich merklich gehemmt sehen mußte.

Allein eben dieß ist es auch, was Uns vorzüglich berechtiget, von diesem in Unsern Augen so nützlichen und ehrwürdigen Stande zu erwarten, daß derselbe weder Unseren so wohl gemeinten Zweck, noch seine eigene Würde mißkennen, sondern zur Mitwirkung und Beförderung der guten Sache willig die Hände bieten werde.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, in wiefern die, von mehreren Seiten geäusserten Vorstellungen und Besorgnisse, — als ob durch die Entfernung der Klöster an vielen Orten die Seelsorge und der öffentliche Kultus theils wegen der zu kleinen Anzahl, theils auch hie und da wegen zu geringer Thätigkeit des Sekularklerus beträchtlichen Abbruch leiden dürften — gegründet oder ungegründet seyn mögen.

So viel ist und bleibt indeß nach richtigen statistischen Berechnungen unläugbar, daß dieser weltliche Klerus, wenn er sich nur die Erfüllung seiner Amtspflichten ernstlich will angelegen seyn lassen, und wenn noch über dieß die Zahl seiner Glieder, wo es nöthig seyn sollte, durch die unter geeigneter kirchlicher Dispensation freywillig aus den Orden tretenden znm Seelenhirtenamte fähige Religiosen vermehrt wird, gewiß hinreichend genug sey, um den wesentlich nothwendigen und zweckmäßigen Funkzionen der christkatholischen Seelsorge völliges Genügen zu leisten.

Es hängt also hauptsächlich von diesem Weltpriesterstande selbst ab, durch sein Benehmen in diesem wichtigen Zeitpunkte seine Ehre zu retten, seine vorzügliche Fähigkeit und seine Zulänglichkeit für das große Geschäft der Seelsorge sowohl, als auch damit die Entbehrlichkeit jedes andern Surrogats durch That und Erfahrung dem Volke anschaulich zu beweisen.

Wir vertrauen daher zuversichtlich auf die Ehrliebe und den Eifer aller Glieder dieses Standes, daß sie diese schöne Gelegenheit zu ihrer eigenen Rechtfertigung und zur Wiederherstellung des ihnen gebührenden Vertrauens nicht unbenützt lassen, sondern das Grosse und Edle ihrer Bestimmung selbst fühlen, und dieses Gefühl zur Triebfeder und Richtschnur ihres Betragens

trageus machen werden. Ein aufmerksamer Rückblick auf die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, und den Zustand der Religion unter der Pflege der Bischöfe und ihrer untergeordneten Gehilfen in Vergleichung mit den späteren Zeiten der Vervielfältigung religiöser Institute, — wird sie von der Würde und Heiligkeit, so wie auch von dem großen Umfange ihres Berufes hinlänglich überzeugen.

Dieses reifere Nachdenken wird sie lehren, ihren Beruf nicht bloß auf den weniger mühsamen Theil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst, oder die Beobachtung äußerlicher Gebräuche zu beschränken, sondern ihn vielmehr auf alle gerechte vernünftige Forderungen ihrer Gemeinden auszudehnen, und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation größtentheils anvertraut ist. Es wird sie lehren, den Umfang ihrer Amtsverrichtungen nicht so fast nach dem Herkommen oder nach dem Verhältniße der damit verbundenen Taxen, sondern vielmehr nach den Lokalbedürfnissen ihrer Gemeinden zu bestimmen, und folglich das, was denselben durch die Entfernung der Religiosen in wesentlichen Stücken der Seelsorge entgehen möchte, durch freywillig verdoppelten Amtseifer zu ersetzen.

Sie

Sie werden es dann selbst einsehen, wie nöthig es sey, es dem Unwissenden nie an öffentlicher Belehrung von der Kanzel, den Verirrten nie an Zurechtweisung im Beichtstuhle, den Leidenden an Krankenbetten nie an den seligen Tröstungen der Religion, und überhaupt allen Raths- und Hülfsbedürftigen nie am nöthigen Zuspruch und Beystande ermangeln zu lassen.

Und damit die Wirksamkeit dieses Zuspruches durch keinen Widersprnch zwischen Worten und Werken vereitelt werden möge, so werden sie sich zugleich bestreben, die Kraft ihres sorgenvollen Berufes durch das Beyspiel eines untadelhaften Priesterwandels zu unterstützen, und jede Aeußerung irgend einer niedrigen Leidenschaft von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen ungebildeten Karakters, kurz alles, was der sittlichen Erbauung widerspricht, und unter der Würde ihres Standes ist, sorgfältig zu vermeiden. Dadurch werden jene obgemeldte Klagen des mißvergnügten Vorurtheiles allmählig zum Schweigen gebracht werden, und endlich der bessern Ueberzeugung Platz machen, daß der ächt christkatholische Kultus durch die von Uns genommenen Maaßregeln nichts verloren, sondern vielmehrb eträchtlich gewonnen habe. Und so werden wir dann Unseren Wunsch, auf die Basis der Vereinfachung und Veredlung des würdigen Volkslehrerstandes die sittliche Kultur und Wohlfahrt

fahrt Unserer Staaten für die Gegenwart und Zukunft dauerhaft zu gründen, mit innigster Zufriedenheit erfüllet sehen.

Dieses Generale ist durch das Regierungsblatt sämtlichen in Unseren oberen Landen bey der Seelsorge verwendeten Weltpriestern bekannt zu machen. München den 11ten März 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas. Graf Morawitzky.

Freyherr von Hertling.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

von Biarowsky.

Bekanntmachungen.

(Die Ansiedlung rheinpfälzischer Kolonisten in den oberen Churlanden betreffend.)

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 6ten März d. J. wird hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschschliessung vom 8ten d. M. diejenigen rheinpfälzischen und überrheinischen Unterthanen, welche sich in den churfürstlichen oberen Erblanden als Kolonisten ansäßig zu machen wünschen, für sich, ihre mitwandernden und im Lande erzeugenden Kinder, und zwar für die erste Generation von aller und jeder Militärpflichtigkeit entbunden seyn sollen. München den 12ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Auftrag

Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Veränderungen in den Personen der Patrimonialgerichts-Innhaber betreffend.)

Schon in mehreren Verordnungen wurden die genauen und baldigen Anzeigen aller in einem Gerichtsbezirke geschehenen Veränderungen in den Personen der Patrimonialgerichts-Innhaber ernstlich befohlen; aber die Erfahrung zeigte bisher sehr häufig das Gegentheil, da sogar die befohlenen Quartalsberichte bald gar nicht, bald äußerst unrichtig als bloße aus den vorigen Berichten abgeschriebene Fehlanzeigen erstattet werden, durch welchen Saumsal den höchstlandeslichen Gerechtsamen die größten Nachtheile zugefügt werden.

Um nun weitereu Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, wird

a. die genaue Erstattung der Quartalsberichte zur General-Landesdirektion, (erster Deputation) wiederholt und ernstgemessenst aufgetragen.

b. In diesen Berichten müssen nicht nur die Veränderungen, welche die lebenden Besitzer willkührlich oder nothwendig treffen, sondern auch alle jene, die durch Todesfälle geschehen, aufgenommen werden.

c. Hat die Entschuldigung, daß keine Anzeige von den Patrimonialgerichten gemacht worden

sey,

sey, von nun an gar nicht mehr statt, denn der fleißigen Oberaufsicht eines Landrichters können solche Veränderungen, deren Kenntniß pflichtmäßig ist, keineswegs entgehen.

d. Für jeden in den Quartalsberichten gefundenen Saumsal oder Unrichtigkeit und daraus entstehenden Nachtheil bleibt ein jeweiliger Landrichter zum Selbstersatze verantwortlich.

e. Eine jede Veränderung ist in das bey jedem Landgerichte befindliche Veränderungslibell richtig einzutragen, und dasselbe alle Jahre künftig mit den Rechnungen zur Einsicht einzusenden; auch haben von jezt an die churfüestlichen Landkommissarien bey Amtsausantwortungen und Untersuchungen auf die Richtigkeit dieser Veränderungslibellen strenge Rücksicht zu nehmen. München den 12ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Die Eintragung der kastenämtlichen Grundzinse in das Stadtgrundbuch betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speziellen Falles haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten dieses Monats verordnet, daß, da die Grundzinsbarkeit eines Eigenthumes in der Art, wie selbe in dem hiesigen Landesgesetze bestimmt ist, der Kultur und Industrie nicht im mindesten schädlich ist, sondern

der

der grundzinsbare Eigenthümer nur die Bürde eines, in seinem Gute stillschweigend liegenden, unablösbaren Schuldkapitals, außer dessen aber alle Rechte und Befugnisse eines freyen Eigenthümers hat, keineswegs gestattet werden könne, daß die auf verschiedenen Gebäuden und Gründen liegenden kastenämtischen Grundzinse, zur Schmälerung der fideikommissarischen Renten mit baarem Gelde abgelöset werden.

Diese Ablösung kann aber von den grundzinsbaren Eigenthümern um so leichter entbehret werden, als ohnehin der hiesige Stadtmagistrat in dem Grundbuche, wie es in vielen Fällen gewöhnlich ist, diese Grundzinse, gleich einem andern Ewiggeldzinse, als erste Post einzutragen hat, wonach weitere Ewiggelder nach Stadtgebrauch ohne allen Anstand aufgenommen werden können.

Zur Nachachtung derjenigen, welche in diesem Falle sind, will man daher solches bekannt machen. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Mitwirkung der Kommandantschaften zur Polizei betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. dieses Monats wird hiemit das über die Mitwirkung

wirkung der churfürstlichen Stadtkommandantschaften zur Ortspolizey unterm 25. Febr. erlassene Reglement zu dem Ende bekannt gemacht, damit sämtliche Polizeyämter sich hiernach schuldigst zu achten wissen. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

Reglement über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß die Kommandanten in den Städten, um desto kräftiger zu den Endzwecken einer guten Ortspolizey mitzuwirken, künftig einen nähern Antheil an der Ausübung derselben nehmen, und mit den dazu aufgestellten Civilbehörden in eine engere Verbindung gesetzt werden sollen.

Die Polizeyämter sollen daher verbunden seyn, in allen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobey das garnisonirende Militär selbst mitbetheiligt ist, oder wo sie sonst der Unterstützung der Militärgewalt bedürfen, die Kommandantschaften zu ihren Verhandlungen beyzuziehen, und mit denselben gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen, welche Maaßregeln zu Erreichung des vorgesetzten Endzwecks zu ergreifen seyen.

Wo

Wo daher auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, haben sich die Polizeybehörden unverzüglich mit den Kommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherstellung derselben gemein chaftlich zu treffen.

Beyde Stellen sollen gemeinschaftlich die Anstalten reguliren, welche bey einem entstehenden Brande, oder anderen unvorgesehenen Unglucksfalle eintreten sollen.

Die Stadtkommandanten und die Polizeyämter sollen sich täglich die Verzeichnisse der Fremden mittheilen, welche erstere durch die Thorzettel, letztere aber durch die Wirthe und Einwohner erhalten.

Damit die inn- oder ausländischen Vaganten, Kollektanten, Jauner, Landfahrer, und andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, sollen die Stadtkommandanten eben so, wie die Polizeybehörden besorgt seyn, und das Militär nach der besondern demselben darüder gegebenen Instruktion anweisen.

Die Wachsamkeit gegen den öffentlichen Bettel, sollen beide Stellen durch ihr untergebenes Personal in gleichem Maaße besorgen, dagegen bleibt der Polizeybehörde die Sorge für die Beschäftigung und Verpflegung der wahren Armen vorbehalten.

Sowohl

Sowohl die Stadtkommandanten als die Polizeybehörden sollen in allen Zech- Wirths- und andern Häusern Nachsicht pflegen lassen, und diejenigen, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände arrestiren.

Gleichwie aber den Civilbehörden keine Gerichtsbarkeit über die Militärindividuen zukömmt, so sollen auch die Stadtkommandanten alle arrestirte Civilpersonen, wenn sie kein militärisches Verbrechen begangen haben, an die Polizeybehörde zur weiteren Verfügung und Bestrafung übergeben.

Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo sich Kommandantschaften befinden, sollen mit Vorwissen und Bewilligung sowohl der Kommandantschaft als des Polizeyamts geschehen, jedoch ausschließlich der von der Civilpolizey im Druck erscheinenden dahin einschlagenden Kundmachungen.

Eben deswegen sollen auch alle Freynächte, öffentliche Tänze und Belustigungen an Tägen, wo dieselben nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, von beyden Stellen bewilliget werden.

Es soll für solche Bewilligung weder bey der Polizeybehörde, noch bey der Kommandantschaft einige Gebühr gefordert werden, und auch alle Arrestgelder abgeschafft bleiben.

Weil

Weil bei Erhaltung der Wohlfeile der Lebensmittel das garnisonirende Militär vorzüglich mitbetheiligt ist, sollen die Polizeybehörden auch in diesem Gegenstande mit der Kommandantschaft sich stets in einem gemeinschaftlichen Benehmen erhalten.

Beyde Stellen sollen sorgen, daß die Freyheit des Viktualienmarkts auf alle Art gehandhabet werde, und daß niemand, welcher Lebensmittel zu Markte bringet, einiges Hinderniß oder Aufenthalt in den Weg geleget werde; jedoch solle von Seite der Militärpatrouille auf dem Markte in solchen Fällen keine eigene Verhandlung vorgenommen werden.

Die Polizeybehörde hat vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß Bier, Brod, und Fleisch in den möglichst wohlfeilen Preisen erhalten, und so lange nicht völlig freye Konkurrenz mit Wirksamkeit eintreten kann, auch von den zünftigen Gewerben die Polizeysätze nicht überschritten werden.

Es ist Pflicht der Polizeyämter, auf alle desfalls an sie gelangende Erinnerungen der Stadtkommandantschaften jederzeit unverweilt die geeignete Maaßregeln eintreten zu lassen.

Es sollen aber auch die Stadtkommandanten sowohl in allen diesen bezeichneten Gegenständen, als auch in anderen auf die Ordnung und Reinlichkeit einer Stadt sich beziehenden Dingen die

die Polizey auf ihr Ansuchen auf das thätigste unterstützen.

Da jedoch die Stadtkommandanten ihre eigene Militärgeschäfte zu besorgen haben, und dadurch oft gehindert seyn können, die ihnen hier aufgegebene Polizeygegenstände mit zu besorgen, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht einer jeden Kommandantschaft einige taugliche Subjekte von den pensionirten Offizieren beygeben, und auch von der gemeinen Mannschaft einige lang gediente Leute dazu kommandiren, daß sie nach Anweisung des Stadtkommandanten sich den hierauf Bezug habenden Verrichtungen unterziehen sollen: indessen kann diese Anweisung der Stadtkommandantschaft auf jene Gegenstände niemals ausgedehnt werden, welche bey der Civilpolizey ohnehin einschlagend sind.

Dee Stadtkommandant und der ihm beygegebene Offizier, so wie der Polizeydirektor und dessen Personale sollen sich in allen Vorfällen, wo es nothwendig ist, miteinander auf eine freundschaftliche Weise berathen, das Erforderliche einander mittheilen, mithin gemeinschaftlich wirken, damit unter beyden Stellen immerhin eine gute Eintracht bestehe, wodurch schnelle Unterstützung wechselseitig erzielet, folgsam Einigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden. München den 25. Febr. 1802.

(L. S.)

(Das Betteln der Religiosen-Orden betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Sich vermög höchster Entschließung vom 10ten März durch die nachtheiligen Folgen, welche der Bettel der Religiosen-Orden, sowohl in Hinsicht auf Religion, als Staatspolizey veranlasset, und die in den weisen Verordnungen des höchstsel. Churfürsten Maximilian des III. von den Jahren 1769 und 1770 ausführlich entwickelt sind, bewogen gefunden, denselben in den churfürstlichen oberen Staaten gänzlich aufzuheben, und für den zeitlichen Unterhalt dieser Religiosen auf eine anständigere Art zu sorgen.

Es wird daher verordnet, daß vom 1sten Aprils l. J. an in den gesamten churfürstlichen oberen Landen alle sogenannten Kollekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme aufhören sollen.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und sämtliche Landesobrigkeiten zur strengen Vollziehung derselben angewiesen. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

(Das Polizeyamt in Straubing betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Errichtung eines Polizeyamtes in Straubing unterm

unterm 4ten dieß Monats an dortige Regierung erlassen haben, wird hiemit durch die nachfolgende höchste Entschliessung bekannt gemacht. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Frhr. v. Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Die Bemühungen Unserer Regierung zu Straubing zur Herstellung eines zweckmäßigen Polizeyamtes haben Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht.

Wir finden die in dem Referate und Berichte vom 31sten July vorigen Jahrs vorgeschlagene Ausscheidung der Polizeygegenstände der Natur der Sache ganz angemessen, und genehmigen hiemit die Errichtung eines besonderen Polizeyamtes, welches aus einem churfürstlichen Kommissär aus dem Mittel Unserer Regierung, und einem magistratischen Deputirten zu bestehen, und alle Gegenstände einer ausübenden Ortspolizey zu besorgen hat.

Wie weit die Kommandantschaft dabey zu konkurriren hat, entscheidet sich aus dem dießfalls erlassenen Reglement vom 25sten Februar dieses Jahrs.

Das Polizeyamt hat sich mit Entscheidung streitig werdender Polizeyfälle, z. B. der Handwerksstreitigkeiten der Bürger unter sich, zu de-

 ren

ren Verhandlung und Entscheidung die Beobachtung gerichtlicher Ordnung erfordert wird, nicht zu beschäftigen, sondern solche allezeit an die einschlägigen Obrigkeiten zu verweisen, auch soll sich das Polizeyamt nicht mit unmittelbarer Verwaltung solcher Institute, wofür besondere Administrationen bestehen, befassen, noch minder den Magistrat solcher Obliegenheiten entheben, welche ihm als bürgerlicher Obrigkeit zukommen, und wofür die von ihm verwaltet werdenden Gemeindgüter und Einkünfte bestimmt sind, als z. B. die Erhaltung der Wege, Beschlächte, Pflasters, der Feuerrequisiten u. d. gl.

Dessen ungeachtet bleibt dem Polizeyamte auch die Aufsicht auf alle diese Gegenstände in dem Maaße unbenommen, daß dasselbe die einzelnen Gebrechen den Behörden, welchen sie zu bessern obliegt, anzeigen, oder die Unterlassung der Regierung zur nöthigen Verfügung eröffnen, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sie auf Kosten der säumigen Behörde selbst abwenden solle.

Wir machen es diesem Polizeyamte und Unserer Regierung Straubing zur besondern Obliegenheit, alle Sorge für Herstellung guter Armen- und damit zu verbindenden Arbeitsanstalten zu verwenden, und dahin zu trachten, daß die für die Armen bestimmten Fonds zusammen geworfen, ordentliche Armensammlungen angeordnet, und

die

die Verwaltung des Armenfondes, dann die Vertheilung des Almosens einer ordentlichen Armeninstituts-Kommission nach dem Beyspiele der hiesigen, unter guter Aufsicht und getreuer öffentlicher Verrechnung übertragen werde.

Zu Besorgung des Polizeyamtes hat Unser Regierungsdirektorium den Referenten als Kommissär zu benennen, und als Deputirten des Magistrats wollen Wir den Bürgermeister Baier hiemit genehmigen. Das Polizeyamt hat sich zu seinen Verrichtungen des Gerichtsdieners Hofmaier und der beyden Bettelaufseher zu bedienen.

Wir haben unterm heutigen auch Unserer General-Landesdirektion aufgetragen, so wie nach Landshut, also nach Straubing einige hinreichende pensionirte Mauthdiener zu den Diensten des Polizeyamtes anzuweisen.

Das Polizeyamt hat sich des Gebrauches aller Spionen, oder geheimer Kundschafter zu enthalten.

Diejenigen Geldstrafen, welche das Polizeyamt in besonderen Fällen, wo auf andere Art nicht sollte gebessert werden können, verordnet, hat dasselbe für die allenfalls eintretende besonderen Ausgaben zu verwenden, doch sind sie immer, wie sie anfällig werden, an Unsere Regierungsexpedition depositionsweise einzusenden, damit das Polizeyamt niemal eine Verrechnung auf sich habe.

Wir überlassen übrigens Unserer Regierung die Ausmittlung eines angemessenen Lokals und vertrauen auf die benannten Kommissarien, daß sie sich dem Geschäfte mit Eifer, Unverdrossenheit und zugleich aller dabey nöthigen Bescheidenheit widmen werden. München den 4ten März 1802.

An

die churfürstl. Regierung Straubing also ergangen.

(Die aufgelöste Regierung zu Burghausen betreffend.)

Um diejenigen Gegenstände, welche nach Auflösung der churfürstlichen Regierung zu Burghausen, noch ihre nähere Bestimmung erfordern, vollkommen zu erledigen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach vernommenen Gutachten Höchstihres geheimen Staatsraths unterm 5ten März folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Oberaufsicht der Burghausischen Stadtkammer-Administration, dann der städtischen Kirchen und Stiftungen ist nunmehr der churfürstlichen General-Landesdirektion unmittelbar übertragen.

2. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Zuchthauses, Absonderung der Züchtlinge, beständige Beschäftigung derselben, genießbare Kost, u. d. gl. ist dem Regierungsrathe von Planck fernerhin anvertraut.

3. Die bisher bey der Regierung bestandene gefreyte Almosenkasse soll mit der Stadtalmosenkasse vereiniget, und zur ferneren Verwaltung der, zu beiden gehörigen Fonds, Einnahmen, und Vertheilung der Almosengelder eine Armenkommißion von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft und einigen Individuen des nicht bürgerlichen Standes, nach dem Beyspiele der hiesigen Armeninstituts-Kommißion, unter der Leitung des Regierungsraths, Freyherrn von Kern, welchen auch die fernere Besorgung des Schulkommissariats anvertrauet ist, angeordnet werden.

4. Das Lehenprobstamt zu Burghausen hört durch die Auflösung der Regierung gleichfalls auf, und die Geschäfte desselben werden nach der getroffenen Abtheilung der Landgerichte, theils unmittelbar mit dem hiesigen obersten Lehenhofe, theils mit dem Lehenprobstamte zu Straubing vereiniget.

5. Da sich durch diese Veränderung die Geschäfte bey dem churfürstlichen Hofrathe und der Regierung zu Straubing merklich vermehrten, und dadurch auch eine verhältnißmäßige Vermehrung der Räthe und des übrigen Personals nothwendig machen; so wird solche Vermehrung bey dem churfürstlichen Hofrathe auf 3 Räthe, 2 Sekretarien und 4 Kanzelisten, bey der Regierung zu Straubing aber auf 2 Räthe, 1 Se-

kretär

kretär und 2 Kanzelisten mit statusmäßiger Besoldung bestimmt.

6. Der churfürstliche Hofrath ist dadurch in den Stand gesetzt, zur Beförderung der Geschäfte vier Abtheilungen, eine jede unter dem Vorsitze einer Direktorialperson zu bilden, und sich neben dem Plenum in drey Separate abzutheilen. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

Auftrag an sämtliche churfürstliche Gerichts- und Polizeybehörden.

(Die Wilddiebereyen betreffend.)

Die nachfolgende höchste Entschliessung, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 5ten dieses Monats in Betreff der Wilddiebereyen an den churfürstlichen Hofrath erlassen haben, wird sämtlichen Land- und gefreyten Gerichten, mit der Weisung bekannt gemacht, sich hiernach in allen Punkten gehorsamst zu achten. München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. von Mayr, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

In Erwägung der von Unserem Hofrathe mittels Bericht vom 4. Dezemb. verflossenen Jahrs vorge-

vorgestellten Beweggründe haben Wir nach Antrag Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß künftig bey Prozessirung der Wilddiebe weder in der Instruktion des Prozesses, noch bey der Aburtheilung weder der Jagdbeamte, noch die Wild- und Forstmeister oder Oberjäger mehr beygezogen, sondern bloß nach geschehener Aburtheilung dem Oberjägermeisteramte eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, und ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden solle.

In dem Maaße, als Wir aber hiedurch das Vertrauen auf Unsere Gerichtsstellen erweitern, und von denselben allen fremden Einfluß entfernen, erwarten Wir auch von denselben, daß sie das sehr frequente Verbrechen der Wilddiebereyen nicht mit schädlicher Nachsicht behandeln und beurtheilen, sondern besonders darauf achten sollen, daß nicht so fast die Beschädigung des Jagdberechtigten den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, sondern das vielmehr die Gefährlichkeit der Wilddiebe in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit den Gesetzgeber und den Richter bestimmen müssen, gegen sie strenge zu verfahren.

So wie Wir daher durch Unsere General-Landesdirektion alle Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten sub hod. haben anweisen lassen, daß sie genaue Wachsamkeit gegen die Wilddiebe anwenden,

und sich zu deren Erforschung und Verhütung des hierauf besonders angewiesenen Militärkordons bedienen, auch ihr eigenes untergebenes Dienstpersonal mit Nachdruck anweisen sollen, so machen Wir auch alle Unsere Gerichtsstellen und Beamte verantwortlich, daß sie in vorkommenden Fällen gegen die Wilddiebe allzeit geeignete und angemessene Bestrafung eintreten lassen, und dadurch ihres Orts zur Minderung und Abstellung dieses Verbrechens nach tragenden Pflichten mitwirken werden. München den 5ten März 1802.

An

den churfürstlichen Hofrath also erlassen worden.

Auftrag an die Gerichtsbehörden.

(Die Verlegung der Jahrmärkte betreffend.)

Verschiedene Gerichtsbehörden säumen mit Einsendung der längst abgeforderten Berichte über die Verlegung der Jahrmärkte auf die Feyertage.

Diesen geht der Befehl zu, ihre Gutachten nunmehr in Zeit von acht Tagen unfehlbar gehorsamst einzubefördern, im Entstehungsfalle haben sie exekutive Maasregeln zu erwarten. München den 17ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Kroiß, Sekr.

Auftrag an såmtlich churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der Obernpfalz, und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß eines höchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts de dato 23sten Jänner heurigen Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß såmtliche unter churfürstlichem höchsten Schutze stehenden Gotteshäuser (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) der Brandversicherungsanstalt beytreten, und der Eintritt für selbe schon für das gegenwärtige Assekuranzjahr wirksam seyn solle: Höchstdieselben haben aber diese ihre höchste Entschliessung dahin gnädigst beschränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn sich solches ohnehin in feuerfestem Zustande befindet, sondern nur der Dachstuhl und der Kirchenthurm, in so weit letzterer bey einem Brande beschädigt werden kann, keineswegs aber die Kirchenmobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach der über die Brandassekuration erlassenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken, Beicht- und Kirchenstühle, sondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen sind.

In

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung wird den sämtlich- churfürstlichen Landgerichten, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der Obernpfalz und Neuburg hiemit gnädigst aufgetragen, mit Hinweglassung obbenannter Mobilien nur die Dachstühle der unter unmittelbarem churfürstlichem Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrliche Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erklärt werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter- oder einer andern Filial-Kirche, worinn die actus parochiales gehalten werden, entfernt sind) durch verpflichtete Zimmermeister, wenn solches nicht schon geschehen ist, abschätzen zu lassen, und hierüber nach dem Generalmandant vom 17. September 1799 § 4. dann beygelegtem Formular, eine ordentliche spezifizirte, genaue Anzeige mit Benennung jedes Gotteshauses zu verfassen, und in Zeit vier Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, unmittelbar an den churfürstlichen geistlichen Rath einzubefördern, indem die bisher eingesendeten Anzeigen und Berichte weder einförmig, noch vorstehender Verordnung und Erläuterung entsprechend erfunden worden sind.

Uebrigens haben sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kirchenadministrationen noch weiters am Ende eines jeden Jahres ein besonders spezi-

spezifisches Verzeichniß der von jedem Gotteshause geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadensvergütungen, nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst anher einzusenden. München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor. Sekretär Lezl.

Aufruf an die Kirchenadministration der Klöster und des Adelstandes.

(Den Beytritt zur Feuerassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind nicht nur mit Assekurirung der höchst-landesherrlichen Kameralgebäuden in die allgemeine Brandassekurationskasse bereits vorangegangen, sondern Höchstdieselben haben auch die Assekurirung der unter Höchstihrem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen mittels eines höchst eigenhändigen Rescripts de dato 23sten Jänner vom heurigen Jahre anfangend bereits anbefohlen, und ihrem geistlichen Rathe gnädigst aufgetragen, auch die Kirchenadministrationen der Klöster und des Adelstandes aufzufordern, daß selbe für ihre Kirchen gleichfalls der Brandassekuranz beytreten sollen.

Der churfürstliche geistliche Rath eröffnet daher diese höchste Willensmeinung sämtlichen Klöstern und adelich-ständischen Kirchenadministrationen zur Wissenschaft, in der zuversichtlichen

Erwar-

Erwartung, daß auch Sie das landesfürstliche Beyspiel nachahmen, und dem höchstlandesfürstlichen Willen gehorsamst entsprechen werden. München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor. Sekretär Lezl.

Kundmachung.

(Den Beytritt der Pfarrgebäude zur Brandassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in einem an den churfürstlichen geistlichen Rath ausgefertigt höchst eigenhändigen Rescripte de dato 23sten Jänner heurigen Jahres gnädigst zu verordnen geruht, daß bey allen jenen Pfarreyen, deren Einkünfte mehr, als den gebührenden Unterhalt (congrua) abwerfen, die Pfarrer angehalten werden sollen, für die Pfarr- und Oekonomiegebäude selbst in die Brandassekuranz einzutreten, auch soll von nun an jedem neu aufziehenden Pfarrer dieser Klasse der Beytritt zur Pflicht gemacht, und vor Ausfertigung der Präsentation ein Revers hierüber gefordert werden. Im Betreffe der übrigen unvermöglichen Pfarreyen soll der Beytritt dem freyen Willen des zeitlichen Pfarrers überlassen bleiben; im Falle aber, daß andere physische oder moralische Personen, welchen die Bürde der Konkurrenz zur Wiedererbauung

bauung solcher Pfarrhöfe obliegt, für selbe der Brandassekuration beitreten, so soll ihnen diese hiemit bewilliget, und selbe bei einem eintretenden Brandfalle nur noch in subsidium des durch ihren Beytritt assekurirten Schadens, und der übrigen Beyträge zu konkurriren schuldig seyn, wo hingegen die Kondezimatoren und übrigen Beytragspflichten in jenen Fällen, wo sie sonst zur Konkurrenz verbunden gewesen wären, und wo sie noch nöthig seyn wird, derselben hiedurch keineswegs entlassen sind.

Diese höchste Entschliessung wird demnach den sämtlichen Pfarrern in Baiern, der Obernpfalz und dem Herzogthume Neuburg zur allseitigen Wissenschaft und gehorsamsten Darnachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und anbey den churfürstlichen Landgerichten aufgetragen,

1tens. gegenwärtig höchste Entschliessung sogleich allen, ihrem Landgerichtsbezirke inklavirten Pfarrern, durch ein Cirkulare noch sonderheitlich bekannt zu machen, und

2tens. mit Ende des Jahres eine spezifische Anzeige, ob, und wie hoch sich jene Pfarreyen, über die das Präsentationsrecht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht privative oder alternative zustehet, der Brandassekuranz haben einschreiben lassen, und

3tens. eine andere derley Anzeige, ob, und wie hoch jene Pfarrer, die von andern präsen-

tirt worden, der Brandversicherung beygetreten sind; dann

4tens. jederzeit mit Ende des Jahres ein Verzeichniß der von jedem Pfarrer geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadensvergütungen nebst den allenfalls sich angegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst einzusenden, wie dann auch

5tens. jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytreten wollen, ihre Anstände in Zeit vier Wochen zu den betreffenden Landgerichten, diese aber solche sogleich hieher gehorsamst zu übermachen haben. München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor. Sekretär Lezl.

(Den mit Würtemberg verlängerten Wein- und Salzhandlungsvertrag betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern sind mit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht übereingekommen, daß der in Hinsicht auf den wechselseitigen Wein- und Salzhandel im Jahre 1781 auf zwanzig Jahre geschlossene Vertrag einsweil noch ferner auf unbestimmte Zeit nach seinem vollen Innhalte gegenseitig beobachtet werden solle. München den 22sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieh, Sekr.

(Die

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter welchen Unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung bestimmet hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der Schergen die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen reinigen zu wollen, haben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der dabey eintretenden Verhältnisse und Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths für nothwendig gefunden, in der Besetzung und Besoldung der Beamten, dann der äußern und innern Form der Landgerichte, und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungsgeschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, wovon Wir hiemit Unserer General-Landesdirektion die Grundsätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Einrichtung im Einzelnen bey allen Landgerichten nach der Ordnung, welche Wir durch nachfolgende Reskripte bestimmen werden, vorzunehmen und auszuführen.

§. I.

§. I. Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke selbst, in welche Unsere herobere Staaten abgetheilt sind, besser und verhältnißmäßiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Geschäfte zu stören, haben Wir beschlossen, daß die kleineren Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den größern beygelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiethe eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der Lokalumstände hergestellt werden solle.

Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwurfe Unsere höchste Genehmigung ertheilt, und werden Unseren Landesdirektionen denselben theilweise in der Ordnung, in welcher die Ausführung geschehen solle, bekannt machen.

Da es jedoch nicht möglich ist, bey dieser Veränderung alle Mißverhältnisse, welche in der Abtheilung der Landgerichte liegen, mit einemmale zu beseitigen; so sollen Unsere Landesdirektionen, um diesem Zwecke in der Folge immer näher zu kommen, trachten, diejenige Gemeinden und Unterthanen, welche einem andern Gerichtssitze

näher liegen und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lakalumständen mehr zu dem benachbarten Landgerichte passen, von dem Landgerichte, zu welchem sie dermal gehören, zu trennen, und mit dem benachbarten zu vereinigen, zu welchem Ende die Landgerichte anzuweisen sind, solche Gemeinden und Unterthanen in den Protokollen abgesöndert zu behandeln, und dadurch die Vereinigung zu erleichtern. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen sind, und doch zu einem andern gehören, sollen überall ohne Unterschied, und zwar gleich bey der ersten Ausantwortung dem Landgerichte, in welchem sie liegen, einverleibt werden.

§. II. Abtheilung der Justiz= Polizey= und Kameralgeschäfte.

In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeygeschäfte, dann einen oder zwey Rentbeamte zur Einnahm und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

Obwohl sich durch diese Abtheilung die Geschäfte selbst leicht voneinander unterscheiden, welche dem Landrichter und welche dem Rentbeamten ausschlüßlich zu besorgen obliegen, so wollen Wir doch nach vernommenen Gutachten Unserer General-Landesdirektion, und Unsers geistlichen

Raths über diejenigen Gegenstände, deren Gränzen unbestimmt sind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

1tens. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichniße derselben, und den Vormerkungen, daß in demselben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2tens. Eben so werden die Depositen bey dem Landgerichte zwar erlegt, und von diesem bescheint, sie sind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben und auf dem monatlichen Verzeichniße der Taxen und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat sodann wegen weiterer Verwendung und Zurückbezahlung der Depositen nach der hierüber bestehenden besondern Ordnung und Weisung zu verfahren.

3tens. Die Bestätigung und Besieglung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Unsere urbare Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und

von Unsern Landesdirektionen wie bisher ausgefertiget werden.

4tens. Bey den Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen alle Beschreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beyziehung der Interessenten unentgeldlich vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zur Erstattung seines Nachlaßberichtes mitgetheilet werden.

5tens. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus diesen Rechnungen Geldreste entspringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, sollen solche auf eben die Art, wie andere Depositen behandelt werden.

6tens. Die Kirchengeschäfte werden auf folgende Art abgetheilt; der Landrichter besorgt die landesfürstlichen Rechte circa Sacra, die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geistlichen betrifft, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst, und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben, und alles was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist.

Dagegen verwaltet der Rentbeamte alle Kircheneinnahmen an Grundgülten, Interessen, Handlohn, — die Errichtung aller grundherrli-

chen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Gaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehendverstiftungen und Nachlässe unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7tens. Die Aufsicht auf die Strassen, Wege, Brücken- und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizey, nur allein jene Strassen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch bey diesen, wenn sie vernachläßiget werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zur Herstellung oder Verbesserung der Strassen- und Wassergebäude Konkurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

8tens. Die Forstkontrolle gehört zu dem Geschäftskreis des Rentbeamten.

9tens. Dem Rentamte steht die exekutive Beytreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern.

10tens. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abge-

abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickte Berechnungen genehmiget seyn werden.

11tens. Uebrigens sind beyde Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein soll das Landgericht am Schlusse eines jeden Viertel Jahres bey dem Rentamte den Kasse- und Materialsturz vornehmen, und die Rechnungsausstände liquidiren, dagegen soll der Rentbeamte die Verhörs- Brief- und Inventursprotokolle des Justizbeamten mit den Sportelregistern, Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen und kontrolliren, sofort ein Jeder das darüber abgehaltene Protokoll an die vorgesetzte Landesdirektion einsenden.

§. III. Das Personal des Landgerichts oder Justizamtes.

Wir werden bey jedem Landgerichte das anzustellende Personal — und seine Besoldung besonders bestimmen.

Ein jedes Landgericht besteht 1. aus einem Landrichter, 2. einem Aktuar, 3. dann dem übrigen nöthigen Schreiberpersonale.

1. Der Landrichter muß die Rechts- und Polizeywissenschaften auf der innländischen hohen Schule studirt und beendiget, — sich in gerichtlichen Geschäften geübt und Aktuarsstelle bey einem

nem Gerichte vertreten haben; er muß bey der betreffenden Landesdirektion nach Vorschrift ihrer Instruktion mit Beyziehung einiger Justizräthe geprüft und verpflichtet seyn. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsaktuarien am meisten auszeichnen.

2. Der Aktuar versieht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtschreibern beygelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeyverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungsursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfordern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3. Der

3. Der Landrichter hat das Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden Wir selbst benennen, und dabey diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deswegen an Unsere Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtiget sind.

§. IV. Das Personal des Rent- oder Kameralamts.

Ein jedes Rentamt besteht 1) aus einem Rentbeamten, und 2) dem nöthigen Schreiberpersonal.

1. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug

vor

vor andern. Der Rentbeamte muß bey Unserer Landesdirektion geprüft und verpflichtet werden.

2. Demselben bleibt wie dem Landrichter die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§. V. Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

Alle Beamte, Aktuarien und Schreiber sollen besoldet werden.

Wir wollen daher den Aemtern allen Bezug der Sportel und Taxen unter was immer für einem Namen gänzlich verbieten, und wer sich ungeachtet dieses Verbotes aus was immer für einem Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, soll eben so angesehen und bestrafet werden, als wenn er Geschenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Es wird Unsere künftige Sorge seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaxen gänzlich aufgehoben, und die Justiz unentgeldlich verwaltet werden könne, da Wir aber bey der durch die Besoldung der Beamten vermehrten Ausgabe den Zufluß der Gerichtstaxen ohne andere, noch größere Beschwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entziehen können, so sollen die Taxen, Steuern, Aufschlags- und Kirchenrechnungs-Deputaten, wie auch alles,

was

was die Beamten bisher aus andern Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, Unserer Staatskasse bis auf fernere allgemeine Bestimmung verrechnet werden.

Um jedoch die in der Taxordnung selbst liegende, und durch Herkommen noch hinzugekommene Verbrechen zu entfernen, hat Unsere General-Landesdirektion die Revision derselben unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeschäften geübte und erfahrne Individuen zu berathen, sonach eine allgemeine Taxordnung, welche bey allen Gerichtsstellen und Magistraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten ist, zu entwerfen, und an Uns zur Genehmigung einzusenden.

§. VI. Besoldung des Landgerichts.

Die Besoldung des Landrichters besteht:

1. in einer bestimmten Geldsumme, —

2. in einer Zulage an Gelde, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3. In freyer Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Partheysachen.

Der Aktuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beyden

beyden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Parthey sachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen, und dem Aktuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne.

§. VII. Besoldung des Rentamts.

Die Besoldung des Rentbeamten besteht:

1tens. in einer bestimmten Geldsumme, —

2tens. in einer Zulage, welche nach dem Verhältniße der zu verrechnenden Einnahme verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3tens. In freyer Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberpersonals den vierten Theil dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, und hat demselben gleichfalls Wohnung zu geben.

§. VIII.

§. VIII, Prokuratoren.

Bey einem jeden Landgerichte werden zwey rechtskündige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bey der betreffenden Landesdirektion zugelassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

Die Prokuratoren sollen daher den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bey Gerichte vorbringen lassen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiberpersonale ist aber nicht zu gestatten, die Unterthanen bey Gerichte zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu versehen.

Für die Dienste, welche die Prokuratoren leisten, sollen sie von den Partheyen, welche sie beygezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobey sie nichts zu verrichten haben, die Prokuratorstaxen sind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen, noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebene Deservite der Prokuratoren zu mäßigen, sie sollen aber dabey billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie sich selbst erwerben müssen, nehmen,

men, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deservits gestatten, als sie bisher im Verhältniße der taxordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche sich schon bey den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenschaft bleiben, bey welchen Landgerichten sich keine befinden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bey zwey, und mehreren von einander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht zu gestatten.

§. IX. Frohnveste.

An dem Orte eines jeden Landgerichts soll eine Frohnveste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abgesönderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden

Aus dieser Ursache sollen keine unterirrdische, — und keine solche Gefängnisse statt finden, worinn der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige

Bewe-

Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauern, eisenen Stangen und guten Schlössern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden können.

§. X. Gerichtsdiener.

Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellet werden.

Die Aufnahme und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von Unserer Landesdirektion ab, ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll für sich und seine Knechte besoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Brod- und Bauern-Geldern, Futtersammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Taxantheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferderation, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

Den

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bey Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneter Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkannahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. XI. Amt der Gerichtsdiener.

Die Obliegenheit der Gerichtsdiener besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Zitirung der Partheyen, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Bescheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unsers Militärs in alle Landgerichte

richte vertheilet haben, mitzusorgen, alle Störer derselben als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hülfe der Unterthanen und der Kordonsmannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtliche Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinheiten sollen Unsere Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizeyangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellte Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener sollen daher keine fernere Visitationen und Polizeybeschauen in den Dörfern mehr vornehmen, sie sollen die Unterthanen wegen bloßer Polizeyvergehen, oder Unterlassungen nicht mehr zur Bestrafung denunziren, und auch keine Pfandungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu sie nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten.

§. XII. Aufhebung der Gebieths-Gerichtsdiener.

Die Gerichtsdiener, welche sich bisher in einzelnen Gebiethen eines Gerichts, und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre benützte Dienstgründe und Dienst-

wohnung-

wohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herstellung und Verbesserung der bey den Landgerichten nöthigen Fronvesten verwenden lassen.

Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht durch Zutheilung öder Gründe zur Kultur, oder durch Gestattung eines kündigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheirathet, alt, dienstunfähig, oder unvermögend sind, von Unseren Landesdirektionen ein nach Umständen, zureichender Unterhaltsbeytrag begutachtet werden. Die unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

In keiner Gemeinde darf einer der entlassenen Gerichtsdiener die Stelle eines Dorfführers vertreten.

§. XIII. Amtsboth bey dem Rentamte.

Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Sitze desselben ein Amtsboth angestellt und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von Unseren Landesdirektionen ab, welche bey der ersten Anstellung die dermaligen Gerichtsbothen und Kastenknechte dazu annehmen sollen.

Der

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rückständigen Abgaben exekutive beyzubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Kasten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorfallende Nebendienste zu verrichten.

§. XIV. Dorfsführer.

Nachdem durch das Mandat vom 19ten May 1784 schon verordnet wurde, daß in den Dörfern zwey Führer oder Obleute, welche wo möglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden sollen, so wollen wir es bey dieser Bestimmung in dem Maaße belassen, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen, und zu verpflichten haben.

Die neuorganisirte Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfsführer aufgestellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

Jeder Dorfsführer begleitet seine Stelle zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzet.

§. XV. Obliegenheiten der Dorfsführer.

Die Obliegenheiten der Dorfsführer sind in der denselben gegebenen Instruktion und Unterricht vom 19ten May 1784 bereits enthalten, wobey es bis zu einer nähern Bestimmung mit dem Unterschiede verbleiben solle, daß sie die Weg- Mühl- und Feuerbeschauen ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich beylegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfnisse, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden, besorgen, und den Unterthanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bey dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weitern Verfügung anzeigen.

§. XVI. Belohnungen ihrer Verrichtungen.

Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondere Gebühren oder Taxen beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fordern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benützung eines der Gemeinde

meinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber Wir jedoch noch die nähere Vorschläge Unserer Landesdirektionen vernehmen wollen.

Bey der Ausdehnung, welche Wir hiedurch der Gewalt und den Befugnissen der Dorfsführer geben, ist aber auch nothwendig, daß Unsere Landgerichte nicht nur in der Wahl derselben vorsichtig verfahren, sondern auch beständig genaue Aufsicht auf sie pflegen, und bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.

§. XVII. Kordonsanstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben Wir durch die erneuerte Kordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und werden auch in der Zukunft immer einen Theil Unsers Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonsmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt werden

 könne,

könne, so werden Wir auch bey jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmen, welche als bleibende Stellen des Kordons betrachtet werden sollen.

Diese allgemeine auf alle Landgerichte anwendbare Bestimmungen sollen entweder gleich bey Ausantwortung der Aemter, oder wo dieses zu vielen Zeitaufwand erfordern würde, durch die Landrichter, welche Wir benennen oder bestättigen werden, in Vollzug kommen.

Wo die individuellen Umstände an einem oder dem andern Orte in wesentlichen Dingen eine Abweichung erforderlich machen, oder wo Unsere General-Landesdirektion selbst noch Erinnerungen in der Hauptsache nothwendig fände, hat sie solche Uns zur fernern Entschliessung berichtlich anzuzeigen.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere General-Landesdirekzion, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnungen mit allem Diensteifer angelegen seyn lassen, und mit Beseitigung aller Hindernisse den hiebey vorgesetzten Endzweck einer bessern Besetzung und Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsstellen zu erreichen trachten werde. München den 24sten März 1802.

Maximilian Joseph ꝛc.

Freyherr von Hertling.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

(Die in einigen Fällen zeßirende Ersatzleistung der Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre vom 18ten dieses Monats gnädigst verordnet haben, daß in jenen Fällen, wo ein von einem entlassenen Landkapitulanten auf seine Kosten gestellter Mann desertirt, kein Ersatz aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte zu leisten sey, weil in Gemäßheit höchster Weisung vom 17ten Oktober vorigen Jahrs das bey dem Regiment in deposito liegende Hand- respective Einstandgeld zu einiger Entschädigung des Militärärariums einzuziehen kömmt, hingegen der eingestandene, nachher desertirte Mann im Sistirungs- oder Attrapirungsfalle zur neuerlichen Dienstleistung angehalten werden solle; so wird diese gnädigste Weisung sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Civilbehörden zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. München den 26sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Lizent. Schießl, Sekr.

Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Den

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtlichen Schul- und Meßnerhäuser zur Brandassekuranz betreffend.)

Im Nachgang des wegen dem Beytritte der landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz unterm 17. dieses Monats im Drucke erlassenen höchsten Auftrages wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, respective Kirchenadministrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg hiemit gnädigst bedeutet, daß jene Meßnerhäuser, deren Unterhalt den Kirchen allein obliegt, die also weder Schulhäuser zugleich, noch sonst dem Besitzer mit ordentlichen Gerechtigkeiten verliehen sind, mit den der Feuergefahr unterliegenden Gebäuden durch Bauverständige gleichfalls abgeschätzt werden sollen.

Jene Meßnerhäuser hingegen, die zugleich Schulhäuser sind, deren Unterhaltung daher zur Halbscheid generalmandatmäßig den Gemeinden obliegt, sollen mit ihren, der Feuersgefahr unterliegenden Baulichkeiten nur zur Halbscheid in die Schätzung gebracht, von beyden die Tabellen, jedoch jede separirter sub termino von vier Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, zum churfürstlichen geistlichen Rathe gehorsamst eingesendet werden, und nebstbey den Gemeinden freygestellt seyn, ob sie mit der übrigen Hälfte der ihnen zur Reparation obliegenden

Meß-

Meßner- und Schulhäuser der Brandassekuranz beytreten wollen oder nicht? München den 26sten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direk. Sekr. Stollnreuther.

Vertrag zwischen Churpfalzbaiern und dem Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße.

Um diejenigen Anstände, welche bisher über das Holzschwemmen auf dem Ilzfluße obwalteten, auf eine für beyde Theile gedeihliche Weise auszugleichen, und anstatt des bisherigen schwankenden Zustandes bestimmte rechtliche Verhältnisse herzustellen, ist man gegenseitig übereingekommen, über diesen und die damit verbundenen Gegenstände einen förmlichen Vertrag abzuschließen.

Nach den vorausgegangenen Kollegial-Korrespondenzen, und hierauf gepflogenen mündlichen Unterhandlungen haben daher beyderseit bevollmächtigte Kommissarien, nämlich von Seite Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Der Direktor erster Deputation der churfürstlichen General-Landesdirektion, Adam Freyherr von Aretin,

Dann

Dann von Seite Seiner hochfürstlichen Gnaden, des Herrn Fürst-Bischofs von Paßau,

der hochfürstliche Hofkanzler, Karl Franz Ludwig von Radermacher, nachfolgende Vertragspunkte festgesetzt.

Art. 1. Für das Vergangene werden alle Foderungen und Gegenfoderungen, welche ein Theil an den andern, sowohl wegen höherer Holzpreise als wegen entgangener Benutzung des Perlregals, und sonstiger Beschädigungen, dann überhaupt wegen aller mit der Holztrift auf dem Ilzfluße verbundener Gegenstände hat, oder zu haben glaubt, wechselseitig gänzlich und auf immer aufgehoben.

Art. 2. Für die Zukunft wird der Vertrag auf zwanzig Jahre dergestalt abgeschlossen, daß solcher nach deren Verfluß unter gleichen Bedingnissen wiederum erneuert werden solle, wenn nicht durch besondere Umstände Modifikationen veranlaßt werden.

Unter diese, der Abänderung besonders unterworfene Bestimmungen gehört vor allen der Holzpreis für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals, wenn sich nämlich nach Verfluß der zwanzig Jahre finden sollte, daß die Hacken - Zuziehungs - und Schwemmkosten, nach welchen sich der Preis regulirt, sich vermehrt, oder vermindert haben.

Wenn in der Zwischenzeit das Hochstift durch Räumung anderer Bäche, durch Grabung eines

oder

oder mehrerer Kanäle auf fürstlich-paßauischem Gebiete, oder durch jede andere zweckmäßige Vorkehrung das Holz seiner Waldungen auf bloß eigenen Bächen sollte schwemmen können; so stehet diesen Anordnungen um so minder etwas im Wege, als sich in jedem Falle das Hochstift Paßau verbindlich macht, während der Vertragsjahre das bedungene Holzquantum um den bestimmten Preis an das churfürstliche Bräuhaus zu Hals abzugeben.

In so ferne dieser Vertrag nicht vor Ausfluß des neunzehnten Jahres von dem einen oder anderen Theile aufgekündet werden solle; so ist derselbe als ein auf weitere zwanzig Jahre stillschweigend verlängert anzusehen.

Art. 3. Auf die in dem vorigen Artikel bestimmte Zeit bewilliget Churpfalzbaiern dem Hochstifte Paßau unter den folgenden Bedingnissen das Holzschwemmen auf den Ilzfluße.

Art. 4. Die jährliche Holztrift wird auf keine bestimmte Dauer beschränket, jedoch von Seite des Hochstifts von selbst der eifrige Bedacht genommen, daß die Triftungen in der ersten Frühlingszeit nach Thunlichkeit der Witterung vorgenommen, und jedesmal so schleunig als möglich vollendet werden.

Im Herbste soll nur dann als einzelne Ausnahme getriftet werden können, wenn dieß im

Früh-

Frühlinge durch die Witterung gänzlich verhindert werden würde.

Art. 5. Auch die jährliche Klafterzahl des zu schwemmenden Holzes wird nicht beschränkt: jedoch von Seite des Hochstifts verbindlich zugesichert, daß ein mehrers nicht getriftet werden solle, als die forstordnungsmäßige Benützung der hochstiftischen Waldungen, in Hinsicht auf die Perpetuität des Holzstandes erlaubt, um den Holzbedarf für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals auf die Dauer des Vertrages zu sichern.

Wenn das Hochstift Gelegenheit finden sollte, aus den angränzenden böhmischen Waldungen Holz zu kaufen, und ebenfalls auf dem Ilzfluße zu schwemmen; so wird dieses nicht gehindert, jedoch auf die Zahl von drey tausend Klafter jährlich beschränkt, damit die Schwemmzeit nicht zu sehr verlängert werde.

Art. 6. Das Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. auf dem Ilzfluße zustehende Perlregal wird auf die oben (Art. 2) bestimmte Zeit dem Hochstifte Paßau dergestalt überlassen, daß hiefür jährlich zu Michaelis ein Pachtschilling von ein hundert Gulden an das churfürstliche Landgericht Hals erlegt werden solle.

Von Seite des Hochstifts wird jedoch hiebey zugesichert, daß nicht anders als nach den baierischen Perlfischens-Verordnungen verfahren, und

und die verpflichteten Perlfischer zu Hals hiezu verwendet werden sollen.

Art. 7. Gegen obige Bewilligungen verbindet sich das Hochstift Paßau auf die nämliche Zeit das churfürstliche Bräuhaus zu Hals, es mag solches auf eigene churfürstliche Administration oder auf andere Art benützt werden, mit dem nöthigen harten und weichen Holze zu versehen, welches jedoch den Betrag von 800 Klaftern jährlich nicht übersteigen, und wovon der allenfallsige Ueberrest des einen Jahres, von dem Bedarfe des nächstfolgenden Jahres abgerechnet werden solle.

Art. 8. Der Preis des Holzes für das Bräuhaus zu Hals ohne Unterschied des harten oder weichen, wird auf die zwanzig Vertragsjahre zu einem Gulden und dreyßig Kreuzer vom Klafter bedungen.

Art. 9. Auch wenn allenfalls in dortiger Gegend eine holzbedürfende Fabrike auf churfürstliche Rechnung betrieben werden sollte, wird das nöthige Holz (welches die Anzahl von 300 Klaftern nicht zu übersteigen hat) in so ferne der hochstiftische eigene Bedarf es möglich macht, hiezu um den für die Einwohner von Paßau bestimmten Verkaufspreis angelassen werden.

Uebrigens gilt hier gleiche Hinüberrechnung von einem Jahre auf das andere, wie am Ende des 7ten Artikels bedungen ist.

Art. 10.

Art. 10. Für die Bürgerschaft zu Hals macht sich das Hochstift anheischig, auch in Zukunft bey Ueberlassung des Brennholzes aus der Schwemme auf der Ilz, das bisherige nachbarliche Benehmen fortzusetzen.

Jedoch hat selbe die jährlich auf vorläufiges Ansuchen bewilliget werdende Klafterzahl nicht eigenmächtig zu überschreiten, sich nicht Schindelholz statt Brennholz zuzueignen, auch das paßauische Klaftermaaß nicht durch höhere Aufrichtung zu verletzen, und sich hierinn alle hochstiftischer Seits zu treffende Vorsichtsmaaßregeln gegen Gefährde gefallen zu lassen.

Art. 11. Das Hochstift übernimmt, die Müller und andere churfürstliche Grundbesitzer, welche durch die Holztrift wirklich beschädiget werden, nach dem ächt hergestellten Befund jährlich richtig schadlos zu halten.

Art. 12. Damit auch den churfürstlichen Fischern zu Hals und Kalteneck entweder durch Nachlassung ihres jährlich abzureichenden Pachtbetrags, oder auf andere Art für den ihnen während der (ohnehin möglichst abzukürzenden) Schwemmzeit zugehenden Nachtheil eine billige Schadloshaltung gewährt werden könne, verbindet sich das Hochstift, jährlich zu Michaelis an das churfürstliche Landgericht Hals einen Entschädigungs-Betrag von zwey hundert Gulden zu entrichten. Dadurch ist dasselbe aller Ent-

schädi-

schädigungs-Ansprüche der Fischer enthoben, den Fall ausgenommen, wenn (wie oben Art. 4. vorkömmt) das Holzschwemmen im Herbste vorgenommen werden müßte, in welchem Falle das Hochstift zu einer weitern billigen Entschädigung bereit ist.

Art. 13. Da der Schwemmkalo oder Holzabgang den Holzpreis sehr steigen macht, und man von Seite Churpfalzbaierns keineswegs gemeint ist, die Unterthanen in unerlaubten Handlungen zu unterstützen; so macht man sich baierischer Seits anheischig, gegen die Entwendung alles Holzes aus der Schwemme strenge Verbote zu erlassen, auch auf gegründete Anzeige einer Entwendung bey baierischen der Ilz anliegenden Unterthanen, mit Zuziehung der aufgestellten Wächter, Hausvisitationen vornehmen, und die fehlig befundene wirksam bestrafen zu lassen.

Art. 14. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c. sowohl, als Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Paußau bleibt die Ratifikation dieses Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben beyderseits bevollmächtigte Kommissarien diesen Vertrag, welcher doppelt ausgefertigt wurde, unterzeichnet, und dem-

demselben beyderseitige Siegel beygedruckt. Geschehen zu München den 27sten März 1802.

Adam Freyherr von Aretin, Direktor.

(L. S.)

Karl Franz Ludwig Radermacher, Hofkanzler zu Paußau.

(L, S.)

(Die Auflösung des Rathskollegiums in Ingolstadt betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den erstatteten Bericht der General-Landesdirektion, und nach Vernehmung des geheimen Staatsraths unterm 20sten Februars dieses Jahrs beschlossen, daß das bisher zu Ingolstadt bestandene Rathskollegium, welches größtentheils durch Professoren der nunmehr nach Landshut verlegten hohen Schule besetzt war, aufhören solle.

Höchstdieselbe haben daher diese höchste Entschließung dem genannten Kollegium mit Bezeugung der höchsten Zufriedenheit über seine geführte Geschäfte erffönet, und in Rücksicht der ihm aufgetragenen Gegenstände, die Bestimmung getroffen, daß

1. das untergeordnete Personale der zu Ingolstadt sich befindenden Kameralämter, welches nach

nach der Hofrathsordnung Art. 3. §. 14. unter dem Rathskollegium stund, so weit dasselbe nicht im bürgerlichen Verbande sich befindet, künftig dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte in allen gerichtlichen Fällen untergeben seyn,

2. die Nebenbeamten solcher Aemter hingegen, so wie die Oberbeamte den Gerichtsstand bey dem churfürstlichen Hofrathe erkennen sollen.

3. Die Oberaufsicht auf die dem Magistrate anvertraute Verwaltung des Stadtkammerwesens wird, so weit es für nöthig befunden wird, gleichfalls dem zu Ingolstadt bestimmt werdenden Landgerichte übertragen, und insbesondere dafür gesorgt werden, daß die Rechnungen von dem Magistrate jährlich zur General-Landesdirektion eingesendet, und von derselben revidirt und geprüft werden, um sich von dem Vollzuge der über die vorgenommene Untersuchung erfolgten Beschlüsse, beständig zu überzeugen.

4. Die Polizey in Ingolstadt hat der dortige Magistrat zu besorgen: es wird aber die Oberaufsicht auf die Polizeyangelegenheiten des Orts, welche bisher dem Rathskollegium übertragen war, gleichfalls zur Amtsobliegenheit des daselbst herzustellenden Landgerichts gemacht werden, welchem seiner Zeit sämtliche Akten des Rathskollegiums zu übergeben sind.

5. Uebri-

5. Uebrigens ist bey diesen geänderten Verhältnissen die Stadthalterschaft zu Ingolstadt, so lange sie besteht, als eine bloß militärische Stelle zu betrachten, welcher die Rechte der in den übrigen Garnisonsstädten bestehenden Kommandantschaften zustehen sollen.

Diese gnädigsten Bestimmungen werden daher zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche es betrifft, sich in allen Fällen hienach schuldigst zu achten wissen. München den 29sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

(Die Visitirung der Landkapitulanten betreffend.)

Die gnädigste Verordnung vom 10. Dezembers vorigen Jahrs hat die Ortsobrigkeiten angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählten Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheits- und Leibsumstände visitiren zu lassen, sondern dieselben förderſamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirungswillen zu schicken.

Da nun hiezu einige Landkapitulanten zu entfernten Regimentern geschickt werden müssen, und hierdurch Zeitverlust und Kostenvermehrung entsteht; so haben Seine Churfürrstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 22sten

März

März gnädigst gestattet, daß die zu stellenden Landkapitulanten bey dem nächstgelegenen Regimente ihrer Gesundheit und Diensttauglichkeit wegen visitirt, und bey Befund ihrer Waffenfähigkeit alsdann die Ablieferung derselben an die betreffenden Militärbehörden von den Gerichtern besorgt werde.

Diese gnädigste Verordnung will man daher zur schuldigsten Nachachtung sämtlichen Gerichtsbehörden hiemit eröffnen. München den 31ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter, Sekr.

(Das Kollektiren der barmherzigen Brüder betreffend.)

Vermög höchst-landesherrlicher Verordnung vom 13ten März, wurde sämtlichen Religiosen-Orden das Kellektiren ohne Unterschied und Ausnahme verboten.

Da nun unter diesen Orden auch die Fratres Misericordiae begriffen sind: indessen aber für dieselben, dann die von ihnen zu unterhaltenden Kranken noch kein hinreichender Unterhalt als Surrogat hat hergestellt werden können: so soll diesen noch einsweilen das Sammeln oder Kollektiren bis auf weitere Verordnung gestattet bleiben.

Was man daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt machen will. München den 31ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter, Sekr.

(Die Wechselgerichtsadvokaten betreffend.)

Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichtsgeschäfte an den churfürstlichen Hofrath, wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30. März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichtsadvokaten und Nichtwechselgerichtsadvokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bey den übrigen Justitzstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Partheyen, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bey den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Diese höchste Entschliessung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachahmung hiemit bekannt machen. München den 2ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirekion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. von Schmöger, Sekr.

Auftrag.

Auftrag.

(Die Berichte in Landkapitulantensachen betreffend.)

Gemäß höchster Entschliessung vom 4ten dieß sollen wegen nachsuchenden Entlassungen der Landkapitulanten die unnöthigen Schreibereyen vermieden, und die Gutachten beschleuniget werden; sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Civilobrigkeiten wird daher aufgetragen, die Unterthanen sogleich anzuweisen, daß sie ihre desfallsigen Bittschriften bey ihrer ordentlichen Obrigkeit halbbrüchig niedergeschrieben übergeben, diese ihr Gutachten beysetzen, und dann zum betreffenden churfürstlichen Landgericht übermachen sollen, damit letzteres mit gleichmäßiger Beysetzung seines Gutachtens mit Bemerkung der Nothwendigkeit zu Hause, und der Thunlichkeit in Hinsicht des zu leistenden Ersatzes aus den beschriebenen Mannschaften derley Anlangen ohne Anstand anher befördern könne. München den 7ten April 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Kroiß, Sekretär.

(Gänzliche Zehendfreyheit auf den Moosgründen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten Bericht der General = Landesdirektion nach dem Antrage des Staatsraths unterm 5ten April zu verordnen geruht, daß die auf den

Gründen des Donaumooses unterm 27. März 1795 erklärte gänzliche Zehendfreyheit sich auch auf alle übrige, in den churfürstlichen herobern Staaten entlegene Moosgründe, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft erstrecken, und solches allen neuen Ansiedlern vorläufig zugesichert werden, in Ansehung anderer öden Gründe aber es bey der verordneten 25jährigen Zehendfreyheit verbleiben solle.

Diese höchste Verordnung wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 9ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Den Erbschaftsbezug dießseitiger in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig gewordenen Unterthanen betreff.)

Da es sich seit einiger Zeit mehrfältig zugetragen hat, daß dießseitige Unterthanen, welche in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig geworden, und hierorts noch eine oder die andere Erbschaft zu suchen haben, von den Behörden, an welche sie sich desfalls wenden, mit dem irrigen Bescheide, als hätten sie den Auswanderungs- und Vermögensexportations-Konsens durch die churfürstliche, zu Wien bestehende Gesandtschaft nachzusuchen, dahin verwiesen werden, und dieses

ses eine offenbare verkehrte Auslegung der hierunter bestehenden Verordnungen ist, woraus nur Geschäftsaufenthalt, irrige Bescheide und unnöthige Korrespondenz entsteht; so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschliessung vom 29sten März sämtlichen Land- Stadt- und Hofmarksgerichten bekannt gemacht, daß in solchen Fällen die Impetranten an die bey dem churfürstlichen Hoflager dahier bestehende kaiserl. königl. Gesandtschaft verwiesen werden sollen, welche ihre Gesuche nach Beschaffenheit der Umstände zu vertreten, allerhöchsten Orts authorisirt ist. München den 9ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Die Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Da durch den nun hergestellten allgemeinen Frieden auch die Verhältnisse des Johanniterordens im Allgemeinen für die Zukunft bestimmt worden sind, so empfängt Unsere General-Landesdirektion in den Anlagen eine Anzahl Abdrücke des zwischen Uns und weiland Seiner

Maje-

Majestät dem Kaiser aller Reußen im Jahre 1799 über die Verhältnisse der baierischen Zunge dieses Ordens, abgeschlossenen Vertrags und desselben Beylagen, mit dem Befehle, in vorkommenden Fällen sich nach den Verfügungen desselben zu achten, die untergeordneten Stellen inngleichen darnach anzuweisen, sofort dessen Publikation durch das Regierungsblatt zu veranlassen, und erwähnten Orden im Genuße aller seiner hierunter bestätigten Rechte und Besitzungen um so kräftiger zu handhaben und zu schützen, als nach dem Innhalte dieses Vertrages das Großpriorat nebst allen dazu geschlagenen Gütern einen konstitutiven Theil Unseres Hausfideikommisses ausmacht.

Da übrigens vermög des 20sten Artikels des vorliegenden Vertrags das dermalige baierische Großpriorat samt der noch hinzukommenden Vergrößerung; als eine perpetuirliche Appanage für die nachgebohrnen Prinzen Unserm Churhause beygelegt worden, und Wir während der Minderjährigkeit Unsers geliebten Sohnes, Karl Theodor, als dermaligen Großpriors, in alle Rechte desselben eingesetzt sind; so haben Wir Unserm geheimen Staats- und Konferenzminister Grafen von Morawitzky, Ballay und Kommenthur zu Biburg, die Statthalterschaft des Großpriors, sowohl in Kapitels- als auch in Priorats-Kommenden-Gegenständen übertragen,

und

und Unsern wirklichen geheimen Rath, Desiderius von Schneid, als Administrator aufgestellt, in welcher Eigenschaft demselben auch künftig auf seine dahin Bezug habende Vorstellungen u. dgl. die Resolutionen zu ertheilen und zuzufertigen sind. München den 12ten April 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An die General-Landesdirektion, den Maltesertraktat von 1799 betreffend.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Verhandlungen
zwischen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
zu Pfalz und Baiern,
und
Seiner Rußisch-Kaiserlichen Majestät
Paul dem Iten
als
des hohen Johanniterordens Großmeister, wegen
Errichtung einer Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, abgeschlossen
am 29sten July 1799.

Seine kaiserliche Majestät aller Reussen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vom

vom gegenseitigen Wunsche belebt, die Freundschaft und das gute Einverständniß, welche zwischen den beyden Staaten allzeit so glücklich obgewaltet haben, und derer ganzen Werth Seine Churfürstliche Durchlaucht besonders fühlen, auf eine feste und unveränderliche Grundlage herzustellen, und die Ursachen jenes augenblicklichen Mißverständnisses zu beseitigen, daß durch den provisorischen Sequester der baierischen Malteserordens-Güter entstanden ist; haben zu diesem Ende, und zur Festsetzung solcher unveränderlicher und stäter Verfügungen in Betreff besagten Institutes, worinn auf die Rechte beyder Souveraine, und jene des souverainen Ordens von Malta gleiche Rücksicht genommen werden wird, als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine rußische kaiserliche Majestät als Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem den Freyherrn von Flachslanden, des ersagten Ordens Großkreuz und Turcopilier; und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Ihren Kämmerer, dann Staats- und Konferenzminister, Freyherrn von Montgelas, welche, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um den vorliegenden Gegenstand im Ganzen sowohl, als in einzelnen Theilen zu behandeln, über das Nachfolgende übereingekommen sind.

I. Artikel.

I. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verbinden Sich für Sich, Ihre Nachfolger und sämtliche Anverwandte, den Malteserorden auf den Fuß, wie derselbe durch Ihren Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann der obern Pfalz herzustellen, und denselben in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzusetzen, wie solche in der Stiftungsurkunde vom 6ten August 1781, dann in dem Vereinigungs- und Einverleibungsakte vom 22sten April 1782, und in den höchsten Erläuterungs- und Ausdehnungs-Rescripten enthalten sind, welche die Privilegien und Rechte des Ordens in Baiern nnd den ersagten Herzogthümern bestimmen. Diese werden zur Grundlage des neuen Traktates dienen, der gegenwärtiger Konvention beygefügt, und worinn alle zwischen Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden. Die übrigen Verfügungen, welche man ihrer Natur nach, oder aus besonderen Rücksichten obigen Verhandlungen einzutragen nicht für gut findet, werden zu einem geheimen Traktate verwiesen, der als gegenwärtiger Konvention einverleibet anzusehen ist. Das Ganze soll in dem möglichst kürzesten Zeitraume berichtet werden.

II. Artikel.

II. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern machen Sich ebenfalls verbindlich, alle in der Generalordens-Tabelle enthaltenen, und vorhin mit Würden und Kommenden versehenen Ritter (jedoch mit den von Seiner kaiserl. Majestät angezeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung ihrer Würden und Kommenden wieder einzusetzen, so wie sie dieselben gemäß ihrer Investitur genossen haben; sie mögen selbe durch Anciennetät, oder als Gnadenkommende erhalten haben, um sie nach den statutenmäßigen Gesetzen und Gewohnheiten zu verwalten. Desgleichen werden selbe in alle Rechte zur künftigen Nachfolge in den Würden, Balleyen und Meliorament-Kommenden, welche ihnen nach der Anciennetät zustehen, wieder eingesetzt, ohne daß der verhängte zeitliche Sequester diesen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieselben schwächen könnte, solcher Gestalt, daß die in der Zwischenzeit eingetretenen Erledigungen angesehen werden, als wären sie nach den Ordensstatuten emutirt, und demjenigen zugetheilt worden, dem sie von Rechtswegen zustanden.

III. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern erkennen Seine rußische kaiserliche Majestät feyerlich als Großmeister von dem souverainen Orden des heiligen Johann von Jerusalem. Das baierische Großpriorat wird alle Verbindung mit Triest aufheben, und

sich

sich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Pabstes als geistlichen Oberhauptes des Ordens, und den Rechten Seiner römisch-kaiserlichen Majestät, dessen unmittelbaren Beschützers in Deutschland, nicht entgegen seyn werden.

IV. **Artikel.** Seine kaiserliche Majestät erkennen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern als Stifter, und genehmigen, daß die Stiftungs- und Vereinigungsakte in Ihrem Namen ausgefertiget werden. Nach geschehener Ratifikation werden Allerhöchstdieselben alle hierinn, so wie die in dem geheimen, gegenwärtiger Konvention beygefügten Traktate enthaltenen Abänderungen und Verfügungen garantiren, und dieselben gegen alle auswärtigen Eingriffe oder Ansprüche, welche auf Verletzung der Grundsätze, oder des Innhaltes hievon abzielen könnten, beschützen.

Geschehen München den 12ten Julius 1799.

Freyherr von Montgelas	Flachslanden, Turcopilier und Balley von Aquila.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Sich entschlossen haben in Ihren baierischen, neuburgischen, sulzbachischen und oberpfälzischen Staaten den Orden des heiligen Johann

hann von Jerusalem einzuführen, und ein Priorat zu stiften, in welches die Eingebohrnen der ersagten Staaten nur als Justiz-Ritter und als Konventualen oder Ordenspriester aufgenommen werden können: so haben Höchstdieselbe für nöthig erachtet, zu diesem Ende eine gewisse Anzahl Würden und Kommenden zu errichten, und dazu alle jene liegenden und fahrenden Güter als Stiftung anzuweisen, welche dem Jesuitenorden zugehörten, oder zugehörig gewesen seyn konnten, und welche in Baiern, Sulzbach, Neuburg und in der obern Pfalz gelegen sind.

Wegen Vertheilung dieser Güter, und wegen der Art, wie dieselbe der Orden des heiligen Johann von Jerusalem besitzen soll, nehmen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern alles dasjenige zur Richtschnur, was schon unter Ihrem Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens hierüber verfüget worden, mit der Eintheilung der Priorate, Balleyen und Kommenden, so wie selbe die hiezu angeordnete Kommißion festgesetzt hat, und wie sie bey dem Antritte Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht bestanden. Dem Kapitel soll jedoch frey stehen, diese Eintheilung auf Einlangen der betreffenden Titularen mit landesherrlicher Genehmigung abzuändern, in so ferne es dasselbe dem allgemeinen Besten und der Verbesserung der Kommendeneinkünfte zuträglich finden wird.

Die

Die Abänderungen, welche bey gegenwärtiger Vertheilung und Dotirung der ersagten Würden und Kommenden vorgehen könnten, werden in besondern Artikeln ausdrücklich angezeigt, Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister zur Genehmigung vorgelegt, und machen sodann einen Theil dieses Traktats aus.

Das auf diese Art errichtete baierische Großpriorat soll alle und jede Rechte, Vorzüge, Freyheiten und Ehren genießen, welche überhaupt die andern schon bestehenden Zungen dieses Ordens dermal wirklich genießen, oder mit der Zeit genießen könnten.

Damit aber die Errichtung dieses neuen Priorates in dem statutenmäßigen Systeme des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem im Betreffe der Anzahl der Konventualballeyen keine Aenderung oder rücksichtlich jener Ordensglieder keine Neuerung verursache, welche bey der allgemeinen Versammlung an der Wahl des Großmeisters, der Wahlräthe und Kompromissarien durch Aktiv- oder Paßivstimme Antheil haben; so bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, daß das baierische Priorat jederzeit einen Theil der vorigen englischen Zunge ausmache. Höchstdieselbe genehmigen also und bestättigen den Inkorporationsakt, durch welchen das in Rußland von Seiner jetzt regierenden kaiserlichen Majestät und Großmeister gestiftete

stiftete Großpriorat mit der englisch-baierischen Zunge vereiniget wurde, um auf immer eine und dieselbe Zunge, unter der Benennung englisch-baierisch-rußische-Zunge auszumachen.

Das ersagte Inkorporationsinstrument, welches aus sechszehn Artikeln bestehet, von Seiner kaiserlichen Majestät zu Sankt Petersburg den 28sten Februar 1798 bestättiget, und zu Malta mit Einstimmung und durch die Bemühung des vorigen Großmeisters und des Ordensrathes verfaßt worden, soll dem gegenwärtigen Traktate nachgetragen und alle hierinn enthaltenen Punkte von einem Theile sowohl als von dem andern gewissenhaft beobachtet werden.

Wenn jemals nach diesen getroffenen Anstalten die Eingebohrnen der drey Königreiche England, Irland und Schottland auf das Neue das Befugniß, sich in den Orden des heiligen Johann aufnehmen zu lassen, wieder erlangen sollten, so werden selbe mit der gegenwärtig bestehenden Zunge unter der obigen Benennung vereint, und nur einen Theil der nämlichen Zunge ausmachen. Dieselben sollen dann auch alle Vorzüge, Privilegien und ein gleiches Recht zu der Würde eines Pilier oder Chef der Zunge unter dem Name Turcopilier (oder General der Kavalerie) und überhaupt zu allen andern Würden, welche der vorigen englischen Zunge nach den

Statu-

Statuten, Herkommen und Gebräuchen eigen waren, genießen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß unter keinem Vorwande eine Gemeinheit Platz greifen könne, um Würden, Kommenden, Benefizien, überhaupt Güter oder Pensionen zu besitzen, welche in einem andern Priorate oder Staate gestiftet und errichtet sind. Im Gegentheil soll jeder den ausschließlichen Genuß desjenigen haben, was ihm zuständig ist; und die Glieder der Priorate sollen keine Forderung auf den Besitz von Gütern machen können, die außer den Gränzen ihrer eigentlichen und natürlichen Priorate entlegen sind.

Das baierische Priorat, alle seine Mitglieder, und die Güter, welche demselben gegenwärtig angewiesen sind, oder in der Zukunft angewiesen oder überlassen werden könnten, sollen allen Statuten und Kapitularverordnungen, allen andern Gesetzen und Gewohnheiten, es mögen diese dermalen schon festgesetzt seyn, oder in Zukunft von dem souverainen Malteserorden noch abgefaßt werden, gänzlich unterworfen seyn, sonderheitlich in jenem, was das Recht der gemeinen Ordensschatzkammer, der Responsionen, Auflagen, der Sterb- und Vakantjahre, der Aufnahmsgelder, der Spolien, und dergleichen angehet, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Ver-

fassung

fassung dieses Landes nöthig macht, und namentlich bestimmt hiernach folgen, als:

I. **Artikel.** Die Güter, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem souverainen Malteserorden durch die gegenwärtige Stiftung des baierischen Großpriorates großmüthigst überlassen worden, und vorhin den Jesuiten zugehörten, müssen ihrer Natur nach als geistliche Güter betrachtet werden, welche den geistlichen Dezimationen und allen andern dergleichen Auflagen unterworfen sind, womit dieselben schon belegt, oder nach Bedürfniß des Staates und anderer Erfordernisse zukünftig belegt werden; dergestalt, daß durch diese großmüthige Güterabtretung und Vereinigung derselben mit den Domainen des souverainen Ordens des heiligen Johann dem Staate nicht der geringste Nachtheil zugehe.

Es bleiben also ungeachtet aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Begünstigungen, welche der ersagte Orde genießet oder noch genießen mag, die erwähnten Güter den ersagten geistlichen Dezimationen, und allen andern Auflagen unterworfen, mit welchen die Geistlichkeit schon belegt ist, oder noch belegt werden könnte.

Im Uebrigen sollen sich diese Güter nicht allein aller den baierischen und neuburgischen Ständen überhaupt, und der Geistlichkeit ins Besondere (als wovon das baierische Großprio-

rat,

rat, und jeder Titular desselben einen wesentlichen Theil ausmacht, und deren Obliegenheiten selbes ohne Ausnahme erfüllen muß) zusiehenden Privilegien zu erfreuen haben: sondern diese Güter sollen auch noch aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Immunitäten theilhaft seyn, mit welchen die Besitzungen des Ordens vom heiligen Johann in andern katholischen Staaten, oder von Rechts wegen, oder durch besondere Begünstigungen von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und andern Souverainen begabt sind. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verleihen und bewilligen alle diese vorernannte Privilegien nicht nur auf die Güter, in derer Besitz das baierische Großpriorat durch die gegenwärtige churfürstliche Stiftung gekommen ist, sondern auch alle jene, welche der Orden in der Folge auf was immer für eine Art nach den in Höchstdero Staaten bestehenden Gesetzen und Verordnungen erlangen könnte.

Seine Chufürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern bewilligen, daß der treffende Theil der Dezimation, mit welcher jedes der Ordensgüter belegt ist, von den Kommenthuren zu der Kassa des Provinzialkapitels bezahlt werde, welches sodann den ganzen Betrag derselben durch einen Abgeordneten unmittelbar in die Hände des churfürstlichen Finanzministers erlegen wird.

Imgleichen wenn andere unmittelbare Auflagen erfolgen sollten, wird das Kapitel die Obliegenheit haben, die Austheilung hiervon auf die Ordensgüter zu treffen, und die Zahlung zur churfürstlichen Kassa auf die nämliche Art, wie bey den Dezimationen zu besorgen.

II. Artikel. Da die Lokal-Lasten, die Dezimationen, und die außerordentlichen Auflagen, welche auf den ersagten Gütern haften, einen großen Theil ihrer Einkünfte verschlingen; und da diese Erträgniß annoch durch andere Bürden, Auflagen und Kontributionen vermindert wird, die zur Unterhaltung des Ritterhofes und der Kapelle, dann zu dem Beytrage in die Kapitelskasse nöthig sind, um die Kosten der innerlichen Verwaltung des Großpriorats sowohl, als der neuen Stiftung und neuen Organisation desselben zu bestreiten: so kann die Summe der jährlich gewöhnlichen Auflagen, welche der gemeinen Ordensschatzkammer zufließen sollten, nicht so beträchtlich seyn, als es Seine Churfürstliche Durchlaucht gewünscht hätten.

Es ist daher beschlossen worden, daß die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dermalen zu Würden und Kommenden ernannte Titularen von ihren reinen Einkünften zur gemeinen Ordensschatzkammer mehr nicht, als zwey und ein halb pro Cent bezahlen sollen.

Wenn

Wenn von dem Generalordenskapitel eine gewöhnliche oder außerordentliche Auflage auf die Ordensgüter beschlossen wird, so soll das baierische Großpriorat den am Meisten begünstigten Prioraten gleich gehalten werden. Die Pensionen, welche die gewesenen Jesuiten lebenslange beziehen, sollen wie vorhin von der Kapitelskasse bezahlt werden.

III. Artikel. Nur jene, die in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann in der obern Pfalz aus allda begüterten Familien entsprossen sind, können in den Orden aufgenommen, und zu den oben ernannten Graden der Justizritter und Ordenspriester gelangen.

IV. Artikel. Wer immer in den Orden aufgenommen werden will, muß die vorgeschriebenen Proben machen. Die Proben für die Ritter sind, so viel die sechzehn Ahnen betrifft, ganz die nämlichen, welche zur Aufnahme in das deutsche Großpriorat erfordert werden. Da aber ein Theil des Adelstandes in erstbemeldten Landen durch Einheirathung mit ausländischen Familien verbunden ist, so soll in so lange, bis nicht Seine Churfürstliche Durchlaucht ein anders verordnen, dieser Umstand der Aufnahme in den Orden gar nicht im Wege stehen: und die Kandidaten sind sodann einzig gehalten, ihren Adel bis auf ihre Urgroßväter und Urgroßmütter einschlüßig auf die Art zu erproben, wie es durch

die Gesetze des Ordens in Rücksicht derjenigen Priorate, wovon selbe ihren Ursprung haben, bestimmt ist.

Diejenigen, welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht aus besonderer Gnade das Indigenat verleihen werden, können in den Orden aufgenommen werden, wenn sie im Uebrigen die hiezu erforderlichen Bedingnisse erfüllen.

Die Ordenspriester müssen ihre Proben auf die Art machen, wie es in den Ordensstatuten, besonders in der drey und fünfzigsten Verordnung unter dem Artikel von der Aufnahme für die Zungen von Provenze, Auvergne, Frankreich und Italien vorgeschrieben ist. In diesem Grade können nicht mehr als vier Diakone aufgenommen werden, welche man jederzeit wieder ersetzt, wenn die ältere zu Kommenden gelangen; ihre Anzahl kann jedoch niemals die Zahl von vieren übersteigen.

Die Obedienzpriester müssen die nämlichen Proben machen, wie die Konventualpriester.

V. Artikel. Die Dispens der Minderjährigkeit soll weder den Rittern noch den Konventual-Kapellänen anders, als auf Empfehlung des Kapitels, oder der Provinzialversammlung; und auch diese erst nach vorläufig erholter Erlaubniß des Landesherrn ertheilet werden.

VI. Artikel. Das Aufnahmsgeld der Ritter, die sich volljährig, oder als Pagen Seiner

Eminenz des Großmeisters aufnehmen lassen, soll von fünf und siebenzig spanischen Duplonen, oder dem Werthe hievon seyn. Derjenige aber, der sich mit Dispens der Minderjährigkeit, wie im vorstehenden Artikel gesagt worden, aufnehmen läßt, bezahlt zum Aufnahmgelde die in den Ordensstatuten festgesetzte Summe.

Diese nämlichen Statuten dienen auch zur Regel der Bezahlung des Aufnahmsgeldes für die Diakone, oder Ordenspriester, in welchem Alter sie auch aufgenommen werden mögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht verlangen jedoch, daß das im vorgehenden Artikel bestimmte Aufnahmgeld, die Responsionen, die Sterb- und Vakantjahre, dann die Annaten nicht eher an die gemeine Ordensschatzkammer sollen bezahlet werden, als bis der künftige Residenzort des Ordens unwiderruflich bestimmt seyn wird: bis dahin sollen die davon herkommenden Summen in die Einnahmskasse des Priorats gelegt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht als neuer Stifter behalten Sich das Recht vor, Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister achtzehn neue Kandidaten als Ritter, und vier als Ordenspriester vorzuschlagen. Diese Kandidaten werden als Glieder des baierischen Großpriorats aufgenommen, und sollen alle in den Statuten erforderlichen Eigenschaften besitzen, jedoch von

Bezah-

Bezahlung des Aufnahmgeldes und aller andern Aufnahmgebühren befreyet seyn.

VII. Artikel. Die Anciennität unter den Rittern und Priestern wird nach den Ordensstatuten bestimmt. Seine Churfürstliche Durchlaucht werden Selbst diese Anciennität unter den zwey und zwanzig Kandidaten anordnen, welche Höchstdieselbe nach dem vorgehenden Artikel zu ernennen geruhen werden.

Indessen bis sich die Proben über diese Anciennität in der Zunge, und im Konvente machen lassen, sollen dieselben in dem Provinzial- oder Prioratskapitel gemacht, und das Nöthige hierüber Seiner kaiserl. Majestät als Großmeister, und dem hohen Rathe zur Kenntniß mitgetheilt werden.

VIII. Artikel. Alle Glieder des baierischen Großpriorats, welche sich in dasselbe aufnehmen lassen, oder in desselben Generaltabelle aufgezeichnet werden, sollen gehalten seyn, ihre Karavanen zu machen, sobald der Ordenssitz unwiderruflich festgesetzet seyn wird.

Bis dahin werden Sich Seine kaiserliche Majestät als Großmeister, und das Kapitel mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht über die Mittel benehmen, um den Dienst der Karavanen durch einen andern zu ersetzen, welcher dem Interesse des Staates und des Ordens eben so angemessen ist.

IX.

IX. Artikel. Im Betreffe der Residenz von fünf, respektive zehn Jahren, in dem Konvent, und der Anciennität von fünf, respektive fünfzehn Jahren, welche erfordert werden, um zu den Würden und Kommenden zu gelangen, sollen die Statuten des Ordens zur Richtschnur dienen, und sich daher die Ritter des baierischen Großpriorats nach diesen Verordnungen fügen, sobald der beständige Sitz des Konventes bestimmt seyn wird.

Uebrigens bleibt es den baierischen Rittern, so wie jenen der übrigen Zungen unbenommen, hierüber von dem Pabste und dem Großmeister die nöthigen Dispensbreven nachzusuchen.

X. Artikel. Jedes Mitglied des Großpriorates ist gehalten, die Gelübde nach der Vorschrift der Statuten abzulegen; keines aber soll solches vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ablegen können. Die baierischen Ritter können jedoch in der gewöhnlichen Form um ein Breve ansuchen, und dieses auch erlangen, nach welchem ihnen die Zeit zur Ablegung ihrer Ordensgelübde verlängert wird; sie sind aber überhaupt an dasjenige gebunden, was in dieser Rücksicht die Statuten verordnen.

Die baierischen Ritter und Ordenspriester können auch dispensirt werden, ihre Gelübde außer dem Konvente abzulegen; sie können aber diese Dispensationen nicht eher erhalten, als

wenn

wenn sie erprobet haben, daß sie den für das Noviziat vorgeschriebenen Regeln nachgekommen sind, und wenn sie in der Versammlung des Provinzialkapitels zu diesem Ende zwey drittheile Stimmen erhalten, wie es nämlich in den Ordensstatuten bey Profeßionen, die im Konvente geschehen, verordnet ist.

Es hat daher das Kapitel unter Strafe der Nullität einer solchen Begünstigung, Dispensation und abgelegten Profeßion hiebey genau dem Gange zu folgen, welchen der Ordensrath beobachtet.

XI. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht werden zu den verschiedenen Würden und Kommenden diejenigen ernennen, welche bey Höchstdero Regierungsantritte bereits in dem Besitze hievon waren, nach dem Maaße der Generalordenstabelle, und besonders nach dem zweyten Artikel der gegenwärtigem Traktate beygefügten Präliminarkonvention, welcher Artikel anzusehen kömmt, als wenn er hier Wort für Wort eingetragen wäre.

Die Ordnung und Nachfolge in besagten Würden und Kommenden soll pünktlich nach den Regeln beobachtet werden, die in den Ordensstatuten bestimmt sind.

Diejenigen, die mit Würden und Kommenden bereits versehen sind, müssen sich ebenfalls genau nach demjenigen fügen, was die Statuten

ten in Rücksicht der guten Verwaltung der Güter, derer Verbesserung und Verfassung der Kataster (Cabreen, d. i. Grund- und Saalbücher) enthalten, wie es die vier und vierzigste Verordnung unter dem Titel: Kommenden, mit sich bringt: und alles dieses unter den in den Statuten ausgedrückten Strafen.

XII. Artikel. Das dem Großmeister zustehende Recht, in jedem Priorate alle fünf Jahre eine Kommende zu vergeben, soll fortdauern. Um aber dem souverainen Stifter dieses Priorates ein Mittel an die Hand zu geben, bey seinen Unterthanen die Wetteiferung zu erwecken, und zugleich diejenigen zu belohnen, welche sich um den Staat, oder um den Orden vorzüglich verdient gemacht haben, so verbinden Sich Seine kaiserliche Majestät als Großmeister für Sich und Ihre Nachfolger, zur Gnadenkommende nur allein denjenigen zu erkennen, welcher Höchstdenselben von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, oder Ihren Nachfolgern hiezu vorgeschlagen wird; vorausgesetzt, daß das angezeigte Subjekt im Uebrigen alle statutenmäßigen Eigenschaften besitze. Jene Ritter, die sich durch besondere dem Orden geleistete Dienste ausgezeichnet haben, oder sich als Generäle, Galeerenkapitaine oder auf andere Weise für den Ordensdienst in persönliche Kosten gesetzt haben, sollen in ersagten Präsentationen den Vorzug erhalten.

XIII.

XIII. Artikel. Die Magistralkommende, so wie selbe zur Zeit der ersten Stiftung errichtet worden, soll nach der in den Statuten vorgeschriebenen Form des Großmeisters Eminenz zur freyen Disposition verbleiben.

Auch die baierischen Großprioren sollen ihrer Seits das Recht genießen, die unter dem Namen *quinta Camera* bekannte Kommende zu vergeben, wenn selbe die in den Statuten vorgeschriebene Bedingnisse erfüllen.

XIV. Artikel Das Recht der Spolien soll aufrecht erhalten werden, wie es die Ordensstatuten mit sich bringen; jedes Mitglied des Großpriorats soll die Freyheit haben, über den fünften Theil seiner sämtlichen fahrenden Güter zu Jedermanns Gunsten zu testiren, wenn hierüber die Erlaubniß von dem Großmeister erbeten worden, welcher nach den Statuten dieselbe ertheilen kann.

Diese Erlaubniß muß jedem, der darum ansucht, ertheilt werden, sollte er auch erst im Noviziate seyn.

Von diesem Rechte der Spolien sollen aber die ersten von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernannten Besitzer der Würden und Kommenden ausgenommen seyn. Es versteht sich, daß sich das Recht der Spolien auf das liegende Eigenthum derjenigen Malteserordensmitglieder nicht erstrecke, welche in Baiern begütert

sind;

sind; denn dieses Eigenthum muß nach derer Hintritte denjenigen zufallen, denen es nach den Landesgesetzen gebühret. Das Großpriorat soll hievon ebenfalls ausgenommen seyn, in Rücksicht der fürstlichen Person, welche dasselbe besitzt.

XV. Artikel. Das Provinzialkapitel soll sich jährlich einmal nach der Vorschrift der Statuten versammeln, um die Geschäfte zu berichtigen, welche selbem nach den Ordenssatzungen zukommen.

Ueberdieß können auch noch Versammlungen zusammen berufen werden, so oft es nöthig gefunden wird; hauptsächlich um über die Sitten und gute Aufführung der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Disziplin erforderlichen Maaßregeln zu nehmen.

Dem zu Folge muß jeder Ritter, er möge Noviz seyn, oder die Gelübde schon abgelegt haben, wenn er in pfalzbaierischen Diensten steht, alle Jahre ein von seinem Obern über seine gute Aufführung ausgestelltes Zeugniß dem Kapitel überreichen oder einsenden. Diejenigen aber, die im Konvente sich aufhalten, sind gehalten, nach ihrer Zurückkunft dem Kapitel oder bey der nächsten Versammlung ein derley Certifikat zu überreichen, welches der Chef der Zunge oder der Novizmeister ausfertigt.

XVI. Artikel. Jeder Ritter, bevor er sich in das Konvent begiebt, um in dem Orden seine Dienste zu machen, soll dieses dem Großprior oder dessen Statthalter anzeigen, welcher ihm die nöthigen Instruktionen für seine Bestimmung ertheilen wird. Vor allem soll ihm selber eine weise Aufführung, Genauigkeit im Dienste der Religion, Sparsamkeit und eine besondere Aufmerksamkeit über die bestimmte Pension nichts auszugeben, anempfehlen und einprägen.

Und um zu verhindern, daß die Ritter nicht mehr ausgeben, als was ihnen angewiesen ist, so erklären Seine Churfürstliche Durchlaucht feyerlich, daß nicht nur allein die Anverwandten nicht gehalten seyn sollen, die von den Rittern gemachten Schulden zu bezahlen, sondern daß auch Höchstdieselbe eine solche Zahlung nicht zulassen werden, es wäre dann, daß die Anverwandten mit dem Kapitel vorher ihre Einwilligung hierzu gegeben hätten.

Die durch das letzte Generalkapitel errichtete Gerichtsstelle oder Tribunal soll daher keinem der Ritter die Erlaubniß ertheilen können, Schulden zu machen, bis nicht auf eine legale Art die eben angeführte zweyfache Einwilligung vorgezeigt seyn wird: und dieses unter Nichtigkeit der allenfalls ertheilten Erlaubniß. Die gegenwärtigen Verordnungen betreffen eben sowohl die Ritter als die Diakone oder Ordenspriester, und

bezie-

beziehen sich auf die Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, wo die Ritter niemals gültige Schulden als unter obigen Bedingnissen machen können.

XVII. Artikel. Damit aber die adelichen Familien, welche außer-Stand sind, für ihre Kinder die Kosten zu bestreiten, die zur Aufnahme, Reise nach dem Konvente, zum Aufenthalte alldort, und zur Rückreise erfordert werden, der Vortheile nicht beraubt bleiben, welche ihnen dieses Institut darbietet; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß auf die Würden und Kommenden eine außerordentliche Auflage gelegt werde, welche das Kapitel bestimmen, und die Prioren, Großkreuze und Kommenthuren aber in die zu diesem Ende zu errichtende besondere Kasse jährlich bezahlen sollen.

Die Familien, die sich im obigen Falle befinden, sollen ihre Bittschrift dem Kapitel überreichen, welches nach eingeholten nöthigen Erfahrungen erkennen wird, ob sie die gebetene Gnade wirklich verdienen. In diesem Falle wird das Kapitel die nöthigen Summen aus der eben ersagten Kasse nehmen, und dasjenige, was zu Bestreitung der Kosten in dem Konvente erforderlich ist, durch die Prioraladministrations-Kasse zur gemeinen Ordensschatzkammer hinüber geben, wo sodann die auf diese Art begnadigten Ritter dasselbe empfangen können. Da aber

hier

hier von einer durch den Regenten hauptsächlich zum Besten der Armen gemachten Stiftung die Rede ist, und niemand besser als die Regierung den Zustand der Familien kennen kann; so sollen die Subjekte, die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder Höchstdero Nachfolgern anempfohlen worden, hiezu vorzüglich, und ohne alle Hinderniß angenommen werden.

XVIII. Artikel. Nachdem jeder Ritter, der in den Orden eintritt, zugleich den unauslöschlichen Karakter eines Unterthanen des Staates beybehalten muß, und dadurch die doppelte Pflicht, dem Staate und dem Orden zu dienen, auf sich nimmt, so soll auch Jeder, der als Ritter aufgenommen ist, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder im Civil oder im Militär dienen. Dessen ungeachtet bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß sie Höchstdero Dienste verlassen dürfen, um sich dem Dienste des Ordens im Kriege, im Seewesen oder in andern öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können, und Höchstdieselben werden die Dienste, welche die Ritter auf diese Art dem Orden leisten, eben so betrachten, als wenn selbe dem Staate wären geleistet worden. Da auf diese Art jeder Ritter verbunden ist, oder dem Staate oder dem Orden zu dienen, so kann auch keiner den Dienst verlassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains oder des Kapitels, wenn er sich in dem

Dienste des Ordens befindet: und zwar unter der Strafe, zu allen Würden und Kommenden unfähig zu seyn.

XIX. Artikel. Um die Einführung des Malteserordens in Baiern für den Staat noch nützlicher zu machen, und jeden Vorwurf, welcher wegen Verwendung obiger dem Orden überlassener Güter gemacht werden könnte, aus dem Wege zu räumen, und um die Staatskasse zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, so hat man Folgendes festzusetzen für gut befunden, als:

1. Nach Vorschrift des vorgehenden Artikels soll jeder Ritter gehalten seyn, dem Staate oder dem Orden zu dienen.

Durch die Ordensdienste versteht man eine Residenz im Konvente, welche nach dem Zeugnisse des Großmeisters oder des Prioratskapitels als nützlich und nothwendig erfunden ist, die wirklichen Dienste zur See oder zu Lande, und in den öffentlichen innerlichen oder äußerlichen Angelegenheiten des Ordens.

Eine freywillige und überzählige Residenz wird keineswegs als ein Dienst betrachtet, und diejenigen Präbendirten, welche in diesem Falle sich befinden, müssen sich den im fünften Paragraph dieses Artikels festgesetzten Verordnungen unterwerfen, bis sie wirklich in den Diensten des Staates oder des Ordens angestellt sind.

2. Die

2. Die in den Diensten des Souverains angestellten Ritter sollen wie andere Diener des Staates den ihren begleitenden Stellen anklebenden Gehalt beziehen, bis sie von dem Orden eine Kommende erhalten.

3. Von dem Augenblicke an, da sie in den Genuß der Einkünfte einer Kommende oder Würde des Großpriorates eintreten, wird ihnen die churfürstliche Kasse an ihrem Dienstgehalte nur den fünften Theil auszahlen, wenn nämlich der Dienstgehalt geringer ist, als die Einkünfte der erhaltenen Kommende.

Im Gegentheile, wenn ihr Dienstgehalt die Einkünfte der Kommende übersteigt, so wird die Staatskasse an diesem ganzen Gehalte vier Fünftheile des reinen Ertrags der besitzenden Kommende oder Würde abziehen, so zwar, daß sie über den ganzen Dienstgehalt ein Fünftheil der reinen Erträgnisse ihrer Kommende genießen.

4. Nach dreyßig im Civil oder Militär vollbrachten Dienstjahren steht es jedem Ritter frey, seine Entlassung zu begehren; er soll sodann den ganzen Genuß seiner Kommenden, Würden und Benefizien haben, und es stehet in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Willkühr, diesen Einkünften noch andere Wohlthaten beyzufügen.

5. Jeder Kommenthur, welcher aus was immer für einer Ursache sich dem Dienste entziehen wollte, soll einen dritten Theil von seinen

nen reinen Kommende - Erträgnissen entbehren müssen.

Das Kapitel soll jedoch über die Gültigkeit der Ursachen entscheiden, welche ein derley präbendirter Ritter vorbringen wird, um sich von dem Dienste frey zu machen; und dasselbe soll von dieser Erkenntlichkeit und deren Beweggründen dem Souverain Rechenschaft geben.

Der dritte Theil der reinen Einkünfte, welcher auf obige Art von einer Kommende oder Würde eingezogen wird, soll zu der Kapitelskasse erlegt werden, und dem Souverain zur freyen Disposition stehen, um hievon diejenigen Ritter belohnen zu können, welche in den Diensten des Staates, und noch mit keiner Würde oder Kommende versehen sind.

Nach dem Tode eines solchen Titularen, welcher wegen Dienstlosigkeit auf die zwey Drittheile der Kommende - Einkünfte zurückgesetzt worden, soll jedoch dessen Nachfolger in alle Rechte wieder ganz eintreten, wenn er sich im Uebrigen nach den Verfügungen richten wird, die im gegenwärtigen und vorgehenden Artikel enthalten sind.

6. Da bey der Auswahl der Staatsdiener der Wille des Souverains das erste Gesetz ist, so soll, im Falle Seine Churfürstliche Durchlaucht einen baierischen Ritter, ohne die Ursache Höchstihrer Unzufriedenheit anzugeben, aus den Diensten entließen, derselbe die ganzen Einkünfte seiner Kommende beybehalten.

7. Diejenigen, welche der Landesherr wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit, wegen Mangel an Kenntnissen oder Dienstgenauigkeit außer Thätigkeit setzen wird, sollen vor eine Kapitularversammlung gezogen werden, welche derer Aufführung nach aller statutenmäßigen Schärfe zu untersuchen hat: und da jedes Verbrechen oder Nachläßigkeit in dem Staatsdienste als eine Verletzung der Ordensdisziplin angesehen wird, so soll auch der Angeklagte nach den Gesetzen des Ordens selbst geurtheilt, von dem Kapitel mit der hierauf festgesetzten Strafe belegt, und sodann Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sowohl, als des Herrn Großmeisters Eminenz, nach dem ersten Statute **von Verboten und Strafen**, hievon Nachricht gegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die in diesem Paragraphe enthaltenen Verordnungen die gesetzlichen Rechte, die der Landesherr über seine Diener hat, nicht im Mindesten abändern können, so, daß diese, wie alle andere Unterthanen den dermaligen oder künftigen Landesgesetzen und den hierinn festgesetzten Formen unterworfen seyn müssen. Und da es endlich Verbrechen giebt, welche ihrer Natur nach, oder wegen der bey den Prozedüren vorkommenden Umstände sich nicht wohl öffentlich bekannt machen lassen; so wird der Souverain nur das Resultat der Untersuchung, und den erfolgten Rechtsspruch dem Kapitel mittheilen, welches sodann

sodann nach seinen Gesetzen die Strafe aussprechen soll.

8. Die gegenwärtigen Verordnungen sollen keine zurückwirkende Kraft haben, und die Ritter, welche bereits der General-Ordenstabelle einverleibt sind, nicht daran gebunden seyn. Man wird es jedoch als einen Beweis von Patriotismus, und besonderer Anhänglichkelt an den Landesherrn ansehen, wenn diejenigen, die noch nicht 30 Jahre haben, und ohne Dienst sich befinden, nach obigen Bedingnissen, besonders im Militär zu dienen sich bestreben werden.

9. Es soll, soviel es sich thun läßt, besonders in Friedenszeiten, den präbendirten Rittern alle Jahre ein Urlaub von drey Monaten ertheilt werden, um sich nach ihren Kommenden begeben, auf deren gute Verwaltung ein wachsames Auge haben, und den Kapitelsversammlungen beywohnen zu können.

10. Das Kapitel soll über die genaue Beobachtung der in den vorgehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen, und überhaupt über alles dasjenige sorgfältig wachen, was die Disziplin und gute Aufführung der Prioratsglieder betrifft. Dasselbe soll auch mit der äußersten Strenge, und ohne alle Ausnahme und individuelle Rücksicht die Gesetze und Statuten in Vollziehung bringen, welche auf die beste Verwaltung des Großpriorates im Dinglichen sowohl als im Persönlichen abzwecken.

XX. **Artikel.** Da Seine kaiserliche Majestät als Großmeister eben sowohl, als Seine Churfürstliche Durchlaucht, die Einführung des Malteserordens in Baiern durch den Verband des eigenen Hausinteresse mit jenem des Ordens mehr und mehr zu befestigen wünschen, so ist festgesetzt worden, daß das durch den gegenwärtigen Traktat in den obigen churfürstlichen Staaten errichtete Malteserordens = Großpriorat dem zweyten Sohne Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht, als gegenwärtigen Stifters, verliehen, und daß auf immer und alle Zeiten dasselbe mit einem Prinzen aus dem pfalzbaierischen Hause, welchen der regierende Souverain zu bestimmen hat, besetzt werde.

Die ersagten zweytgebohrnen Prinzen sollen nie zur Ablegung der statutenmäßigen Gelübde verbunden seyn. Seine rußisch = kaiserliche Majestät machen Sich verbindlich, auf die kräftigste Art Sich zu verwenden, für das pfalzbaierische Haus die zu diesem Ende nöthige Dispensation ein = für allemal zu bewirken.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ernennen daher Ihren zweyten Sohn, Karl Theodor, zur Würde des Großpriores in Baiern, welche Würde sowohl durch die vom vorigen Großprior in die Hände Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geschehene Resignation, als auch durch die vom Freyherrn von Flachslanden bey Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister und Seiner

Churfürstlichen Durchlaucht gemachte Verzicht wesentlich erledigt worden.

Während der Minderjährigkeit des Fürsten Großpriors werden Se. Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche in alle Rechte Ihres Sohnes eintreten, einen Statthalter aus den ältesten Gliedern des Großpriorates ernennen, der in Höchstdessen Namen alle, dieser hohen Würde zustehenden, geistlichen und Kapitular-Verrichtungen versehen, und vorzüglich auf die Vollziehung des gegenwärtigen Traktates bedacht seyn soll, wie es das zwölfte Statut, unter dem Titel: **Priorate** verordnet.

XXI. **Artikel.** Wenn das pfälzische Haus aus Abgang männlicher Erben erlöschen, oder nur ein einziger männlicher Erbe da seyn sollte, so tritt der Orden wieder in seine Rechte ein: und in diesem Falle, wenn der regierende Fürst, oder dessen Sohn mehrere männliche Erben hat, so soll Er alsdann nach Absterben des Ritters, der im Besitze davon ist, auf's Neue nach Seinem Willen die erledigte Würde verleihen können. Wobey es sich jedoch verstehet, daß die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, oder Ihren durchlauchtigsten Nachfolgern durch besondere, zu Gunsten des Großpriorates, und in der Absicht, die Appanage eines Prinzen zu vermehren, gemachten Schankungen, im Falle kein pfälzischer Prinz mehr Großprior seyn sollte, von dem regierenden Landesfürsten zurückgenommen,

und zu einem Ihm gefälligen Gebrauche verwendet werden können.

XXII. Artikel. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht über das Prioratshaus bereits disponirt haben, so soll der Orden gemäß gegenwärtiger Stiftung in den vollkommenen Besitz des Jesuitengebäudes eintreten. Nachdem aber dieses Gebäude zu öffentlichen Anstalten, die sich ohne Nachtheil des Staates nicht hinweg bringen lassen, bereits verwendet ist; so versprechen Seine Churfürstliche Durchlaucht für die Abtretung der Jesuitenkirche, und der hiezu gehörigen Gebäude zu einem Ersatze dem Orden des heiligen Johann von Jerusalem den Besitz und Genuß der in hiesiger Residenz liegenden Theatiner-Kirche und Gebäude einzuräumen, welche nicht nur zur Haltung des bey dem Orden gebräuchigen Gottesdienstes, sondern auch zur Wohnung des Großpriors, des Statthalters, und überhaupt zu dem Hauptsitze des Kapitels dienen sollen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht werden daher eine gemeinschaftliche, aus churfürstlichen und Ordens-Kommissarien bestehende Kommißion zu dem Ende ernennen, um sich über die besagte Austauschung zu benehmen, die gehörige Auseinandersetzung zu bewirken, für das Schicksal der Individuen zu sorgen, und überhaupt alles jenes zu thun, was zu richtiger Vollbringung der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht im

gegen-

gegenwärtigen Artikel übernommenen Verbindlichkeit dienlich und nothwendig seyn wird.

XXIII. Artikel. Da die Statuten die Residenz der Großprioren innerhalb ihrer Prioratsgränzen verordnen, solche Verordnung aber auf die fürstlichen Großprioren in Baiern sich nicht leicht anwenden läßt; so sollen die Statthalter, welche derer Stelle vertreten, zur ersagten Residenz auf das pünktlichste verbunden seyn, damit durch ihre Abwesenheit dem Orden kein Nachtheil zugehe. Der Balley von Neuburg, und die Kommenthure, wenn sie nicht von dem Landesherrn eine besondere Dispensation erhalten haben, sind verpflichtet, immer in den Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, oder im Konvente zu residiren; bey ihrer Abwesenheit aber werden die Balleyen und Kommenden unter der Aufsicht des Kapitels verwaltet.

XXIV. Artikel. Zur genauen Beobachtung und Vollziehung aller vorgehender Artikel, und überhaupt aller Statuten und Kapitularverordnungen, Gesetze, Dekrete, Privilegien, Gebräuche und Gewohnheiten des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, in so fern sie nicht den Artikeln des gegenwärtigen Traktats, und den allgemeinen oder besonderen Verfügungen nachstehender Präliminarkonvention entgegen sind, versprechen Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Orden alle Hilfe, Beystand, Unterstützung und Begünstigung, so oft

oft Höchstdieselben von dem Orden, oder dem baierischen Provinzialkapitel hierum angegangen werden.

XXV. Artikel. Da die Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist, daß der Orden des heiligen Johann von Jerusalem alle und jede Güter und Vortheile dieser Stiftung wirklich genieße; so wie selbe der erste, im Jahre 1781 errichtete, und durch den gegenwärtigen Traktat erneuerte und bekräftigte Stiftungsakt enthält; so garantirten Höchstdieselben die Integrität ersagter Stiftung; und im Falle zum Nachtheile des Malteserinstitutes einige Forderungen und Reklamationen unter was immer für einem Titel gemacht werden sollten, werden Höchstdieselben durch wirksame Vermittelung die Parteyen zu einem gütlichen und billigen Vergleiche vermögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht nehmen um so williger diese Verbindlichkeit auf Sich, als der Orden durch freywillige Abtretung mehrerer beträchtlicher Theile seiner Stiftung, als 1. der Mißionskapitalien, 2. des goldenen Almosens, 3. des Exerzitienhauses, 4. der Güter des aufgehobenen Riedler-Klosters, welche zur Ergänzung der Malteserstiftung nach dem Rescripte vom 24sten Jänner 1783 bestimmt waren, seine Anhänglichkeit an den Staat bereits erwiesen, und sich von allen weiteren Forderungen frey gemacht hat, die man entweder auf das Ganze,

oder

oder auf einzelne Theile seiner Stiftung hätte machen können, oder noch machen könnte.

XXVI. **Artikel.** Da der gegenwärtige Traktat auf eben den Gründen beruhet, wie derjenige, der unter dem durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, und in der Wesenheit eben derselbe ist, nur mit Ausnahme der Veränderungen, welche die Umstände und das größere Wohl des Staates sowohl als des Ordens nothwendig gemacht haben; so sollen die Breven, welche von Seiner päbstlichen Heiligkeit über die Gültigkeit des ältern Traktates verliehen worden, dem gegenwärtigen als einverleibt angesehen werden, die ihm alle nöthige Kraft und Bestätigung geben sollen, bis dieser dermalige Traktat Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Genehmigung wird vorgelegt werden können.

XXVII. **Artikel.** Seine kaiserliche Majestät als Großmeister machen Sich verbindlich, alle Privilegien und Einrichtungen des souverainen Malteserordens sowohl in Rücksicht der freyen Ausübung der römisch-katholischen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des baierischen Großpriorates unverletzt zu erhalten.

Allerhöchstdieselben werden nicht unterlassen, in der Zukunft sich dafür sorgfältig zu verwenden, daß der Orden in sein Ansehen, und den seiner heilsamen Stiftung entsprechenden Stand gesetzet werde, und seine vorige Feste und Thätigkeit wieder erhalte. Aller-

Allerhöchstdieselben erklären weiter, daß Sie als rußischer Kaiser niemals einen Anspruch auf einiges Recht machen werden, welches den übrigen mit Ihnen verbundenen Mächten, und besonders Baiern einigen Nachtheil bringen könnte; und daß Sie vielmehr mit besonderem Wohlgefallen alle Maßregeln ergreifen werden, welche zu festerer Knüpfung des Freundschaftbundes abzwecken könnten.

Seine kaiserliche Majestät als Großmeister werden nicht nur bey dem Pabste, bey dem Reichsoberhaupte, und den mit Ihnen alliirten Höfen Ihre Vermittelung, sondern auch bey dem allgemeinen Frieden Ihren Einfluß dahin verwenden, allen und jeden zwischen Allerhöchstdenselben und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern rücksichtlich des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem sowohl durch gegenwärtigen Traktat, als auch durch die demselben beygefügten, oder noch beyzufügenden Abschlüsse und andere Verhandlungen eine unwiderrufliche Festigkeit zu geben.

Der gegenwärtige Traktat soll Seiner Majestät dem Kaiser und Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden.

Geschehen München den 29. Julius 1799.

Freyherr von Montgelas.

(L. S.)

Flachslanden,

Turcopolier und Balley von Aquila.

(L. S.)

PAU-

PAULUS PRIMUS
DEI GRATIA
IMPERATOR ET AUCTORATOR
OMNIUM RUSSIARUM
&c. &c. &c.

ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI
MAGNUS MAGISTER
&c. &c. &c.

CELSITUDINI SERENISSIMAE ELECTORIS BAVARO - PALATINI.

Sollicitudo Nostra, qua movemur, ut quidquid Vestrae Celsitudini Serenissimae gratum acceptumque foret, exequamur, Nos induxit, ut petitioni Tuae annuentes libenti animo concedamus, quatur Praeceptorias seu Commendas, Magni Prioratus sedi propinquiores, in prioralis dignitatis emolumentum conjungi. Haec dispositio eo potissimum spectat, quod, ad normam Articuli XX. Concordiae Monachii die 29. mensis Julii 1799 inter utriusque Ministros plenipotentiarios initae, et Nostra magistrali ratihabitione sub die 13. mensis Novembris anno 1799 in urbe Gatchino confirmatae, dignitas Magni Prioratus Bavariae Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani tanquam appanagium Principis ex postremo - genitis Familiae Electoralis Bavaro - Palatinae in posterum esse censeatur. Attamen volumus, quod cum casus Arti-

Articuli XXI. dictae Concordiae evenerit, quatuor Praeceptoriae seu Commendae, de quibus antea mentio facta est, et quae dignitati priorali conjunctae sunt, iterum ex ea dissolvantur et legi generali subjiciantur; ita ut eorum collatio fiat favore antianitatis et capacitatis equitum secundum Ordinis statuta et consuetudines.

Quod si iterum Princeps aliquis Familiae Electoralis Bavaro-Palatinae ad Magni Prioratus dignitatem evectus fuerit, tunc dictae quatuor Praeceptoriae seu Commendae post decessum Commendatariorum, quibus secundum leges collatae fuerunt, denuo reditibus Magni Prioratus dignitatis commisceri debent.

Declaramus insuper, quod tenore praesentium nullum praejudicium Commendatariis has Praeceptorias nunc obtinentibus inferri intelligimus. Quam ob rem in earum administratione et plena fruitione dictos Commendatarios permanere decernimus, eo usque ipsae per legem vacuae evaserint.

Datum in urbe Nostra Imperiali Petropoli die IV. mensis Januarii anno millesimo octingentesimo, Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri secundo.

PAULUS.

Décret

Décret du sacré Conseil de l' Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem à St. Pétersbourg le $\frac{11}{23}$ Mai 1801.

Le sacré Conseil de l' Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem assemblé dans le palais du dit Ordre le $\frac{11}{23}$ Mai de cette année, a delibéré sur une note présentée par Monsieur le colonel DE SULTZER, par laquelle il expose que S. A. S. Electorale de Bavière désire que la commanderie d' Amberg, annexée à la mense pericule de Bavière, soit échangée contre celle d' Erding. Considérant que le vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN, pourvû par la nomination magistrale de la commanderie d' Erding, consent à cette permutation; la dite commanderie se trouvant vacante par le decès du commandeur Baron de Weichs; voulant d' ailleurs donner une marque de déférence à S. A. S. Electorale, le Lieutenant du Magistère et le sacré Conseil, d' une voix unanime, ont décrété que la commanderie d' Erding serait désormais annexée au Grand-Prieuré de Bavaière, au lieu de celle d' Amberg, et que S. A. S. le Prince Grand-Prieur de Bavière en sera pourvû aux mêmes conditions qui avaent été accordées au vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN.

Regist. in Cancell. Lib. B.

(L. S.) *Commendatarius de Maisson neuve pro Vice-Cancellario.*

DIVI-

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS

IMPERATOR ET AUCTORATOR

TOTIUS RUSSIAE (tit. tot.)

MAGNUS MAGISTER

ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI

&c. &c. &c.

Tenore praesentium notum facimus, quod secundum Nostra et Celsitudinis Serenissimae Electoris Bavaro - Palatini desideria insituendi et super firma fundamenta erigendi in Ordine ſancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariae Nostri, et ejusdem Celsitudinis Serenissimae Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates, et Mandata Concordiam inierunt et ſubscipserunt Manachii die decima octava / vigesima nona Julii anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Cujus tenor est.

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Son Altesse Serenissime Electorale Bavaro Palatine désirant établir dans ses Etats de Baviére, Neubourg, Sulzbach et du haut Palatinat l'ordre de St. Jean de Jerusalem &c. &c.

Inserat. l'Article I — 27.

His de causis et attente considerata a Nobis, et a sacro Nostro Concilio supradicta Concordia, qua Magnus Prioratus Bavariae in Ordine sancti Joannis

Joannis Hierosolymitani fundatur et instituitur, omnia in ejusdem articulis contenta approbamus, et tenore praesentium rata, grata, et firma habemus; Promittentes tam Nostro quam sacri Nostri Concilii nomine ea quocunque futuro tempore observare, et observari facere; Praecipientes propterea omnibus, et singulis Ordinis Nostri Equitibus quacunque autoritate, dignitate, officioque fungentibus, in virtute obedientiae, quam erga Nos profiteri tenentur, ne contra praesentes Nostras approbationis et ratihabitionis litteras aliquatenus facere vel venire praesumant, sed eas studeant inviolabiliter omnimodo observare.

In cujus rei testimonium hunc Imperialis et Magistralis Ratificationis Nostrae actum manu propria ſubscripsimus, et Bulla Magistrali ordinis Nostri muniri jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L. S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN.

Regum in Cancelrali
Commendatarius de la HOUSSAYE,
Vice - Cancellarius.

DIVI-

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS.

Imperator et Auctorator totius Russiae, Moscoviae, Kioviae, Wladimiriae, Novogardiae, Zar Casani, Zar Astracani, Zar Siberiae, Zar Chersonesi Taurice, Dominus Plescoviae, et magnus Dux Smolenski Lithuaniae, Volhynie, et Podoliae, Dux Esthoniae, Livoniae, Curlandiae, Semigalliae, Samogitiae, Careliae Tweriae, Jugoriae Permiae, Wiatkae Bulgariae, et aliorum Dominus et magnus Dux, Novogardiae inferioris terrae Ozernigoviae, Resaniae, Polociae, Rostoviae, Jaroslaviae, Belo - Oscriae Udoriae, Obdoriae, Condiniae Witepsciae, Mstislaviae, totiusque Septentrionalis plagae, Dominator et Dominus, Iberiae terrae Cartaliensium, et Grusinensium, Zarrorum et Cabardinensis terrae Ozercasinensium, et Montanorum Ducum, aliorumque hereditarius Dominus et Dominator, Haeres Norvegiae, Dux Schlesvici, Holsatiae, Stormariae, Dithmarsiae et Oldenburgiae, Dominus Jeveriae &c. &c. &c.

MAGNUS MAGISTER

ordinis sancti Joannis Hierosolymitani

&c. &c. &c.

Tenore praesentium notum facimus, quod secundum nostra et Celsitudinis Serenissimae Electo-

Electoris Bavaro - Palatini desideria instituendi et super firma fundamenta erigendi, in ordine sancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariae Nostri et ejusdem Celsitudinis Serenissimae Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates et mandata primordialem Concordiam inierunt et subscripserunt Monachii die $\frac{\text{prima}}{\text{duodecima}}$ mensis July anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, quae primordialis Concordia conſtat quatuor articulis, quorum tenor est videlicet:

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Son Alesse Serenissime Electorale Palatine de Baviere, desirant établir &c. &c.

***Article* 1 — 4.**

Hinc nos et sacrum nostrum Concilium supra dictam primordialem Concordiam approbantes et gratam habentes promittimus omnia in ejusdem articulis contenta fideliter, et exacte observare et observari facere; praecipientes omnibus et singulis Ordinis Nostri Equitibus, ne quocunque modo, quocunque tempore, aut quacunque de causa contra ea facere aut venire praesumant. His de causis supradictam Concordiam Nostra ratihabitione firmare volentes manu propria subscripsimus, et Bulla Magistrali Ordinis Nostri muniri jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo

septingentesimo nonagesimo nono Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L. S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN,
Regum in Cancellria
Commendatarius de la HOUSSAYE,
Vice - Cancellarius.

Auftrag an sämtliche mit einer Kirchenadministration versehene Gerichte und Aemter.

(Die Einsendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarschaft betreffend.)

Nachstehende Ausschreibung des churfürstlichen geistlichen Raths in Betreff der Einsendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarschaften wird hiemit sämtlichen, mit einer Kirchenadministration versehenen Gerichten und Aemtern zur genauen Befolgung bekannt gemacht. München den 14ten April 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

Obschon mittels der unterm 26sten März 1777 in Druck ausgefertigten gnädigst geheimen Raths=Signation puncto 25. et 26. ausdrücklich verordnet

net worden ist, daß von den sämtlichen mit einer Kirchenadministration versehenen Gerichten und Aemtern die Kirchenbaarschaftsextrakte sogleich nach Verfluß eines jeden Quartals, bey Vermeidung eines eigenen Bothen auf der säumigen Beamten Unkosten, zur hiesigen churfürstlichen Kirchenrechnungsstube richtig eingesendet werden sollen; so ist doch dieses beynahe in keinem Quartale so ordentlich geschehen, daß hierum nicht mehrere Stimulationen haben ausgefertiget werden müssen, so wie auch für das bereits verflossene heurige erste Quartal bis jetzt noch sehr wenige Baarschaftsextrakte eingelaufen, und solche von einigen Gerichten selbst noch für das Jahr 1801 ausständig sind.

Damit nun dießfalls fürohin eine mehrere Genauigkeit erzweckt werde, so wird den sämtlichen Gerichten und Aemtern hiemit wiederholter bedeutet, daß, wenn gedachte Kirchenbaarschaftsextrakte (wozu die gedruckten Bögen bey der hiesigen Kirchenrechnungsstube jedesmal abgelangt werden können) künftig von den näher entlegenen Gerichten nicht in Zeit von 8 Tagen, und von den weiter entfernten nicht in Zeit von 14 Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals, hierorts werden eingelaufen seyn, hierum ohne weitere Rücksicht die bereits vorhin angedrohten eigenen Bothen abgeordnet werden würden.

Diejenigen Gerichte und Aemter entgegen, welche für das vergangene noch in mora verfangen sind, haben die noch ausständige Baarschaftsextrakte sogleich auf der Stelle um so gewisser anher zu befördern, als die längere Zurückhaltung mit denselben immer gewissen Bedenklichkeiten unterworfen ist, sofort auch außer der eigenen Bothenabsendung noch andere in Sachen geeignete Maaßregeln veranlaßt werden würden. München den 7ten April 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor. Sekretär Mayr.

(Das Bücheranleiben bey der Hofbibliothek betreffend.)

Was für ein Regulativ wegen Ausleihung der Werke aus der hiesigen churfürstlichen Hof- und Nationalbibliothek unterm 10ten April getroffen worden, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. München den 14ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. v. Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Es ist zwar durch eine Verordnung vom 21sten November 1789 das Bücherausleihen aus Unsrer öffentlichen Bibliothek, um allen Mißbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, ohne Ausnahme

me verboten, und Niemand ein Werk nach Hause zu geben erlaubt.

In Betracht jedoch, daß einige Geschäftsleute und Gelehrte, wenn sie die Vortheile eines kostbaren Institutes vollkommen benützen, und für das Wohl des Staates, und Aufnahme der Wissenschaften mit voller Wirkung anwenden wollen, wegen sonst eintretenden Hindernissen, und nicht ganz von ihnen abhangenden Eintheilung ihrer Zeit, sich an die Stunden, in welchen die Bibliothek offen stehet, unmöglich binden können, und in Betrachtung, daß nicht selten ihre vorhabenden Arbeiten, zu welchen sie die Werke der Bibliothek nöthig haben mögen, von der Art sind, daß hiezu einsame Ruhe, ununterbrochene Geistesanwendung und Aufopferung ihrer Neben- oft nächtlichen Stunden erfordert wird; so haben Wir beschlossen, bey der allgemeinen Verordnung einige mäßige Ausnahmen eintreten zu lassen, und wollen es zwar

1mo. dabey belassen, daß niemals ein Manuscript, oder eine seltene und kostbare Auflage eines gedruckten Werkes, an wen es immer seyn mag, unter einigem Vorwande ausgeliehen werde, sondern daß

2do. im Falle Jemand nach genommener Einsicht eines solchen Manuscripts oder seltenen Werkes Abschriften oder ausgezogene Stellen zu erhalten verlangt, und er selbst solche nicht kopiren

piren will, auf dessen Begehren und nach seiner Angabe die Abschrift, oder der Auszug von Jemand bey der Bibliothek verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht, von dem Sekretär kollationirt, und ihm sodann zugestellt werde.

3tio. Andere in obiger Klasse nicht gehörige Bücher können Unsern höhern Staatsdienern, wirklich arbeitenden Kollegialräthen, den ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren, jedoch dergestalt ausgeliehen werden, daß

a) hiefür ein Schein ausgestellt, und darinn die zum Gebrauch hinreichende Frist, welche jedoch niemal über drey Monate ausgedehnt werden darf, ausgedrückt werde.

b) Daß genau nach Ablauf der Frist das entlehnte Werk wieder eingeliefert oder zurückgefordert, und zu diesem Ende ein richtiges dem Bibliothekvorstand monatlich vorzulegendes Verzeichniß gehalten werde.

c) Ist, wenn in Zeit von drey Tagen die Zurückgabe nicht erfolgt, die pflichtmäßige Anzeige bey Unserer General-Landesdirektion, oder nöthigen Falls bey Unsrer höchsten Stelle zu machen, um die gehörige Maaßregeln hienach nehmen zu können.

d) Auf dem Falle jedoch, daß dem zu leihen Nehmenden nach Verfluß der gesetzten Frist das

Werk

Werk noch länger zu seiner Arbeit nöthig wäre, so muß es demungeachtet bey der Biliothek in gutem Stande vorgezeigt und eingeliefert werden, und es kann sodann gegen Einlegung einer neuen Bescheinung auf eine neue Frist ausgeliehen werden.

4to. Fremden oder durchreisenden Gelehrten, den ohnehin die Bibliothek an den festgesetzten Zeiten und Stunden zum Lesen und Notiren offen stehet, und welche eben als Fremde durch keine Geschäfte Gebrauch davon zu machen gehindert sind, soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden.

5to. Nicht in Unsern Staatsdiensten stehende, aber hier sich aufhaltende, mithin privatisirende Gelehrte, wollen Wir zwar, wenn bey ihnen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme von der Nro. 3. festgesetzten Regel eintreten sollen, von diesen die Wissenschaften befördernden Vortheilen nicht ausschließen, sie müssen sich aber der Konsequenz wegen gefallen lassen, entweder einen angesehenen Bürgen, welcher für sie vollkommen einsteht, zu stellen, oder den dreyfachen Werth des ihnen zu leihenden Werkes bey der Bibliothek, wie solches auch bey andern öffentlichen Büchersammlungen beobachtet wird, zu hinterlegen.

In wie ferne nun diese Unsere Verordnung zur genauen Befolgung noch einige andere Vorsichts-

sichtsmaaßnehmungen nöthig haben möchte, wird solche einzurichten Unserm Oberhofbibliothekär unter vorläufiger Benehmung mit dem übrigen Bibliothekpersonal überlassen, und zugleich aufgetragen, diejenige Bücher, welche etwa vor der Bekanntmachung dieser Verordnung in fremde Hände gekommen seyn dürften, in Zeit von längstens acht Tagen einzuheischen, sofort die Dinge in die vorgeschriebene Normen einzuleiten.

Wir wollen zugleich, daß dieses Regulativ zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung dem Regierungsblatte einverleibt werde, deswegen Wir, und zu kräftiger Unterstützung in vorkommenden Fällen, unter heutigem, Unsrer General-Landesdirektion den Auftrag zugehen lassen. München den 10ten April 1802.

An
den churfürstl. Oberhofbibliothekär Kasimir, Bischof von Chersones ꝛc. also ergangen.

(Das Forum der pensionirten und kommandirenden Obersten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den 14ten vorigen Monats beschlossen haben, daß die caussae civiles der pensionirten, so wie der kommandirenden Obersten in den hierobigen Landen bey dem hiesigen Hofrathe, in der Rheinpfalz bey dem Hofgerichte, und in dem Herzogthume

thume Berg bey dem dortigen Hofrathe von erster Instanz wegen, in so lange behandelt werden sollen, bis rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen Obersten ein zu beobachtender Unterschied legal bekannt gemacht, und auf solche Art eine Ausnahme statt finden wird; so wird diese höchste Verordnung in Gemäßheit gnädigster Entschließung vom 14ten April zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 17ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekr.

(Die Verwendung der Feld-Kirchen zu Schulgebäuden betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Verbesserung des Landschulwesens ist der Gegenstand Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit.

Unter den Hindernissen, welchen Wir dießfalls begegnen, ist der Mangel geräumiger und gesunder Schulhäuser eines der vorzüglichsten.

Da den Gemeinden, welchen die Herstellung derselben gewöhnlich obliegt, die Konkurrenz hiezu oft sehr schwer fällt, so ist es nothwendig Mittel aufzusuchen, wodurch diese Bürde so viel möglich erleichtert werde.

Die

Die in Unsern Erblanden vorhandenen vielen unnöthigen Filialen und die sogenannten Feld-Kirchen können hiezu um so schicklicher benützt werden, als selbst der heilige tridentinische Kirchenrath Sessione 21. de reformatione Cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und durch die unter Unserer beyden durchlauchtigen Regierungsvorfahrer Maximilian III. und Karl Theodors Liebden erlassene Verordnungen alle Konkurrenz zu den Baulichkeiten solcher Kirchen bereits untersagt wurde.

Wir verordnen daher gnädigst, daß an allen jenen Orten wo die Erbauung neuer Schulhäuser, oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen unnöthigen Filial- und Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähnten Bau angewendet werden sollen.

Zu Vermeidung alles Mißverstandes wiederholen Wir zugleich die in der Veordnung vom 4ten Oktober 1770 bereits enthaltene Bestimmung der nöthigen Filialen, unter welchen nämlich jene verstanden sind, bey welchen man pfärrliche Verrichtungen ausübt, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können; hieraus ergiebt

giebt sich von selbst, welche Filialen für unnöthig anzusehen sind.

Wir befehlen allen Unsern nachgesetzten Behörden und Beamten, daß sie über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgfältig wachen, den sämtlichen Pfarrern aber, daß sie ihren Pfarrkindern Unsre sowohl zum Besten ihrer Unterricht bedürfenden Jugend, als zur Erleichterung ihrer Baukonkurrenzpflicht gereichende höchste Absicht begreiflich machen sollen. München den 17ten April 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

(L. S.)

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Organisation und Verhältnisse des Oberst-Marschkommissariats betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben Uns über das in Betreff der zukünftigen Einrichtung und Verhältnisse des Oberst-Marschkommissariats von der General-Landesdirektion erstattete Gutachten mit Vernehmung Unsers Staatsrathes Vortrag erstatten lassen, und darauf beschlossen:

I. Da die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht nur in Kriegs- sondern auch häufig in Friedenszeiten vorkommen, und von der Natur sind, daß sie in dem gewöhnlichen Kollegialgange der höheren Verwaltungsstellen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Ordnung nicht wohl besorgt werden können; so soll in Zukunft auch in Friedenszeiten das Oberst-Marschkommissariat als ein ständiges Amt fortbestehen.

II. Damit dieses Amt nach seiner Bestimmung als Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden, besonders in Beziehung auf fremde Truppen allezeit mit dem gehörigen Ansehen wirken könne, so soll es immer einer Militärperson, und zwar einer solchen, welche mit einem höhern militärischen Grade ausgezeichnet ist, übertragen werden, so wie Wir dermal Unsern Generalmajor von Regnier dazu ernannt haben.

III. Der Geschäftskreis desselben soll sich wegen einer gleichförmigeren Behandlung zur Vermeidung aller Kollisionen und zur schnellern Beförderung des Dienstes auf Unsere sämtliche obere Erbstaaten, so wie solche dermal bestehen, oder in Zukunft ausgedehnt werden mögen, so weit sie zusammen hängen, und geründet sind, ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen erstrecken.

IV. In

IV. In Erwägung, daß die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht sowohl den Kriegsdienst, als vielmehr bürgerliche Verhältnisse betreffen, wobey sowohl Polizeyrücksichten, als Finanzgegenstände und auswärtige Geschäfte vorkommen, übertragen Wir die obere unmittelbare Leitung derselben Unserer General-Landesdirektion, als derjenigen obersten Verwaltungsstelle, bey welcher sämtliche Territorial-Polizey- oder Kameralgegenstände vereinigt sind. Die übrigen Landesdirekzionen Unserer oberen Erbstaaten sollen sich damit eben so, wie bey Mauth- und Kommerziensachen verordnet ist, nicht beschäftigen. Es versteht sich jedoch, daß bey wichtigeren Angelegenheiten der General-Landesdirektion, und Unserer Ministerialinstruktion gemäß, mittels des geheimen Staatsraths, oder der einschlägigen Ministerialdepartements, jedesmal Unsere höchste Entschließung eingeholt werden müsse.

V. Die Geschäfte des Oberst-Marschkommissariats sollen auf folgende Art regulirt werden; und zwar

A. In Beziehung auf fremde Truppen.

1. Keinen fremden Truppen ist der Eintritt in Unsere Erbstaaten ohne vorhergegangenen Requisitorialien und Unsere darauf erfolgte unmittelbare Bewilligung zu gestatten, wornach alle Gränzgerichte und die in denselben stehende Kor-

Kordonsstationen wiederholt angewiesen werden sollen.

2. Die wegen einem solchen Durchmarsch eingehende Requisitorialien sind allezeit an Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten abzugeben, welches die darauf Bezug habende Korrespondenz zu besorgen, Unsere Entschließung darüber einzuholen, und solche der General-Landesdirektion sowohl zur Anweisung des Oberst-Marschkommissariats, als zur weitern erforderlichen Verfügung bekannt zu machen hat; eben so

3. sollen alle Konventionen über die Quartierverpflegung und Transporte fremder Truppen durch benanntes Ministerialdepartement, nach Vernehmung der General-Landesdirektion verhandelt, und mit Unserer Genehmigung abgeschlossen werden.

Wo solche Konventionen, auf welche jedoch immer anzutragen ist, nicht statt haben können, ist allezeit auf der verfassungsmäßigen Vergütung in landläufigen Preisen zu bestehen, und das Oberst-Marschkommissariat, so wie die übrigen Behörden sind darnach anzuweisen.

4. Dasselbe hat alle Marschrouten zu entwerfen, solche der General-Landesdirektion zu ihren allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen, und darnach an sämtliche einschlägige Landgerichte, mit welchen in Zukunft alle Unter-Marschkommis-

kommissariats-Geschäfte zu vereinigen sind, mit den geeigneten Aufträgen auszuschreiben. Dabey muß jedesmal auf die bestehenden Verhältnisse mit auswärtigen oder inklavirten unmittelbaren Gränznachbarn, den Zustand der Flüsse, Brücken und Strassen sorgfältige Rücksicht genommen werden; findet der Oberst-Marschkommissär dabey Anstände, so hat er solche der General-Landesdirektion anzuzeigen, und nähere Instruktion darüber einzuholen.

5. Die Einquartirung hat zwar gleichfalls das Oberst-Marschkommissariat, jedoch nur im Allgemeinen, allenfalls mit Anweisung des Konkurrenzkreises zu bestimmen. Die Subrepartition soll aber durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten wie bisher besorgt werden, wobey das Quartiersreglement vom Jahre 1779 und das Marsch-Patent vom Jahre 1792 bis zu einer allgemeinen neuen Anordnung noch ferner zur Norm dienen sollen.

6. Was wegen Verpflegung der fremden Truppen mit Kost und Fourrage, so wie auch Vorspann durch die abgeschlossene Konvention oder auf sonstige Art bestimmt worden ist, davon muß das Oberst-Marschkommissariat bey Ausfertigung der Marschroute die Unter-Marschkommissariate in genaue Kenntniß setzen, die weitere Ausführung und Unterabtheilung ist sonach diesen zu überlassen.

Der

Der Konkurrenzkreis muß sorgfältig nach dem Bedürfnisse der Truppen, und den Kräften der darinn gelegenen Orte, bemessen werden.

7. Ueber die ordnungsmäßige Verrechnung desjenigen, was von den fremden Truppen für Kost, Fourrage und Vorspann bezahlt werden muß, soll Unsere General-Landesdirektion die obere Aufsicht haben, an welche alle Legitimationsrechnungen in Zukunft, und nicht mehr, wie ehemals an die Kriegshauptbuchhalterey eingesendet werden sollen, indem diese mit Unserm Kriegsärario und Militärdienste, keine Verbindung haben.

Jedoch soll die militärische Verrechnungsart, als für dergleichen Gegenstände sehr zweckmäßig, auch bey der Revision der General-Landesdirektion beybehalten werden.

8. Die Diäten der Marschkommissarien, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeysache ist, sollen in Zukunft aus dem Kameral-Aerario bestritten, und nicht mehr dem Militär-Aerario aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkostenrechnungen nicht mehr bey der Kriegshauptbuchhalterey, sondern bey der General-Landesdirektion, jedoch mit Beybehaltung der bisherigen Rechnungsart vorgenommen werden.

9. Sämtliche Rechnungen der Unter-Marschkommissariate sowohl was die Legitimation über

die

die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten und Kosten betrifft, sollen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Konsignationen darüber, der General-Landesdirektion vorgelegt werden. Das Oberst-Marschkommissariat hat das Protokoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beylagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtskorrespondenz das Erforderliche zu besorgen.

Die eigentliche Revision der Rechnungen aber, ist durch die General-Landesdirektion zu verfügen, von welcher die Bedenken an die Beamte hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist, und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden Fällen kann nach Gutfinden der General-Landesdirektion der Oberst-Marschkommissär zu ihren Sitzungen beygezogen werden.

10. Wenn Exzesse der Quartiersväter gegen die Mannschaft entstehen, so sind diese durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abzustellen, und zu bestrafen.

Die Beschwerden der Truppen oder der Unterthanen gegen die Beamte, sollen von der General-Landesdirektion untersucht und bey dieser behandelt werden.

Werden Exzesse von den Soldaten begangen, so sollen die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten suchen, dieselbe durch die kommandirende Offiziers abzustellen, erfolgt hierauf keine gerechte Genugthuung, so ist der Fall dem Oberst-Marschkommissariat anzuzeigen, welches entweder selbst die geeignete weitere Einleitung zu treffen, oder solche durch die General-Landesdirektion zu bewirken hat.

Wenn der Fall dringend und die Truppe dem Austritte nahe ist, so soll das einschlägige Unter-Marschkommissariat von demselben der Austritts- oder einer andern dazwischen gelegenen Marschstation schleunigst Nachricht geben, damit durch diese von dem Kommandirenden die gebührende Genugthuung gefordert werde, aber auch zugleich bey dem Oberst-Marschkommissariate davon die Anzeige machen.

II. Sollten durch fremde Truppen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen ins Land gebracht werden, so ist das Oberst-Marschkommissariat, und durch dieses die General-Landesdirektion schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit jenes bey der Marschdirektion sich darnach richten, und diese die geeignete Anstalt dagegen treffen kann.

B. In Bezug auf Unsere eigene Truppen.

I. Bey ihren Märschen ins Ausland werden Wir dasjenige, was sowohl die erforderliche

Requi-

Requisitorialien, als die allenfalls abzuschließende Konvention wegen ihrer Verpflegung an Kost und Fourrage, wie auch wegen Vorspann betrifft, durch Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten, jedesmal einleiten lassen.

2. Rücksichtlich der Verpflegung Unserer Truppen auf ihrem Marsche im Innlande werden Wir mit Vernehmung der Landesstellen allezeit zum Besten Unserer Unterthanen eine billige Verfügung treffen.

3. Sobald von Unserm obersten Militärkommando die Hauptpunkte, nämlich von welchem Orte ab- und wohin marschirt wird, bestimmt sind, so soll die eigentliche Marschdirektion von dem Oberst-Marschkommissariate geleitet, die Stationen von ihm eingetheilt, und die Marschroute überhaupt auf die nämliche Art, wie oben bey den fremden Truppen verordnet worden ist, ausgeschrieben werden.

4. Wegen Einquartierung, Verpflegung und Vorspannsstellung werden Wir, wie Nro. 2. schon bereits zugesichert worden ist, die für Unsere Unterthanen minder lästigste Verfügungen jedesmal eintreten lassen.

5. Da das Militär-Aerarium bey Verrechnung der Gelder für die oben bemerkte Gegenstände sich nur damit zu befassen hat, ob die Militärrechnungsführer die zu dem Marsche und

 Ver-

Verpflegung der Truppen erhaltene Gelder verwendet, und richtig an die Unter-Marschkommissariate hinausbezahlt haben, die individuelle Vertheilung dieser Gelder aber an die Unterthanen nicht mehr das Militärkommando, sondern die obere Verwaltungsstelle interessirt, so soll in Zukunft die Revision dergleichen Rechnungen eben so, wie bei den fremden Truppen, bey Unserer General-Landesdirektion vorgenommen werden.

6. Die Diäten bingegen und Marschkostenrechnungen, welche durch Unser Militär verursacht werden, sind zur Vergütung zu dem Militär-Aerario geeignet, deshalb soll auch die Justifikation derselben von der Hauptbuchhalterey vorgenommen werden.

7. Sämtliche diese Rechnungen sollen aber in jedem Falle an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet und allda gesammelt werden, welches dieselbe sonach abzusöndern, und von Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlungen an die Unterthanen, zur General-Landesdirektion — die Marschkostenrechnungen in Betreff Unserer Truppen aber zum Kriegsökonomie-Rath einzusenden hat.

8. Wenn Exzesse der Quartierväter gegen die Truppen vorfallen, so sollen solche durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten

keiten abgestellt und bestraft werden. Entstehen Klagen der Mannschaft oder der Unterthanen gegen die Beamte, so hat die General-Landesdirektion solche zu untersuchen, und das Geeignete darauf zu verfügen.

Die Exzesse der Soldaten und Militärpersonen müssen an das höchste oberste Militärkommando zur höchsteigenen Entsieglung einberichtet werden.

VI. Das zu dem Oberst-Marschkommissariate bisher gehörige Personal soll nur in so lange noch beybehalten werden, bis der vorgeschriebene neue Geschäftsgang eingeführt und die Geschäfte darnach in Ordnung gebracht sind. In der Folge soll dasselbe auf einen einzigen Amtsaktuar beschränkt werden; und, wenn auf einen Zeitpunkt zu viele Ausschreibungen und Marschrouten zusammentreffen, so soll durch die Kanzley der General-Landesdirektion Aushilfe geleistet werden.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Beschlüsse über die Organisation und respective Instruktion des Oberst-Marschkommissariats in Vollzug zu setzen, und die betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt darnach anzuweisen, so wie Wir auch schon das Geeignete deshalb an Unsere Militärstellen, und den Generalmajor

von

von Regnier erlassen haben. München den 20sten April 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An die General-Landesdirektion.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

(Die Universitätsbibliothek in Landshut betreffend.)

Es ist unterm 12ten Dezember 1663 die Verordnung gemacht und am 25sten März 1790 wiederholt, sofort unterm 13ten Dezember 1799 von Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht selbst bestätiget worden, daß jeder Schriftsteller oder Verleger im Lande, von allen jenen Büchern, welche sie in Druck geben oder verlegen, ein Exemplar an die churfürstliche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hof- und Nationalbibliothek unentgeltlich einschicken solle.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats eine ähnliche Verfügung zur Aufnahme der Bibliothek der vaterländischen hohen Schule in Landshut so nützlich als nothwendig finden; so wird obige höchste Verordnung auf obengenannte Universitätsbibliothek gleichfalls ausgedehnt, und solches hiemit zur allgemeinen Nach-

achtung

achtung bekannt gemacht. München den 21sten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

(Die Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut betreffend.)

An die churstliche geheime Universitätskuratel ist unterm 8ten April in Betreff der Stiftung der Universität zu Landshut nachfolgende höchste Entschließung erfolgt, welche daher im Auszuge allgemein bekannt gemacht wird. München den 21sten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frhr. von Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der hohen Schule Unserer oberen Churlande gerichtet, indem Wir überzeugt sind, daß diese unter allen öffentlichen Anstalten, den unmittelbarsten und wichtigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterthanen hat; denn durch sie sollen die zukünftigen Volks- und Jugendlehrer, und alle übrige öffentliche Beamte unterrichtet

richtet und gebildet werden, welchen die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, der Sicherheit und des Eigenthums der Staatsbürger, und überhaupt die Verwaltung des gemeinen Wesens in allen ihren Zweigen anvertraut werden muß.

Unser erstes Bestreben gieng demnach dahin, derselben eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und die Lehrstühle mit solchen Männern zu besetzen, von deren Gelehrsamkeit und Willen Wir Uns die Erfüllung Unserer und der Staatserwartung mit Zuversicht versprechen konnten. (Verordnung vom 25sten November 1799.)

Die Ereignisse des Kriegs hatten ihren ursprünglichen Sitz unsicher gemacht, Wir versetzten sie deshalb nach Landshut, — und als Wir fanden, daß dieser Ort durch seine Lage und übrige Beschaffenheit den Lokalerfordernissen einer Universität vollkommner, als Ingolstadt, entspreche; so bestimmten Wir jene Stadt zu ihrem ständigen Wohnsitze. (Entschließung vom 2ten November 1801.)

Dadurch entstand nun aber auch die Nothwendigkeit, ihr allda diejenigen Gebäude anzuweisen, welche ihre verschiedene Lehranstalten erfordern. — Hier wurden Uns mehrere Gebrechen ihrer vorigen Einrichtung entdeckt, und Wir wurden durch Unsere geheime Universitätskuratel überzeugt, daß der dermalige Stiftungsfond

dieser

dieser hohen Schule nicht hinreiche, ihr den Grad von Vollständigkeit zu verschaffen, den sie haben muß, um eine mit den Bedürfnissen der Kirche und des Staats übereinstimmende Verfassung zu erhalten.

Wir haben darnach die verschiedene von Unserer geheimen Universitätskuratel Uns gemachten Anträge in reife Erwägung gezogen, und darauf beschlossen:

I. Damit die Universität in ihrem neuen Wohnsitze mit einem eigenen Universitätshause wieder versehen werde, so übergeben Wir derselben das von den nunmehr aufgelösten Dominikanern zeither besessene Gebäude mit allen Zugehörungen.

Dieses soll zu den Versammlungen der Universitätsmitglieder, und ihren Verrichtungen, ferner zu dem Universitätsarchiv und ihren übrigen Reposituren, für die Universitätsbibliothek, Naturalien- und Instrumentensammlungen, für mehrere geräumige Hörsäle, dann in dem Nebengebäude zur Wohnung einiger Universitätsangehörigen, für Bewachung und Züchtigung der straffälligen Kandidaten nach dem Uns vorgelegten Plane unter der Aufsicht Unserer Kuratel zweckmäßig eingerichtet werden.

II. Da die Franziskaner in Landshut, so wie die Nonnen zum heiligen Kreuz Unserer in Kloster-

sachen

sachen ergangener Normalverordnung gemäß gar leicht mit anderen Klöstern ihres Ordens vereiniget werden können; so bestimmen Wir die Klostergebäude mit ihren Zugehören gleichfalls für Unsere Universität, und zwar dergestalt, daß

a. das Franziskanerkloster vorzüglich zu Einrichtung eines anatomischen Theaters, eines chymischen Laboratorii, bequemer Hörsäle für die medizinische Fakultät, dann zur Wohnung des Lehrers der allgemeinen Botanik, und des botanischen Gärtners,

b. Das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz zur Aufnahme des Georgiani verwendet werden solle.

III. Der botanische Garten sowohl in Hinsicht auf Naturgeschichte, Arzneykunde, als Forst- und Landwirthschaft soll in dem sogenannten Haag und Hofgarten, in Verbindung mit dem Franziskanergarten angelegt werden, zu welchem Ende Wir diese ebengenannte Gründe der Universität zuwenden.

IV. Das Dominikaner - Nebenhaus soll für die Entbindungskunst eingerichtet werden.

V. Zur Erbauung und Einrichtung des meteorologischen — astronomischen Observatorii gestatten Wir der Universität denjenigen Theil des Schlosses Traußniz nebst dem daran gelegenen Meßnershause, welcher in dem hier angeschlossenen Plane dafür bezeichnet ist.

VI.

VI. Zum praktischen medizinischen und chirurgischen Unterricht soll das schon in Landshut befindliche Hospital an der Isar benützt und zweckmäßig eingerichtet werden.

VII. Da in dem Dominikanergebäude nicht alle Hörsäle angebracht werden können, auch die Aula, welche in einer Kapelle der Dominikanerkirche eingerichtet werden soll, für größere akademische Feyerlichkeiten nicht hinreichet, so soll die Aula in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, so wie die Hörsäle, welche die Universitätslehrer dermal allda inne haben, denselben zu ihrem fernern Gebrauche bestimmt bleiben.

VIII. Zum Behufe der akademischen Sommer- und Winterreitbahn räumen Wir der Universität den an der Gegend des Militärlazareths auf dem Kapuzinergraben befindlichen Platz ein, und wollen: daß für das Holz des Lazareths ein anderer schicklicher Platz in dem geräumigen Hofe ausgewählt werde. Damit nun aber auch

IX. diese Attribute der Universität für ihre Bestimmung gehörig eingerichtet, und in der Folge unterhalten, wie auch die Lehrer für die schwere Bürde ihres Amtes, nach ihren Verdiensten belohnt werden können: so wollen Wir, durch das Beyspiel Unserer Regierungsvorfahrer geleitet, den Universitäts-Stiftungsfond mit neuen Einkünften aus dem Vermögen einiger Klöster vermehren. Darnach

X. soll das sämtliche beweg- und unbewegliche Vermögen der Dominikaner in Landshut, so wie jenes der Klosterfrauen zum heiligen Kreuz allda, mit allen seinen Rechten und Nutzungen, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, der Universität übertragen seyn.

Dagegen ist diese für den Unterhalt der Klosterindividuen, wenn solche nicht anderswoher versorgt werden, so wie für alle darauf haftende Lasten verbunden.

Auch übertragen Wir der Universität die Patronatsrechte der Dominikaner dergestalt, daß Unsere Universitätskuratel befugt seyn solle, zur Belohnung einiger geschickten geistlichen Lehrer darüber zweckmäßige Dispositionen treffen zu können.

Wir wollen und gebieten hierdurch ernstlich, daß diese Anordnungen alsbald vollzogen werden, und denselben auf das genaueste nachgekommen werde.

Zu dem Ende haben Wir sämtliche einschlägige Behörden darnach angewiesen, und Unserer geheimen Universitätskuratel tragen Wir auf, das weiters Erforderliche zu verfügen, damit sämtliche Lehranstalten eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten. München den 8ten April 1802.

An die churfürstliche geheime Universitätskuratel also ergangen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch churpfalzbairischer Verordnungen unter der Regierung Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern [et]c. Maximilian Josephs des Vierten

Bd.: Dritter Band. Erster Theil

München [1803]

Bavar. 1194-1/3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482779-3
VD18 91000092